Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1221/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bürgerservice und Ordnung	Datum:	13.10.2017
Bearbeiter:	Kerstin Noffke	AZ:	7/061.3310

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Bildung des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl am 06. Mai 2018

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die nächste Kommunalwahl findet am 06. Mai 2018 statt. Aus diesem Grund hat sich die Gemeindevertretung rechtzeitig mit der Wahl des Gemeindewahlausschusses zu befassen. Grundlage dafür ist § 12 Abs. 3 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG).

Den Gemeindewahlausschuss bilden der/die Wahlleiter/in als Vorsitzende/r und acht Beisitzerinnen und Beisitzer. Er besteht also insgesamt aus neun Personen. Die Fraktionen der politischen Parteien, die bei der Bildung des Gemeindewahlausschusses zu berücksichtigen sind, wurden im Vorwege angeschrieben und gebeten, entsprechende Vorschläge zur Sitzung der Gemeindevertretung zu unterbreiten.

Die Gemeindevertretung wählt nicht nur die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses sondern auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Weiterhin ist der/die Gemeindewahlleiter/in zu wählen. Wer dem Gemeindewahlausschuss angehört, kann weder Wahlbewerber (Kandidat/in) noch Vertrauensperson für Wahlvorschläge sein (§ 55 GKWG).

Finanzierung:

Keine

Beschlussvorschlag:

a) Die Gemeindevertretung wählt Inka Backer zur Wahlleiterin und Bernd Mordhorst zu ihrem Stellvertreter.

b) Die Gemeindevertretung wählt nachstehende Personen in den Gemeindewahlausschuss:

Beisitzer/Beisitzerin	**Stellvertreter/Stellvertreterin**
1. Volker Behlke	Daniel Puttmann
2. Johanna Behlke	Gerhard Scheib
3. Ute Triegel	Sonja Befeld
4. Jutta Koopmann	Hans Schubert
5. Holger Runge	Gisela Raue
6. Hans-Peter David	Jürgen Rogalewski
7. Editha Fitzner	Ulrike Banaschak
8. Bernd Mordhorst (zugl.stellv.Wahlleiter)	

_____
Banaschak

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1231/2017/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	08.11.2017
Bearbeiter:	Heike Ramcke	AZ:	3/750-690

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Jahresrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen

Sachverhalt:
Der Kirchenkreis Pinneberg hat die Abrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen vorgelegt. Die Jahresrechnung 2016 schließt im hoheitlichen Teil mit einem Defizit von 11.692,37 € und im gewerblichen Teil mit einem Defizit in Höhe von 2.744,65 € mithin ein **Defizit von insgesamt 14.437,02 €** (siehe Anlage) ab.

Finanzierung:
Im Haushalt der Gemeinde Appen ist bei der HHst. 75000/677000 – Erstattung an die Ev.-Luth. Kirche zur Unterschussabdeckung – ein Betrag in Höhe von 20.000 € bereitgestellt. Der gemeindliche Zuschuss 2017 beläuft sich gemäß kirchlichen Haushaltsplanes auf 32.670 €.
Im 1. Nachtragshaushalt 2017 ist daher eine Ansatzerhöhung um 27.200 € eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:
- entfällt -

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Jahresrechnung 2016 des Kirchenkreises Pinneberg für den kirchlichen Friedhof Appen zu Kenntnis zu nehmen.

_____

Banaschak

Anlagen:
Jahresrechnung 2016 für den kirchlichen Friedhof Appen

Jahresabschluss

Januar bis Dezember 2016

1208033128 Friedhof Appen

Stand: 23.05.17

Jahresabschluss 2016
1208033128 Friedhof Appen

Allgemeine Vorbemerkungen zum Jahresabschluss 2016

Jahresabschluss 2016

1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40111	Grabnutzungsgebühren	60.804,23	66.000,00	-5.195,77
40120	Bestattungsgebühren	13.795,00	16.500,00	-2.705,00
40132	Jährliche Friedhofsunterhaltg.	4.440,00	4.600,00	-160,00
40141	Grabmalgenehmigung	938,00	750,00	188,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	16.630,00	16.630,00	0,00
46100	Allgemeine Spenden	878,46	150,00	728,46
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm. AFA-Auflösung	3.127,11	4.200,00	-1.072,89
49220	Ertr.Auflösg.SoPo invest.Spdn.	149,89	0,00	149,89
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	2.495,12	2.520,00	-24,88
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	7,50	50,00	-42,50
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	68.118,83	60.400,00	7.718,83
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	426,84	1.200,00	-773,16
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	609,32	750,00	-140,68
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	200,00	-200,00
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	308,24	600,00	-291,76
64500	Mitarbeitervertretung	640,00	600,00	40,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	200,00	-200,00
65100	Abschr.immat.Verm.gegenst.AV	88,07	0,00	88,07
65210	Abschreib.realis.Gebäude u.Aa.	500,73	1.200,00	-699,27
65230	Abschreib.techn.Anl.u.Masch.	399,77	600,00	-200,23
65240	Abschreib.BGA	636,85	600,00	36,85
65250	Abschreib.Fuhrpark	835,99	1.000,00	-164,01
65290	Abschreib.GWG	815,59	800,00	15,59
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	6.370,65	6.000,00	370,65
70300	Geschäftsaufwand	1.539,53	800,00	739,53
70400	Kommunikationskosten	324,80	350,00	-25,20
70500	Reisekosten	199,83	200,00	-0,17
70790	Sonst.Kosten Öffentlichk.arb. Werbung	1.720,58	1.500,00	220,58
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	495,72	700,00	-204,28
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	919,52	800,00	119,52
71220	Instandhaltung Gebäude	0,00	300,00	-300,00
71240	Instandhaltung BGA	822,73	700,00	122,73
71241	Anschaffungskosten BGA aus Bilanz	6.559,49	1.500,00	5.059,49
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	2.651,86	2.000,00	651,86
72100	Abgaben und Gebühren	1.098,79	1.300,00	-201,21
72200	Versicherungen	158,46	180,00	-21,54
74220	Zuf.Sonderp.investierte Spende	749,46	0,00	749,46
75100	Aufw.für Mieten, Pachten etc.	2.560,00	2.560,00	0,00
75200	Aufw.Betriebskosten, Energie	310,00	500,00	-190,00
77200	Langfristige Zinsaufwendungen	305,28	600,00	-294,72
77901	Tilgungskosten	2.102,68	1.900,00	202,68
83100	Entnahme aus Rücklagen	5.257,60	4.070,00	1.187,60
83300	Zuführung zu Rücklagen	17.945,67	18.530,00	-584,33

Summe 08000 Friedhof, hoheitl. Teil	Erträge:	108.522,91	115.470,00	-6.947,09
	Aufwendungen:	120.215,28	108.570,00	11.645,28
	Ergebnis:	-11.692,37	6.900,00	-18.592,37

Jahresabschluss 2016
1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Januar bis Dezember 2016		
		Ist	Soll	Differenz
Sachkonto		EUR	EUR	EUR
40150	Erlöse aus Grabpflege	16.805,30	15.400,00	1.405,30
40152	Erl.Grabpflege ber.abgef.USt	4.350,96	4.000,00	350,96
	Legatsverträge vor 2013			
40159	Sonstige Grabpflegedienstlstg.	2.398,40	0,00	2.398,40
	Legatsverträge ab 2013			
49101	Ertr.Auflösg.SoPo Anlageverm.	187,10	-120,00	307,10
	AFA Rückrechnung			
56100	Ertragszinsen Kontokorrent	1.271,33	1.310,00	-38,67
58900	Sonstige außerordentl.Erträge	0,46	0,00	0,46
61030	Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	16.591,25	19.700,00	-3.108,75
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	400,00	-400,00
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	116,06	250,00	-133,94
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	0,00	100,00	-100,00
64400	Bekleidungsgeld Schutz/Dst.kl.	86,34	150,00	-63,66
64500	Mitarbeitervertretung	160,00	200,00	-40,00
64600	Aus- und Fortbildung	0,00	50,00	-50,00
65100	Abschr.immat.Verm.gegenst.AV	24,67	0,00	24,67
65240	Abschreib.BGA	21,01	30,00	-8,99
65250	Abschreib.Fuhrpark	58,36	60,00	-1,64
65290	Abschreib.GWG	83,06	30,00	53,06
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	2.123,56	2.000,00	123,56
70300	Geschäftsaufwand	336,85	200,00	136,85
70400	Kommunikationskosten	90,96	100,00	-9,04
70500	Reisekosten	113,07	50,00	63,07
70810	Materialaufw.f.Wirtschaftsbed.	2.164,45	2.300,00	-135,55
70930	Prüfungs- und Beratungskosten	635,80	350,00	285,80
71100	Aufw.f.Gebäudebewirtschaftung	0,00	100,00	-100,00
71210	Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	0,00	100,00	-100,00
71240	Instandhaltung BGA	151,65	150,00	1,65
71241	Anschaffungskosten BGA	452,91	500,00	-47,09
	aus Bilanz			
71250	Instandhaltung Fahrzeuge	753,10	500,00	253,10
72100	Abgaben und Gebühren	72,55	100,00	-27,45
72200	Versicherungen	52,82	70,00	-17,18
83300	Zuführung zu Rücklagen	3.669,73	0,00	3.669,73
Summe 08900 Friedhof, gewerbl. Teil	Erträge:	25.013,55	20.590,00	4.423,55
	Aufwendungen:	27.758,20	27.490,00	268,20
	Ergebnis:	-2.744,65	-6.900,00	4.155,35

Jahresabschluss
1208033128 Friedhof Appen

Kostenstelle	Erträge Ist 2016	Aufwendungen Ist 2016	Ergebnis Ist 2016	Ergebnis Plan 2016	Abweichung Plan/Ist 2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
08000 Friedhof, hoheitl. Teil	**108.522,91**	**120.215,28**	**-11.692,37**	**6.900,00**	**-18.592,37**
08900 Friedhof, gewerbl. Teil	**25.013,55**	**27.758,20**	**-2.744,65**	**-6.900,00**	**4.155,35**
	133.536,46	**147.973,48**	**-14.437,02**	**0,00**	**-14.437,02**

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1223/2017/APP/BV

Fachbereich:	Zentrale Dienste	Datum:	16.10.2017
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Appen	14.11.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg und sein Kommunalunternehmen azv Südholstein stehen momentan an einem entscheidenden Wendepunkt. Seit Gründung des Zweckverbandes im Jahr 1965 wurden im Satzungsrecht zahlreiche Änderungen der Aufgabenstellung vorgenommen, die sich im Nachhinein als nicht rechtssicher erwiesen haben bzw. als nicht rechtskonform, obgleich sie für die Mehrzahl der Verbandsmitglieder zweckmäßig und notwendig gewesen sind.

In der derzeit gültigen Verbandssatzung des AZV Pinneberg sind folgende wesentliche Aufgaben des Zweckverbandes aufgeführt:

- Teilaufgabe, Transport und Behandlung des Abwassers und des Klärschlamms für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet (Teilfunktionsaufgabe; so für Appen geregelt)
- gesamte zentrale und dezentrale Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Vollfunktionsaufgabe)
- weitere Aufgaben, wie z.B. die Indirekteinleiterüberwachung

Aus den Aufgabenkomplexen ergeben sich nach aktueller Erkenntnis folgende Risiken:

- Für die Vollfunktionsaufgabe fehlt ein unterschriebener öffentlich-rechtlicher Vertrag aller Verbandsmitglieder zur Übertragung der Aufgabe an den AZV Pinneberg.
- Darüber hinaus befürchten einige Verbandsmitglieder (mit Teilaufgabenübertragung) bei der bestehenden Konstruktion mithaftungsrechtliche Risiken aus der Übertragung der Vollfunktionsaufgabe.

Alle Aufgabenübertragungen und Veränderungen des Aufgabenbestandes, die über denjenigen der Ursprungsfassung des Zweckverbandes vom 14.07.1965 hinausgehen und für die kein öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Aufgabenübertragung vorliegt, sind als rechtlich nicht zulässig zu werten.

Insgesamt ist zur Errichtung des Zweckverbandes und seiner Aufgabenhistorie festzuhalten:

- Der AZV Pinneberg wurde nach den vorliegenden Unterlagen als Freiverband wirksam errichtet.
- Sein mit der Errichtung konstituierter Aufgabenbestand entsprach jedoch von Anfang an nicht seiner wirklichen, praktischen Tätigkeit.
- Die nachfolgenden Erweiterungen des Aufgabenbestandes sind teils mit erheblichen rechtlichen Risiken behaftet, teils eindeutig unwirksam.
- Die Aufgaben des AZV Pinneberg für die Teilfunktionstätigkeiten, die Abwasservollfunktionsaufgaben und sonstige Tätigkeitsbereiche des AZV sollten durch Abschluss eines neuen, öffentlich-rechtlichen Vertrages aller Mitglieder und eine nachfolgende Satzungsregelung abgesichert werden.
- Die Einbeziehung der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) auf der vertraglichen Grundlage ist abschließend zu prüfen.
- Der Abschluss des 2014 entworfenen und bisher durch fast alle Mitglieder des AZV Pinneberg unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrags bietet keine taugliche Lösung für die Begründung und Absicherung aller Verbandsaufgaben.
- Abgrenzende Regelungen zur Deckung des Finanzbedarfs bei Übertragung der Vollfunktion sind in die neue Satzung aufzunehmen

In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration wurden die neuen vertraglichen Grundlagen entworfen, um die Schwierigkeiten aus der Vergangenheit zu beheben und dem Verband eine sichere rechtliche Grundlage für die Zukunft zu geben.

In der Sitzung des Verwaltungsrates und des Hauptausschusses am 27. April 2017 wurde deshalb beschlossen, das Kommunalunternehmen aufzulösen, die Aufgaben auf einen gemeinsamen Zweckverband aller Verbandsmitglieder zurückzuführen und das Vermögen sowie das Personal auf den Abwasser-Zweckverband als Gesamtrechtsnachfolger zurück zu übertragen.

Auf der Grundlage dieses Beratungsergebnisses liegen der Entwurf eines gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Vertrages der Verbandsmitglieder über die Aufgaben des Zweckverbandes sowie der Entwurf der dazu korrespondierenden Verbandssatzung vor, die in der Sitzung der Verbandsversammlung am 17. Juli 2017 beraten wurden.

In dem Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind alle Aufgabenstellungen (außer Breitband) abgebildet, die im Laufe der Verbandsgeschichte in die bisherige Verbandssatzung aufgenommen wurden. Damit soll Rechtssicherheit hinsichtlich der Aufgabenübertragungen hergestellt werden. Die Klärschlammverwertung sowie die Wiedergewinnung der im Abwasser enthaltenen Rohstoffe wurden als zusätzliche Aufgaben ergänzt, da sie aufgrund der Novelle der Klärschlammverordnung von

2017 in absehbarer Zeit geregelt und umgesetzt werden müssen.

Beide Entwürfe wurden in einer gemeinsamen Abstimmung am 12. September 2017 mit der Kommunalaufsicht und Vertretern des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) im Innenministerium abgestimmt. Die Hinweise und Anregungen der Kommunalaufsicht sind in den Entwürfen eingearbeitet.

Die HSE hat in den zurückliegenden Beratungen deutlich den Wunsch geäußert, dem AZV Pinneberg als Verbandsmitglied beizutreten. In den Entwürfen wurde dieser Wunsch berücksichtigt.

Damit der AZV Pinneberg seine Aufgaben auf einer rechtssicheren Grundlage erfüllen kann, ist die Zustimmung aller Verbandsmitglieder zu dem im Entwurf vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag erforderlich. Die Verbandsversammlung kann dann auf dieser Grundlage die neue Verbandssatzung beschließen.

Die Umsetzung soll gemäß des Vorschlags von Verwaltungsrat und Hauptausschuss mit Wirkung zum 01. Januar 2018 erfolgen.
Die Verbandsversammlung hat außerdem die Aufhebungssatzung über die Auflösung des Kommunalunternehmens zu beschließen.

Die Einzelheiten können den beigefügten Anlagen entnommen werden:
- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein.

Finanzierung:

Durch die Umstrukturierung des AZV Pinneberg ändert sich nichts an den finanziellen Regelungen bzw. Grundlagen, z.B. bezüglich Umlagen, Gebührenhöhen, etc..

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung Appen beschließt den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Regelung des Aufgabenbestandes des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg sowie zur Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung und ermächtigt die Bürgermeisterin, den Vertrag auszufertigen.

_____
Banaschak

Anlagen:

- Restrukturierung und Aufgabenklärung des AZV Pinneberg: Historie/Sachstand
- Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages
- Entwurf der neuen Verbandsatzung
- Entwurf der Aufhebungssatzung für die Auflösung des azv Südholstein

azv Südholstein

Abwasser-Zweckverband Pinneberg

TOP Ö 6

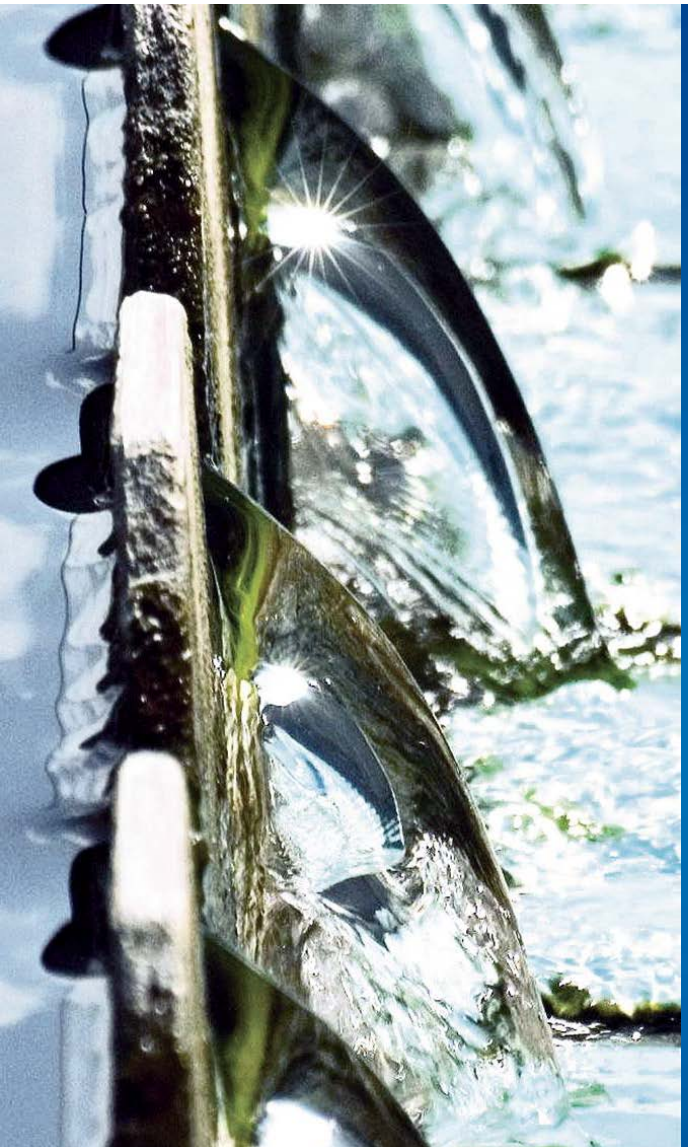

Informationsveranstaltung Umstrukturierung azv Südholstein / AZV Pinneberg

14.09.2017

18.09.2017

12.10.2017

Inhalt

1. Veranlassung

   (1) Beschluss der VV 15. Dezember 2014

   (2) Entwicklung Aufgaben

2. Vorgeschlagene Lösung

1. Veranlassung

1. Veranlassung

1.) Beschluss Verbandsversammlung vom 15.12.2014, eine Umstrukturierung des azv Südholstein/AZV Pinneberg einzuleiten

2.) Der Abwasser-Zweckverband hat nach derzeit geltender Auffassung kein Recht besessen, seine Ursprungsaufgabe (1965) durch Änderung der Verbandssatzung zu erweitern.

Auslöser der Diskussion war die auf Wunsch von Mitglieds-gemeinden entstandene Aufgabenfindung „Breitbandversorgung der ländlichen Räume“.

1. Veranlassung

ZIEL:

➢ **Zukunftsfähige Struktur schaffen:**

- Eine ausreichende Transparenz und Einflussmöglichkeiten der Verbandsmitglieder
- Ein angemessenes Risiko-/Nutzenverhältnis bzw. Haftungsregelungen

➢ **Rechtssichere Grundlage des Status Quo schaffen:**

- Vollübertragung der hoheitlichen Aufgabe (=Vollfunktionsaufgabe)
- reine Erledigung AW-Transport und Reinigung KA Hetlingen (= Teilfunktionsaufgabe)
- Erbringung weiterer abwassernaher Dienstleistungen für Mitglieder wie z.B. Indirekteinleiterüberwachung, Grubenabfuhr, etc.

1. Veranlassung: Status Quo Verwaltungsstruktur

Mitgliedsgemeinden

entsenden Vertreter

AZV Pinneberg:
Zweckverband (gegründet 1965)

Aufgaben:
- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung

Verbandsversammlung
Vorsitzender / Verbandsvorsteher: Roland Krügel

wählt

wählt

Vorschlag

Hauptausschuss
(9 Mitglieder, ehrenamtlich;
Vorsitzender: Roland Krügel)

azv Südholstein:
Kommunalunternehmen (gegründet 2009)

Aufgaben:
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Durchführung des operativen Geschäftes für den AZV Pinneberg (Mitarbeiter und Anlagevermögen)

Verwaltungsrat
(9 Mitglieder, ehrenamtlich;
Vorsitzender: Roland Krügel)

bestellt

Vorstand
(Christine Mesek, hauptamtlich)

azv Südholstein Breitband GmbH i. L.
(gegr. 2010, bis 2018)

Wasser- und Energie-Service Südholstein GmbH
(WESS, gegründet 2009)

Der azv Südholstein verwaltet und führt den Betrieb für
- die Stadtentwässerung Glückstadt
- den Abwasserverband Elbmarsch

1. Veranlassung: Entwicklung Verbandssatzung AZV Pinneberg ab 1965

2009

Erweiterung um Bezeichnung zentrale und dezentrale Abwasserreinigung und um Gesamt- und Teilaufgabe

2002

Erweiterung u. Konkretisierung der
- Indirekteinleiterüberwachung
- Grubenabfuhr
- alle Geschäfte die im Zusammenhang mit Abwasserentsorgung stehen
- Gründung und Beteiligung an privaten und öffentlichen Rechtsformen und Zweckverbänden
- Aus- und Fortbildung

Erweiterung der Aufgaben des AZV <u>für</u> die Verbandsmitglieder

1985

Erweiterung um Indirekteinleiterüberwachung

1982

Erweiterung um die Grubenabfuhr

1976

Basis:
Gesetz über kommunale Zusammenarbeit

Verallgemeinerung / Pauschalierung der Formulierungen zur Abwasserreinigung

1965

Basis:
Zweckverbandsgesetz von 1939

Gründung durch Erlass vom Innenminister

<u>Gründungsformulierung:</u> „… sämtliche, im Verbandsgebiet anfallende und zuvor mechanisch geklärte und unschädlich gemachte Abwässer zu sammeln, in einem Zentralklärer biologisch zu klären und in die Elbe abzuleiten. … Der Verband unterstützt die Verbandsglieder, die noch nicht über eine zentrale Ortsentwässerung mit Klärwerk verfügen, bei deren Planungen."

2. Vorgeschlagene Lösung

Variantenbetrachtung 1: Status Quo verändern

- Stärkung der Rechte der Verbandsversammlung
  - zusätzliche Zustimmungsvorbehalte
  - zusätzliche Informationspflichten
- Risikoentflechtung
  - weitere Maßnahmen nicht zwingend notwendig
- weiteres Vorgehen:
  - Beschlüsse der Verbandsversammlung zu Änderung in Errichtungs-/Organisationssatzung
  - ggf. Änderung Struktur der Gremien (Ausschüsse, VR/HA)

➢ **parallel:** (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➢ ö.-r. Vertrag aller Mitglieder und neue Satzung für Legitimation der Aufgaben AZV PI

Variantenbetrachtung 2: nur noch ein Kommunalunternehmen

- Verschmelzung azv Südholstein und AZV Pinneberg
  - alle Gemeinden werden Träger der AöR, auch HSE
  - neues Kommunalunternehmen als Gesamtrechtsnachfolger
- weiteres Vorgehen:
  - Beschlussfassung in Verbandsversammlung und aller Gemeindegremien
  - Abschluss eines gemeinsamen ö.-r. Vertrags aller Träger
  - Nur Anzeige an das Innenministerium

➢ parallel:

➢ Klärung Aufgaben der AöR und Änderung Err.- und Organisationssatzung

➢ Überprüfung u. ggf. Erneuerung der Vertragsverhältnisse mit Mitgliedsgemeinden

Ergebnis der Variantenbetrachtung u. Diskussion in Gremien

Variante 3: nur noch ein Abwasserzweckverband

- Auflösung azv Südholstein per Aufhebungssatzung
  - Gesamtrechtsnachfolger Abwasserzweckverband Südholstein
  - Vermögensübergang (auch Verbindlichkeiten, Verluste, Gesellschaften)
  - Mitarbeiterübergang
- weiteres Vorgehen zur Auflösung:
  - einstimmiger Beschluss der Verbandsversammlung einer Aufhebungssatzung AöR
  - Kommunalaufsicht: Nur Anzeigepflicht der Auflösung

- Parallel erforderlich für AZV: (Kommunalaufsicht: Genehmigungspflicht!)

➢ Gremienbeschlüsse zu ö.-r. Vertrag aller Mitglieder für Legitimation Aufgaben AZV

➢ Beschluss der Verbandsversammlung einer neuen Satzung

➢ Bestellung hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in

Vorlage Entwurf neue Satzung und ö.-r. Vertrag

Inhalte:

- ✓ Beschreibung der Aufgabenkompetenz auf Basis des Status Quo
- ✓ Beschreibung der Kompetenzen der jeweiligen Organe des AZV:
  - ✓ Hauptamtliche/r Verbandsvorsteher/in
  - ✓ Hauptausschuss und Finanzausschuss
  - ✓ Verbandsversammlung

- ➢ Absicherung der historisch gewachsenen Aufgaben seit 1965 durch öffentlich-rechtlichen Vertrag!
- ➢ Umsetzung des Beschlusses der VV vom 15. Dezember 2014

Vorgeschlagene Verwaltungsstruktur Abwasserzweckverband Südholstein

Abwasserzweckverband Südholstein:
Zweckverband (gegründet 1965)

Aufgaben:
- Übernahme des Abwassers an der Gemeindegrenze
- Abwassertransport
- Abwasserreinigung
- Klärschlammbehandlung
- Übernahme der Abwasserentsorgung ab Hausanschluss für Städte und Gemeinden, die die Aufgabe vollständig übertragen haben
- Weitere Aufgaben, die gemäß Satzung und ö.-r. Vertrag zur Aufgabenkompetenz des AZV gehören

Mitarbeiter
Anlagevermögen

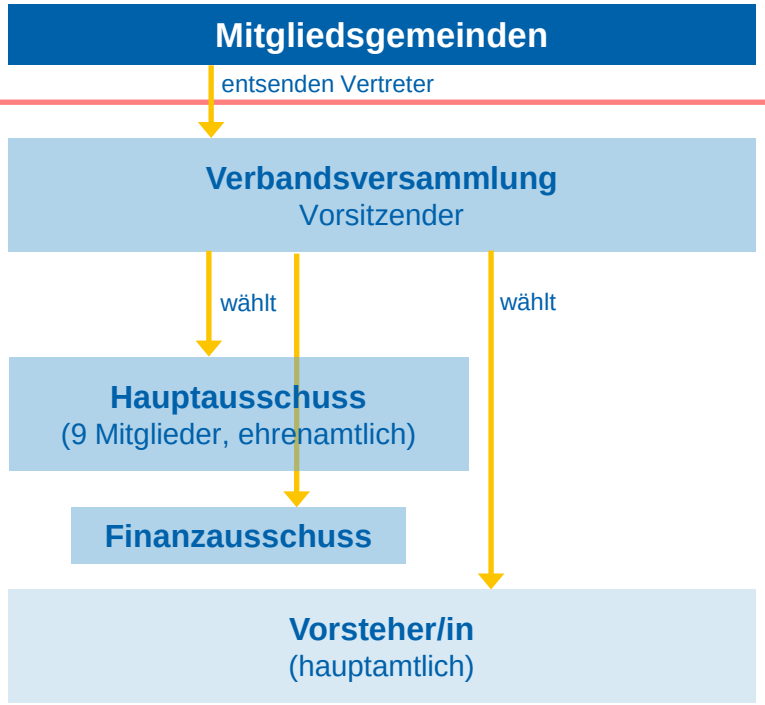

azv Südholstein Breitband GmbH i. L.
(gegr. 2010, bis 2018)

Wasser- und Energie-Service Südholstein GmbH
(WESS, gegründet 2009)

Der Abwasserzweckverband verwaltet und führt den Betrieb für
- die Stadtentwässerung Glückstadt
(- den Abwasserverband Elbmarsch)

Weitere geplante Änderungen:

✓ HSE wird „normales“ Verbandsmitglied durch Beitrittsvertrag

Für Anfang 2018 geplant:

- weitere Vereinfachung der Struktur durch Auflösung des Abwasserverbandes Elbmarsch (AVE)

➢ Aufnahme von Haselau und Haseldorf als Verbandsmitglieder statt Amt GUMS (Hetlingen ist schon Mitglied)

- Übernahme von weiteren Ortsnetzen, die die Übertragung der Aufgabe in ihren Gremien schon beschlossen haben:
    - Prisdorf (Niederschlagswassernetz)
    - Hasloh (Schmutzwassernetz)
    - Kummerfeld (Niederschlagswassernetz)

Aktualisierter Zeitplan

- Zusätzliche Veranstaltung am 1.11. in Henstedt-Ulzburg

- Verbandsversammlungen:

- Neuer Termin:

  20. Dezember 2017

  15. Januar 2018

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Fragen?

Entwurf, Stand 11.10.2017

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur
Regelung des Aufgabenbestandes des
Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg
(künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein)
sowie zur
Vereinbarung einer neuen Verbandssatzung

Aufgrund des § 31 a des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (LWG) ~~§ 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ)~~ in Verbindung mit den §§ 121 ff. des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) schließen die Verbandsmitglieder des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein, im Folgenden Zweckverband), nämlich

Kommentar [RA1]: Änderung der Rechtsgrundlage nach Hinweis des IM

die Gemeinden Alveslohe,
Appen,
die Stadt Barmstedt,
die Gemeinden Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
die Stadt Elmshorn,
die Gemeinden Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Heist,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
die Stadt Kaltenkirchen,
die Gemeinden Klein-Nordende,
Moorrege,
die Städte Norderstedt,

Pinneberg,
Quickborn,
die Gemeinde Rellingen,
die Stadt Schenefeld,
das Amt Geest und Marsch Südholstein,
die Städte Tornesch,
Uetersen,
Wedel,
die Gemeinden Hemdingen,
Ellerhoop,
Groß Nordende,
Neuendeich,
Seeth-Ekholt,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
der Abwasserverband Raa,
die Gemeinden Bevern,
Lentföhrden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt
und die Hamburger Stadtentwässerung Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden HSE)
den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

Präambel

Der Zweckverband wurde am 14.07.1965 durch Beschluss des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein nach den Vorschriften des damals geltenden Zweckverbandsgesetzes 1939 gebildet. In der Folge kam es zu rechtlich mit Zweifeln behafteten Aufgabenübertragungen auf den Zweckverband. Mit diesem öffentlich-rechtlichen Vertrag soll der Aufgabenbestand des Zweckverbands abgesichert und eine neu gefasste Verbandssatzung vereinbart werden. Die Vertragspartner stellen klar, dass mit dem vorliegenden Vertrag kein Zweckverband neu errichtet wird, sondern der bisherige Abwasser-Zweckverband Pinne-

berg rechtlich identisch fortgeführt wird. Zugleich stellen die Vertragsparteien klar, dass die geplante Änderung des Namens des Zweckverbandes zu „Abwasser-Zweckverband Südholstein“ durch die Änderung der Verbandssatzung erfolgt und somit erst wirksam wird, falls und wenn die Verbandsversammlung die entsprechende Änderung der Verbandssatzung beschließt.

§ 1
Übertragung der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden:
Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Klein Nordende,
Neuendeich,
Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:

Amt Geest und Marsch Südholstein (Haseldorf, Haselau, Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:
Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:
Abwasserverband Raa,

übertragen dem Zweckverband mit Wirkung ab dem 01.01.2018 diejenige Teilaufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, die die Übernahme des zentral und dezentral gesammelten gemeindlichen Schmutzwassers aus den gemeindlichen Misch- und Schmutzkanalisationsanlagen, den Transport des zentral gesammelten Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage in Hetlingen des Zweckverbandes, die Behandlung des Schmutzwassers, das Entwässern des Klärschlammes und die Einleitung in oberirdische Gewässer beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Für das Stadtgebiet Norderstedts erfolgt die Aufgabenübertragung nur bezogen dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau.

(2) Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Finanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt.

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit für die Stadt Norderstedt

Kommentar [RA3]: Der bisherige zusammenhängende Text wurde in die Absätze 2-4 getrennt, damit eine verständlichere Lesbarkeit erreicht wird

(3) Hierzu gehört außerdem die Aufgabe, ~~in~~ das aus den von der Aufgabenübertragung betroffenen Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der ~~die~~ Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften ~~über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen~~ zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist ~~(einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung).~~

(4) Die Durchführung dieser Aufgabe ~~auf~~ durch Dritte ~~übertragen~~ kann vertraglich vereinbart werden.

(~~2~~5) Der Zweckverband übernimmt aus dem Entwässerungsnetz der HSE häusliche, gewerbliche und industrielle Abwässer, leitet sie ab, behandelt sie und leitet sie in die Elbe ein. Das hiervon betroffene Entwässerungsgebiet, Wassermengen und sonstige Einzelheiten ergeben sich aus den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und der HSE.

(~~3~~6) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen den Aufgabenübertragungen und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(7) Die in der Vergangenheit erfolgten Aufgabenübertragungen bleiben unberührt.

Kommentar [RA4]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

Kommentar [RA5]: Dieser Sachverhalt findet faktisch durch die Aufhebung des azv Südholstein keine Anwendung mehr, sollte jedoch für die Vergangenheit in der redaktionell geänderten Fassung stehen bleiben.

§ 2
Übertragung der Aufgabe Abwasserbeseitigung in Vollfunktion, Zustimmung zur Aufgabenübertragung, vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Die Verbandsmitglieder

Gemeinden
Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt,
Lentföhrden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf
und Tangstedt;

sowie

die **Stadt** Barmstedt

übertragen dem Zweckverband die gesamte Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- Kostenerstattungs- und Beitragssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Einleitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:
Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentföhrden,
Bokholt-Hanredder,

Für die Gebiete der nachfolgend aufgeführten Verbandsmitglieder ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands:

Gemeinden:
Heist
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt

(2) Die Aufgabenübertragung erfolgt mit Wirkung ab dem 01.01.2018 sowie zusätzlich mit Wirkung für die Vergangenheit in der Weise, dass ab dem 01.01.2018 der Zweckverband Regelungen durch Satzung, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auch mit Rückwirkung, oder Verwaltungsakt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung in der jeweiligen Gemeinde treffen darf. Insbesondere darf der Zweckverband auch insoweit Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen erlassen und durch Verwaltungsakt Regelungen zur Benutzung der Einrichtungen und zur Erhebung von Benutzungsgebühren, Beiträgen und Kostenerstattungen treffen.

(3) Sämtliche Verbandsmitglieder stimmen der Aufgabenübertragung und der Begründung dieser Verbandsaufgaben zu.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, neue Verträge untereinander oder mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in ihre Ortsnetze oder über die Behandlung von Abwässern nicht ohne Zustimmung des Zweckverbandes abzuschließen, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [RA6]: Entspricht der Anregung des IM und soll die gleichartige Regelung der Verbandssatzung vertraglich abbilden.

Kommentar [CM7]: Klarstellung

§ 3
Übertragung weiterer Aufgaben

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren mit den nachstehenden Absätzen die Begründung weiterer Aufgaben des Zweckverbandes mit Wirkung ab dem 01.01.2018, im Rahmen derer der Zweckverband mit Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Übertragung von Aufgaben auf den Zweckverband vereinbaren darf bzw. im Rahmen derer der Zweckverband mit dritten Personen entgeltliche Verträge über Leistungen des Zweckverbandes abschließen darf.

(2) ~~Der~~ Dem Zweckverband ~~darf~~ dürfen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (einschließlich Satzungsbefugnis) auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts ~~übernehmen~~ganz oder teilweise übertragen werden, ohne dass es des erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages oder der Änderung dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der juristischen Person des öffentlichen Rechts, die die Aufgabe überträgt. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(3) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen

juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(4) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(5) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen durch den Zweckverband gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(6) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken. Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen oder Arbeitskreise initiieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(7) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

(8) Es ist Aufgabe des Zweckverbandes, den Klärschlamm zu entsorgen sowie die im Klärschlamm bzw. dem Abwasser enthaltenen Rohstoffe wieder zu gewinnen.

(9) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

Kommentar [RA8]: Entspricht der Anregung des IM, die gleichlautende Regelung in der Verbandssatzung vertraglich zu fixieren.

§ 4
Verbandssatzung

Die Vertragspartner vereinbaren die diesem Vertrag als Entwurf beigefügte Neufassung der Verbandssatzung. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes soll über die Neufassung der Verbandssatzung beraten und entscheiden. Wird die Neufassung der Verbandssatzung durch die Verbandsversammlung beschlossen und von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigt, so hat die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher sie auszufertigen und bekanntzumachen. Soweit ~~die mit der~~durch die Neufassung der Verbandssatzung ~~verbundenen~~ Änderungen der Verbandssatzung erfolgen, die der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder bedürfen, wird die Zustimmung bereits durch diesen Vertrag erteilt.

Kommentar [RA9]: Änderungen sind redaktioneller Art

§ 5
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

(2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Unter den Voraussetzungen von § 127 LVwG haben die Vertragspartner, also die Verbandsmitglieder, das Recht zur Vertragsanpassung bzw. zur Kündigung des Vertrages.

Kommentar [RA10]: Deutliche Hervorhebung der Verbandsmitglieder

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 6
Aufschiebende Bedingung

Die Gemeindevertretungen und entsprechenden Beschlussorgane der Vertragspartner haben dem Vertragsschluss bereits zugestimmt. Der Vertrag steht aber unter der aufschiebenden Bedingung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. ~~nach § 5 Abs. 5 GkZ.~~ Die Übertragung der Aufgabe der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG, einer Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung, steht gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ unter dem Vorbehalt der Zustimmung durch die zuständigen Behörden. Die Zustimmungserklärungen befinden sich unter dieser Vertragsurkunde.

Daten, Unterschriften und Siegel

Zustimmungen nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ

Die wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung nach § 33 LWG ist eine Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Nachstehend erteilen diejenigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren, Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher, deren Zuständigkeiten durch die Übertragung der wasserrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung berührt werden, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ erforderliche Zustimmung zur Übertragung der Aufgabe:

Daten, Unterschriften und Siegel

ENTWURF

Stand 11.10.2017

Verbandssatzung des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig: Abwasser-Zweckverband Südholstein)

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg (künftig Abwasser-Zweckverband Südholstein) nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [_____] sowie nach der Genehmigung der Verbandssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde vom [_____] folgende von den Mitgliedern des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom [_____] mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom [_____] vereinbarte Verbandssatzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1: Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

§ 2: Verbandsgebiet

§ 3: Aufgaben

§ 4: Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

§ 5: Organe

§ 6: Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

§ 7: Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 8: Einberufung der Verbandsversammlung

§ 9: Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Kommentar [RA1]: Bildung eines weiteren Ausschusses auf Anregung des IM

§ 10: Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

§ 11: Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

§ 12: Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 13: Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

§ 14: Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

§ 15: Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

§ 16: Änderungen der Verbandssatzung

§ 17: Aufnahme von Verbandsmitgliedern

§ 18: Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 19: Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

§ 20: Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

§ 21: Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

§ 1

Mitglieder, Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Dienstherrenfähigkeit, Verwaltung

(1) Die

Gemeinden Alveslohe (Teilaufgabe),
Appen (Teilaufgabe),
die Stadt Barmstedt (vollständige Aufgabe),
die Gemeinden Bilsen (Teilaufgabe),
Bönningstedt (Teilaufgabe),
Ellerau (Teilaufgabe),
Ellerbek (Teilaufgabe),
die Stadt Elmshorn (Teilaufgabe),
die Gemeinden Halstenbek (Teilaufgabe),
Hasloh (Teilaufgabe),
Heidgraben (Teilaufgabe),
Heist (vollständige Aufgabe außer Niederschlagswasserbeseitigung),
Henstedt-Ulzburg (Teilaufgabe),
Hetlingen (Teilaufgabe),
Holm (Teilaufgabe),
Horst/Holstein (Teilaufgabe),
die Stadt Kaltenkirchen (Teilaufgabe),
die Gemeinden Klein-Nordende (Teilaufgabe),
Moorrege (Teilaufgabe),
die Städte Norderstedt (Teilaufgabe),
Pinneberg (Teilaufgabe),
Quickborn (Teilaufgabe),
die Gemeinde Rellingen (Teilaufgabe),
die Stadt Schenefeld (Teilaufgabe),
das Amt Geest und Marsch Südholstein (Teilaufgabe),
die Städte Tornesch (Teilaufgabe),
Uetersen (Teilaufgabe),
Wedel (Teilaufgabe),
die Gemeinden Hemdingen)(vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Ellerhoop (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Groß Nordende (Teilaufgabe),
Neuendeich (Teilaufgabe),

Seeth-Ekholt (vollständige Aufgabe),
Seestermühe (Teilaufgabe),
Kiebitzreihe (Teilaufgabe),
der Abwasserverband Raa (Teilaufgabe)~~,~~ (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)
die Gemeinden Bevern (Teilaufgabe),
Lentföhrden (vollständige Aufgabe),
Bokholt-Hanredder (vollständige Aufgabe ohne dezentrale Entwässerung),
Helgoland (vollständige Aufgabe),
Borstel-Hohenraden (vollständige Aufgabe),
Kummerfeld (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
Prisdorf (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),
und Tangstedt (vollständige Aufgabe ohne Niederschlagswasser),

sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts Hamburger Stadtentwässerung (HSE) (Mitglied nach § 2 Abs. 2 GkZ)

bilden einen Zweckverband nach dem GkZ.

Der Zweckverband Abwasser-Zweckverband Pinneberg führt künftig ab dem Inkrafttreten dieser Verbandssatzung den Namen Abwasser-Zweckverband Südholstein Er tritt unter diesem Namen im Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet AZV Südholstein. Der Abwasser-Zweckverband Südholstein ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(2) Sitz des Zweckverbands ist Hetlingen.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift AZV Südholstein

(4) Der Zweckverband besitzt Dienstherrenfähigkeit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.

(5) Der Zweckverband unterhält eine eigene Verwaltung am Sitz des Zweckverbandes.

§ 2
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet, das zugleich der Bezirk im Sinne von § 30 Abs. 1 LVwG ist, umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder. Vom Stadtgebiet Norderstedts gehört nur das Entwässerungsgebiet der Pinnau zum Verbandsgebiet. Soweit Ämter Mitglieder sind, gehören nur die Gebiete derjenigen amtsangehörigen Gemeinden zum Verbandsgebiet, die dem jeweiligen Amt Aufgaben der Abwasserbeseitigung nach § 5 Abs. 1 AO übertragen haben.

§ 3
Aufgaben

(1) Der Zweckverband ist Träger von Aufgaben im Bereich der Abwasserbeseitigung.

(2) <u>Abwasserbeseitigung in Teilfunktion</u>

Für die Gebiete der Verbandsmitglieder
Gemeinden:
Alveslohe,
Appen,
Bilsen,
Bönningstedt,
Ellerau,
Ellerbek,
Halstenbek,
Hasloh,
Heidgraben,
Henstedt-Ulzburg,
Hetlingen,
Holm,
Horst/Holstein,
Klein-Nordende,
Moorrege,
Rellingen,
Groß Nordende,
Neuendeich,

Seestermühe,
Kiebitzreihe,
Bevern,

Ämter:
Amt Geest und Marsch Südholstein (für die Gemeinden Haseldorf und Haselau sowie die Ortsteile Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege)

Städte:
Elmshorn,
Kaltenkirchen,
Norderstedt,
Pinneberg,
Quickborn,
Schenefeld,
Tornesch,
Uetersen,
Wedel,

Zweckverbände:
Abwasserverband Raa,

ist der Zweckverband Träger desjenigen Teils der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht nach den §§ 30 ff. LWG, der die Übernahme des gemeindlichen zentral gesammelten Schmutzwassers aus gemeindlichen Misch- und Schmutzwasserkanalisationsanlagen sowie des dezentral gesammelten Schmutzwassers, den Transport des Schmutzwassers zu der zentralen Kläranlage des Zweckverbandes in Hetlingen, die Behandlung des Schmutzwassers und die Einleitung in oberirdische Gewässer sowie die Entwässerung des Klärschlamms beinhaltet (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion). Es bleibt Aufgabe der Verbandsmitglieder, das in ihrem Gebiet anfallende Schmutzwasser zentral und dezentral zu sammeln. Die Verbandsmitglieder stellen sicher, dass das gesamte in ihrem Gebiet anfallende zentral und dezentral zu sammelnde Schmutzwasser ihnen überlassen wird, soweit nicht die Grundstückseigentümer selbst abwasserbeseitigungspflichtig sind. Im Stadtgebiet Norderstedts ist der Zweckverband nur Aufgabenträger für die Abwasserbeseitigung in Teilfunktion für dasjenige Teilgebiet der Stadt, das zum Verbandsgebiet des Zweckverbandes gehört, nämlich das Entwässerungsgebiet der Pinnau. Die Einzelheiten der Aufgabenerfüllung, insbesondere der Anschluss, die Einleitungsbedingungen, die Haftung sowie die Fi-

Kommentar [RA2]: Klarstellung wegen der Besonderheit der Stadt Norderstedt..

nanzierung von Betrieb, Unterhaltung, Erneuerung und Erweiterung der Anlagen des Zweckverbandes werden durch eine besondere Satzung (Entwässerungssatzung) geregelt. Die Durchführung dieser Aufgabe kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Abwasserbeseitigung in Vollfunktion

(3.1) Vollständige Aufgabenübertragung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist,
Hemdingen,
Ellerhoop,
Seeth-Ekholt
Lentföhrden,
Bokholt-Hanredder,
Helgoland,
Borstel-Hohenraden,
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

Städte:

Barmstedt,

ist der Zweckverband Träger der gesamten Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach den §§ 30 ff. LWG, einschließlich des Rechts, im Rahmen der Aufgabe Satzungen zu erlassen, insbesondere Abwassersatzungsrecht sowie Gebühren- und Beitrags- und Kostenerstattungssatzungsrecht für die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion). Hierzu gehören auch die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung).

(3.2) Vollständige Aufgabenübertragung ohne dezentrale Abwasserbeseitigung

Für die Gebiete der Gemeinden:

Hemdingen,
Ellerhoop,
Lentföhrden,
Bokholt-Hanredder,

ist jedoch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms sowie das Einsammeln und Abfahren des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers und die Ein-

leitung und Behandlung in Abwasserbeseitigungsanlagen nicht Aufgabe des Zweckverbands.

(3.3) Vollständige Aufgabenübertragung ohne Niederschlagswasser

Für die Gebiete der Gemeinden:

Heist
Kummerfeld,
Prisdorf,
Tangstedt,

ist die Niederschlagswasserbeseitigung nicht Aufgabe des Zweckverbands. Soweit die vorstehenden Einschränkungen gelten, bleiben die Gemeinden für die jeweiligen Teilaufgaben verantwortlich, es sei denn, sie haben die betreffenden Teilaufgaben anderweitig übertragen.

(4) Der Zweckverband hat weiterhin die Aufgabe, das Schmutzwasser zu transportieren, zu behandeln und in Gewässer einzuleiten, das Vertragspartner oder Verbandsmitglieder aufgrund vertraglicher Abreden in die Anlagen des Zweckverbandes einleiten (Erledigung der Schmutzwasserbehandlung). Hierzu gehört auch die Entwässerung des dabei anfallenden Klärschlamms.

(5) Der Zweckverband darf die Aufgaben der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung in Vollfunktion nach den Abs. 2 und 3 auch von weiteren Verbandsmitgliedern oder von sonstigen Gemeinden, Ämtern oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts übernehmen, ohne dass es eines erneuten Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages unter allen Verbandsmitgliedern bedarf. Die Aufgabenübertragung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und der Körperschaft, die die Aufgabe überträgt. Die Regelungen in den Abs. 2 und 3 sind anschließend jeweils durch Änderungssatzung nach Beschluss der Verbandssatzung anzupassen. Ferner darf der Zweckverband im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder der Erledigung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung mit seinen Verbandsmitgliedern oder dritten juristischen Personen des öffentlichen Rechts öffentlich-rechtliche Verträge nach § 19a GkZ über Verwaltungsgemeinschaften und die Mitbenutzung von Einrichtungen abschließen; die Verwaltungsgemeinschaften können etwa die Inanspruchnahme der Verwaltungsressourcen des Zweckverbandes für die abwasserbeseitigungsbezogenen Verwaltungsgeschäfte und -aufgaben betreffen.

(6) Der Zweckverband hat außerdem die Aufgabe, in den Gebieten, für die er Träger der Aufgaben der Abwasserbeseitigung ~~in Teilfunktion und Abwasserbeseitigung~~ in Vollfunktion ist, die Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen über die Einleitung von Schmutzwasser in die jeweilige öffentliche Einrichtung zu überwachen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist (einrichtungsbezogene Indirekteinleiterüberwachung). In den Gebieten, für die der Zweckverband Träger der Aufgabe der Abwasserbeseitigung in Teilfunktion ist, hat der Zweckverband die Aufgabe, das aus den betreffenden Gebieten den Anlagen des Zweckverbandes zufließende Schmutzwasser hinsichtlich der Einhaltung der jeweils maßgeblichen Satzungsbestimmungen und sonstiger Regelwerke des Zweckverbandes sowie auf die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften zu überprüfen, insbesondere soweit dies für die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs der Anlagen des Zweckverbandes erforderlich ist.

Kommentar [RA3]: Redaktionelle Klarstellung der wasserrechtlichen Gegebenheiten zur Indirekteinleiterüberwachung.

(7) Dem Zweckverband können durch seine Verbandsmitglieder oder durch dritte juristische Personen des öffentlichen Rechts durch öffentlich-rechtlichen Vertrag die Aufgaben der Genehmigung, Überwachung und Gefahrenabwehr nach § 33 LWG (wasserrechtliche Indirekteinleiterüberwachung) übertragen werden. Hierbei ist das Zustimmungserfordernis nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GkZ bzw. nach § 18 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten. Die Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband ferner mit der Durchführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der wasserrechtlichen oder einrichtungsrechtlichen Indirekteinleiterüberwachung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen. Bezogen auf diese Tätigkeiten darf der Zweckverband zudem mit seinen Verbandsmitgliedern und mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts Verwaltungsgemeinschaften oder die Mitbenutzung von Einrichtungen nach § 19a GkZ vereinbaren.

(8) Seine Verbandsmitglieder und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können den Zweckverband mit der Durchführung der Aufgabe des Einsammelns, Abfahrens, Behandeln und Einleiten des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers sowie des Einsammelns, Abfahrens und Entsorgen des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung oder privatrechtlichen Vertrag beauftragen.

(9) Der Zweckverband darf unter Beachtung der hierfür geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, mit natürlichen sowie juristischen Personen des Privatrechts und mit nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen die

Behandlung von Schmutzwasser, sonstigem Abwasser und flüssigen Abfällen gegen Entgelt oder Kostenerstattung vereinbaren.

(10) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die fachliche Kompetenz seiner Verbandsmitglieder und der Beschäftigten seiner Verbandsmitglieder zu fördern und auf ein einheitliches fachliches Niveau und vergleichbare technische Standards im Bereich der Abwasserbeseitigung im Verbandsgebiet hinzuwirken Hierzu kann der Zweckverband beispielsweise Fortbildungsveranstaltungen durchführen, Arbeitskreise initiieren oder durch geeignete Maßnahmen die Öffentlichkeit im Verbandsgebiet über wasserrechtliche und abwassertechnische Sachverhalte informieren. Weiterhin kann der Zweckverband seine Verbandsmitglieder beraten im Zusammenhang mit Tätigkeiten der Abwasserbeseitigung.

(11) Zur Förderung der Erfüllung seiner Aufgaben darf der Zweckverband unter Beachtung der kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorschriften alleine und mit Partnern Gesellschaften gründen, sich an bestehenden Gesellschaften beteiligen oder Vereinen, Verbänden und Vereinigungen beitreten.

(12) Der Zweckverband kann sich im Bereich weiterer Aufgaben, die Hilfs- und Annextätigkeiten zu seinen Aufgaben sind, betätigen. Insbesondere kann der Zweckverband alle Hilfs- und Annexgeschäfte und -tätigkeiten ausführen, die im Zusammenhang mit seinen Abwasserbeseitigungsaufgaben stehen. Hierzu gehören beispielsweise Tätigkeiten, mit denen durch die Nutzung von Abwasser, seinen Inhaltsstoffen oder seinen physikalischen Eigenschaften Stoffe oder Energie gewonnen werden. Ferner gehören hierzu insbesondere Geschäfte und Tätigkeiten, mit denen der Zweckverband seine aufgabenbezogenen Ressourcen wirtschaftlicher auslasten kann.

Kommentar [RA4]: Entspricht der Formulierung des ö.r. Vertrages

§ 4
Vertragliche Vereinbarungen über die Abwasserbeseitigung

(1) Der Zweckverband gestattet der Hamburger Stadtentwässerung – Anstalt des öffentlichen Rechts – (HSE) durch Vertrag, Abwässer in die Anlagen des Zweckverbands einzuleiten und vom Zweckverband transportieren, behandeln und einleiten zu lassen. Bereits bestehende Verträge zwischen Verbandsmitgliedern und der Hamburger Stadtentwässerung oder anderen Gemeinden über die Ableitung und Behandlung von Abwässern bleiben unberührt.

(2) Neue Verträge von Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen Verbandsmitgliedern und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts über die Einleitung von Abwässern in die jeweiligen Ortsnetze oder die Behandlung von Abwässern bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung, wenn diese Verträge dazu führen, dass die den Anlagen des Zweckverbandes zugeleiteten Schmutzwassermengen oder Schmutzwasserqualitäten sich in mehr als nur geringfügigem Umfang verändern.

Kommentar [CM5]: Klarstellung

§ 5
Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 6
Verbandsversammlung, Hauptausschuss, Finanzausschuss

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bzw. den Amtsvorsteherinnen und Amtsvorstehern, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren oder Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern der Verbandsmitglieder. Im Falle ihrer Verhinderung richtet sich ihre nach den jeweils für die Vertretung der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder geltenden Bestimmungen. ~~Vertretung nach § 52 a GO.~~ Verbandsmitglieder mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden je volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgeblich ist diejenige Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG, die bei der letzten Gemeindewahl galt. Bei der Stadt Norderstedt ist die Hälfte der Bevölkerungszahl nach § 7 Abs. 3 GKWG zur letzten Gemeindewahl maßgeblich. Bei Ämtern und Zweckverbänden ist die Bevölkerungszahl derjenigen Gemeinden maßgeblich, die dem Amt bzw. dem Zweckverband Aufgaben der Abwasserbeseitigung übertragen haben. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine persönliche Stellvertreterin oder einen persönlichen Stellvertreter. Jede Vertreterin und jeder Vertreter hat eine Stimme.

Kommentar [RA6]: Abstrakte Vertreterregelung.

(2) Die HSE entsendet aufgrund des Beitrittsvertrages bzw. vor dessen Wirksamkeit in entsprechender Anwendung von § 9 Abs. 5 GkZ ~~entsprechend § 18 Abs. 2 GkZ~~ eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Diese bzw. dieser hat eine Stell-

Kommentar [RA7]: Änderung nach Hinweis des IM

vertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vertreter der HSE hat eine Stimme. Für jeweils volle 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner, deren Abwässer durch die HSE an den Zweckverband abgegeben werden, hat die oder der Vertreter der HSE eine weitere Stimme. Maßgeblich sind jeweils die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten Gemeindewahl in Schleswig-Holstein.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die Vorschriften des GkZ; ergänzend gelten die gesetzlichen Regelungen über Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend. Sie erhalten Entschädigungen nach § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 24 GO. Die Einzelheiten regelt eine besondere Satzung.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine erste stellvertretende Vorsitzende oder einen ersten stellvertretenden Vorsitzenden und eine zweite stellvertretende Vorsitzende oder einen zweiten stellvertretenden Vorsitzenden. Die Gewählten sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelten entsprechend. Sie erhalten nach Maßgabe einer besonderen Satzung Entschädigungen.

(5) Es wird ein Hauptausschuss gebildet.

(6) Es wird ein Finanzausschuss gebildet.

Kommentar [RA8]: Nach Auffassung des IM ist bei der Bildung des Hauptausschusses ein weiterer Ausschuss erforderlich.

§ 7
Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung trifft alle für den Zweckverband wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Sie kann die Entscheidung auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 10 Satz 2 GkZ in Verbindung mit § 28 GO.

(2) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe übertragen kann:

1. Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet,

2. den Erlass, die Änderung, die Aufhebung von Satzungen,

~~3. die Übernahme neuer Aufgaben,~~

~~4~~3. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen,

~~5~~4. den Erlass der Haushaltssatzung, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,

~~6~~5. die Errichtung, die wesentliche Erweiterung und die Auflösung von öffentlichen Einrichtungen (§ 101 Abs. 4 GO) und wirtschaftlichen Unternehmen (§ 101 Abs. 1 GO), die im Zusammenhang mit den in § 3 genannten Aufgaben stehen,

~~7~~6. die Gründung von Gesellschaften (§ 102 GO) und anderen privatrechtlichen Vereinigungen (§ 105 GO) sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, die im Zusammenhang mit den in § 3 geannten Aufgaben stehen,

~~8~~7. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist,

~~9~~8. die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern in Gesellschaften, an denen der Zweckverband beteiligt ist (§ 104 Abs. 2 GO), sofern dem Zweckverband das Recht dazu von der Gesellschaft eingeräumt worden ist,

~~10~~9. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,

~~11~~10. den Abschluss, die Änderung und die Kündigung öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen, soweit sie die Übertragung oder die Übernahme wesentlicher Aufgaben oder der Satzungsbefugnis zum Gegenstand haben,

~~12~~11. die Bildung, Änderung und Aufhebung von Verwaltungsgemeinschaften zur Erfüllung einer oder mehrerer wesentlicher Aufgaben des Zweckverbandes,

~~13. die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft (§ 17 a GkZ),~~

~~14~~13. die Genehmigung von Verträgen mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsver-

Kommentar [RA9]: Ist nicht zutreffend, die Verbandsmitglieder entscheiden darüber, ob der Zweckverband neuen Aufgaben übertragen bekommen soll.

Kommentar [RA10]: Ist für die Verbandssatzung nicht relevant

sammlung oder des Hauptausschusses beteiligt sind, soweit es sich nicht um Ver- und Entsorgungsverträge nach Allgemeinen Bedingungen, um Vergaben nach der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, um Verträge mit Dritten nach Abfallgesetz oder um sonstige Geschäfte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von 5.000 Euro monatlich handelt.

Hat die Verbandsversammlung bestimmte, ihr nicht vorbehaltene Entscheidungen im Einzelfall auf den Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher übertragen, so kann sie selbst entscheiden, wenn der Hauptausschuss, die Ausschüsse oder die Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher noch nicht entschieden hat.

(3) Bei folgenden Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung in Vollfunktion (Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung) kommt eine Beschlussfassung jeweils nur zustande, wenn bei der Abstimmung mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Vertreterinnen und Vertreter des betreffenden Verbandsmitgliedes bzw. der betreffenden Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung dafür stimmen und in der Verbandsversammlung insgesamt die jeweils erforderliche Stimmenmehrheit erreicht wird:~~darf die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung, die diese Aufgabe gemäß § 3 Abs. 3 der Verbandssatzung übertragen haben, nicht überstimmt werden, wenn und soweit diese Entscheidungen ausschließlich Bezug zu der Erfüllung der Vollfunktionsaufgaben haben~~:

1. bei der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Anlagen der Abwasserbeseitigung,
2. bei der Aufstockung der Verbandseinlage aus Anlass von Investitionsfinanzierungen,
3. bei der Errichtung, Übernahme, wesentlichen Erweiterung und Auflösung von wirtschaftlichen Unternehmen in der Abwasserbeseitigung,
4. bei der Festsetzung von kommunalen Abgaben und allgemeinen privatrechtlichen Entgelten im Rahmen der Aufgabenstellung,
5. bei Erlass, Änderung oder Aufhebung von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Diese Regelung gilt nicht, wenn und soweit die betreffende Entscheidung zugleich erhebliche Auswirkungen auf den Betrieb der Kläranlage Hetlingen hat und hierdurch die Interessen der Verbandsmitglieder insgesamt erheblich berührt.

Kommentar [RA11]: Nach Abstimmung mit dem IM neu geregelt.

§ 8
Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Sie soll mindestens einmal je Halbjahr einberufen werden. Die oder der Vorsitzende muss die Verbandsversammlung unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 9
Verbandsvorsteherin bzw. Verbandsvorsteher, Stellvertreterinnen und Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird nach Beschluss durch die Verbandsversammlung für jeweils sechs Jahre bestellt. Das Dienstverhältnis kann als Beamtenverhältnis auf Zeit oder als Angestelltenverhältnis ausgestaltet werden.

(2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit zwei ehrenamtlich tätige Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter für die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher.

(3) Der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr bzw. ihm gesetzlich und durch diese Satzung übertragenen Aufgaben. Sie oder er leitet die Verwaltung des Zweckverbands nach den Grundsätzen und Richtlinien der Verbandsversammlung und im Rahmen der von der Verbandsversammlung bereitgestellten Mittel. Sie oder er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und den Geschäftsgang der Verwaltung sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung verantwortlich. Soweit der Zweckverband Träger von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist, ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher der Aufsichtsbehörde für deren Durchführung verantwortlich.

(4) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegt die Zuständigkeit als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Beschäftigten des Zweckverbandes. Sie oder er entscheidet in Personalangelegenheiten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Beamtinnen und Beamten des Verbandes.

Ferner entscheidet sie bzw. er über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,

2. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen bis zu einem Betrag von 100.000. Euro,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung von anderen Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert, Kaufpreis bzw. Auftragssumme von 250.000 Euro, wenn die betreffende Maßnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung 10.000 Euro nicht übersteigt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

6. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen und der Abschluss von vergleichbaren Verträgen, soweit diese Maßnahmen im Wirtschaftsplan enthalten sind,

7. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Betrag der Belastung einen Betrag von 100.000 Euro nicht übersteigt,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits 250.000 Euro nicht übersteigt und die Kreditaufnahme im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000,00 Euro,

10. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ~~ähnlichen Zuwendungen~~Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,00 Euro.

~~(5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher ist befugt, Eilentscheidungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse zu treffen.~~

Kommentar [RA12]: Ist gesetzlich geregelt und bedarf keiner gesonderten Regelung in der Verbandssatzung

§ 10

Zusammensetzung und Aufgaben von Hauptausschuss und Finanzausschuss

~~Hauptausschuss~~

(1) Der Hauptausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Hauptausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Hauptausschusses ohne Stimmrecht. ~~Der Personalrat des Zweckverbandes bestimmt eine Vertreterin oder einen Vertreter, die bzw. der das Recht hat, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen; ihr oder ihm soll auf Antrag das Wort erteilt werden.~~

Kommentar [RA13]: Satzungsrechtlicher Anspruch auf Beteiligung im Hauptausschuss ist rechtswidrig und deshalb zu streichen.

(2) Der Hauptausschuss überwacht die Verbandsverwaltung. Ferner werden dem Hauptausschuss folgende Aufgaben übertragen:

1. Auf Wunsch der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers Mitwirkung bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und Beratung der Tagesordnung,

~~2. Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Angelegenheiten des Zweckverbandes und über die Arbeit des Hauptausschusses,~~

Kommentar [RA14]: Redaktionell nicht erforderlich

~~3~~2. die Befugnisse und Aufgaben als oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers,

~~4~~3. die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder ~~die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht und über die Befangenheit seiner Mitglieder,~~

~~5. die Entscheidung über die Gründung von Gesellschaften sowie die Beteiligung an Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen und die Bestellung und Entsendung von Vertretern des Zweckverbandes in diesen, wenn die Beteiligung einen Betrag von 50.000,00 Euro nicht übersteigt.~~

Kommentar [RA15]: Obliegt ausschließlich der Verbandsversammlung

~~6~~4. Neben den zuvor genannten Aufgaben entscheidet der Hauptausschuss über folgende Angelegenheiten:

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der betreffende Betrag mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,

2. die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Gegenstand einen Wert von mehr als 100.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro hat,

3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn der Betrag oder Wert des jeweiligen Geschäfts mehr als 100.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt,

4. den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Vergabe von Aufträgen einschließlich Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert, der Kaufpreis bzw. die Auftragssumme mehr als 250.000 Euro und bis zu 750.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

5. den Abschluss von Leasing-, Miet- und ähnlichen Verträgen, wenn der monatliche Mietzins oder die vergleichbare monatliche Leistung mehr als 10.000 Euro und bis zu 100.000 Euro beträgt und das betreffende Geschäft im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

6. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, wenn der Wert des Vermögengegenstandes bzw. der Betrag der Belastung mehr als 100.000 Euro und bis zu 250.000 Euro beträgt,

7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und Erbschaften über einem Wert von 10.000 Euro und bis zu einem Wert von 50.000 Euro,

8. die Aufnahme von Krediten und die vertragliche Änderung von Kreditkonditionen, wenn der Betrag des einzelnen Kredits mehr als 250.000 Euro und bis zu 2,5 Mio. Euro beträgt und im Wirtschaftsplan nicht enthalten ist,

9. die unentgeltliche Abgabe von Vermögensgegenständen, wenn der Wert des Vermögensgegenstandes mehr als 50.000 Euro und bis zu 500.000 Euro beträgt.

(3) Der Finanzausschuss besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Verbandsversammlung wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Finanzausschusses aus ihrer Mitte. Stellvertretende Mitglieder werden nicht gewählt. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Finanzausschusses teilzunehmen.

Kommentar [RA16]: Klarstellung der Stimmberechtigung, Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherin ist nicht stimmberechtigt.

(4) Der Finanzausschuss bereitet den Beschluss des Wirtschaftsplanes sowie den Beschluss der Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses durch die Verbandsversammlung vor.

§ 11
Einberufung des Hauptausschusses und des Finanzausschusses

Die bzw. der Vorsitzende beruft den ~~Hauptausschuss~~ jeweiligen Ausschuss ein, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Einberufung soll mindestens zweimal je Kalenderjahr erfolgen. Der ~~Hauptausschuss~~ jeweilige Ausschuss muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Verbandsvorsteher bzw. die Verbandsvorsteherin unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen. Die stimmberechtigten Mitglieder des ~~Hauptausschusses~~ jeweiligen Ausschusses haben jeweils eine Stimme.

§ 12
Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (EigVO) in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 3 GkZ entsprechend.

§ 13
Stammkapital, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Das Stammkapital des Zweckverbandes wird auf 8.330.734,72~~xxxxxx~~ Euro festgesetzt.

(2) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) aufgrund der Entwässerungssatzung und erhebt von den Verbandsmitgliedern Gebühren aufgrund der Entwässerungssatzung.

(3) Der Zweckverband deckt seinen Finanzbedarf für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) durch die Erhebung von Benutzungsgebühren, Anschlussbeiträgen, Verwaltungsgebühren und Entgelten im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben und aufgrund seines Abgabensatzungsrechts.

(4) Soweit die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 2 (Abwasserbeseitigung in Teilfunktion) seinen Finanzbedarf nicht decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage von seinen Mitgliedern. Der in der Haushaltssatzung gemäß § 15 Abs. 2 GkZ festgesetzte Gesamtumlagebetrag ist auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer nach dem Gesetz über den Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (FAG) maßgeblichen Einwohnerzahlen zu verteilen. Für die Stadt Norderstedt ist die halbe Einwohnerzahl im Sinne des FAG zu berücksichtigen. Bei Ämtern und Zweckverbänden wird die Einwohnerzahl im Sinne des FAG von denjenigen Gemeinden zugrunde gelegt, für deren Gebiet das Amt bzw. der Zweckverband Träger der Abwasserbeseitigung ist. Für die HSE ist die Einwohnerzahl derjenigen Teilgebiete des Hamburger Stadtgebietes, deren Abwasser vom AZV behandelt wird, vom Zweckverband nach billigem Ermessen zu schätzen. Die HSE ist verpflichtet, dem Zweckverband hierfür prüfbare Angaben und Unterlagen zu übermitteln.

(~~4~~5) Soweit die Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen des Zweckverbandes im Abrechnungsgebiet der jeweiligen Gemeinde für die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 (Abwasserbeseitigung in Vollfunktion) den Finanzbedarf des Zweckverbands nicht decken, wird der Fehlbetrag durch die jeweilige Gemeinde aus deren Haushaltsmitteln ausgeglichen, die ihre Aufgabe übertragen hat. In den zur Aufgabenübertragung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen ist eine entsprechende Regelung vorzusehen.

(~~5~~6) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass der Finanzbedarf der Verbandsmitglieder, die die Aufgaben der Abwasserbeseitigung gemäß § 3 Abs. 2 und 3 übertragen haben, im Rahmen eines eigenen Abrechnungskreises getrennt ermittelt wird.

(~~6~~7) Der Zweckverband setzt gegenüber den Verbandsmitgliedern den auf sie jeweils entfallenden Umlagebetrag fest und zieht ihn ein. Gegen die Umlagefestsetzung können die Verbandsmitglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides Widerspruch einlegen.

§ 14
Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1) Die überörtliche Prüfung und die Jahresabschlussprüfung richten sich nach den Vorschriften des KPG.

(2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KPG verbleibenden Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden im regelmäßigen Wechsel für jeweils 3 Jahre durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder wahrgenommen. Die Verbandsversammlung beauftragt das jeweilige Rechnungsprüfungsamt durch Beschluss. Hat das Rechnungsprüfungsamt eines Verbandsmitgliedes neben seiner Leiterin oder seinem Leiter keine weiteren Prüferinnen und Prüfer, so soll die Beauftragung dieses Rechnungsprüfungsamtes nur zusammen mit dem Rechnungsprüfungsamt eines anderen Verbandsmitgliedes erfolgen.

Kommentar [RA17]: Anpassung an die Regelung des GkZ über die Bestellung eines RPA

§ 15
Formerfordernisse bei Verpflichtungserklärungen, Verträge mit Mitgliedern der Zweckverbandsorgane, Vergütungsoffenlegung

(1) Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ gelten nicht, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 2,5 Mio. Euro oder monatlich 10.000 Euro nicht übersteigt.

(2) Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder mit der Verbandsvorsteherin oder mit dem Verbandsvorsteher sind ohne die Genehmigung der

Verbandsversammlung gemäß § 5 Abs. 6 GkZ in Verbindung mit § 29 Abs. 2 GO rechtsverbindlich, wenn der Wert der Leistung des Zweckverbands den Betrag von einmalig 50.000,00 Euro oder monatlich 5.000,00 Euro nicht übersteigt.

(3) Der Zweckverband hat die Veröffentlichungspflicht für Bezüge und Leistungen nach § 14 Abs. 1 Satz 2 GkZ zu beachten. Die Mitglieder des Zweckverbands haben die Hinwirkungspflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 3 GkZ zu beachten.

§ 16
Änderungen der Verbandssatzung

Die Änderung der Verbandssatzung richtet sich nach § 16 Satz 1, 2 und 4 GkZ.

§ 17
Aufnahme von Verbandsmitgliedern

Die Aufnahme weiterer Mitglieder wird durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied und die Änderung dieser Satzung vollzogen.

§ 18
Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Jedes Mitglied kann die Mitgliedschaft im Zweckverband durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Zweckverband kündigen, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Kündigung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 127 Abs. 1 LVwG vorliegen. Die Kündigung hat mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu erfolgen; die Frist ist nicht einzuhalten, wenn dies unzumutbar ist. Kündigt ein Verbandsmitglied wirksam die Mitgliedschaft im Zweckverband, so sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, auf diejenigen Satzungsänderungen hinzuwirken, die durch das Ausscheiden des kündigenden Mitglieds erforderlich werden.

(2) Scheidet ein Mitglied durch Kündigung aus dem Zweckverband aus, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Auszahlung seiner Stammeinlage, wenn das Ei-

genkapital des Zweckverbands nach dem Jahresabschluss des letzten Bilanzstichtages vor dem Ausscheiden bzw. nach dem Jahresabschluss des Bilanzstichtages am Tag des Ausscheidens das Stammkapital übersteigt. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Zahlungen oder sonstige Vermögensübertragungen aus dem sonstigen Eigenkapital, bestehen nicht.

(3) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages positives Eigenkapital aus, das niedriger ist als das Stammkapital, so hat das ausscheidende Mitglied einen Anspruch auf Zahlung des dem Anteil seiner Stammeinlage am Stammkapital entsprechenden verhältnismäßigen Teils des Eigenkapitals.

(4) Weist der Jahresabschluss des maßgeblichen Bilanzstichtages ein negatives Eigenkapital aus, hat das ausscheidende Mitglied dem Zweckverband den dem Anteil der Stammeinlage des ausscheidenden Mitglieds am Stammkapital entsprechenden Teil des negativen Eigenkapitals zu erstatten.

(5) Soweit die vorstehenden Regelungen zu grob unangemessenen Folgen führen würden, insbesondere wenn der Beitritt des betreffenden Mitglieds zum Zweckverband oder die Übertragung von Aufgaben des betreffenden Mitglieds auf den Zweckverband mit der Übereignung und Schaffung von Vermögen verbunden war, sind die Modalitäten des Austritts in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden bzw. dem ausgeschiedenen Mitglied zu regeln. Dabei können insbesondere die Überführung von Vermögensgegenständen, Kapitalzahlungen und befristete Renten vereinbart werden. § 16 GO und § 3 GKAVO gelten für Ausgleich und Auseinandersetzung entsprechend.

§ 19
Aufhebung und Liquidation des Zweckverbands

(1) Der Zweckverband ist aufgehoben, wenn die Mitglieder dies durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 17 Abs. 1, in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 5 GkZ sowie § 16 Abs. 2 GO vereinbaren oder wenn bis auf ein Mitglied alle Mitglieder ausgeschieden sind.

(2) Nach der Aufhebung ist der Zweckverband zu liquidieren. Für die Liquidation ist die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher zuständig.

(3) Die Mitglieder vereinbaren im Falle der Aufhebung des Zweckverbands durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, wie die Arbeits-, Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands abgewickelt werden. Dabei ist zu vereinbaren, dass die Beschäftigten von den Mitgliedern übernommen werden.

§ 20
Örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen

(1) Satzungen und andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes AZV Südholstein (www.azv.sh) bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung ist im Zeitungsverbund der Holsteiner Nachrichten (Barmstedter Zeitung, Pinneberger Tageblatt, Quickborner Tageblatt, Schenefelder Tageblatt, Uetersener Nachrichten und Wedel-Schulauer Tageblatt) des Beig-Verlages, Pinneberg, hinzuweisen.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Öffentliche Ausschreibungen von Bauleistungen werden im „Submissionsanzeiger“ veröffentlicht.

§ 21
Inkrafttreten, Außerkrafttreten von Satzungsrecht

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Zum selten Zeitpunkt tritt die Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 03.12.2001, zuletzt geändert durch die 11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 05.12.2016, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

[_____], den [_____]

(Unterschrift)

(L. S.)

ENTWURF

Stand: 23.08.2017

Satzung über die Aufhebung
des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts
des Zweckverbands
Abwasser-Zweckverband Pinneberg

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 106 a Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) erlässt der Abwasser-Zweckverband Pinneberg nach der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom [_____] folgende Satzung:

§ 1
Aufhebung des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts, Gesamtrechtsnachfolge

(1) Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg ist alleiniger Träger des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (AZV-Südholstein). Das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein wird hiermit mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben (Aufhebungszeitpunkt).

(2) Das Vermögen des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein geht im Aufhebungszeitpunkt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 106a Abs. 1 Satz 5 GO in Verbindung mit § 106a Abs. 1 Satz 1 GO auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über. Hiervon sind insbesondere sämtliche bewegliche und unbewegliche Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens, alle Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, sämtliche beamtenrechtliche Dienstverhältnisse, Pflichten und Lasten, Arbeitsverträge und sonstige Verträge, Ausbildungsverhältnisse und sonstige Dienstverhältnisse sowie alle öffentlich-rechtlichen Abgabenansprüche und Abgabenpflichten, ferner alle Gesellschaftsanteile, Gesellschafterrechte und Mitgliedschaften in Vereinen und Vereinigungen umfasst. Der Abwasser-Zweckverband Pinneberg tritt also in sämtliche Rechte und Pflichten des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein ein.

(3) Schließlich gehen im Aufhebungszeitpunkt die öffentlichen Aufgaben und Befugnisse des Kommunalunternehmens AZV-Südholstein auf den Abwasser-Zweckverband Pinneberg über.

§ 2

Aufhebung der Errichtungs- und Organisationssatzung

Die Errichtungs- und Organisationssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein in der Fassung vom 01.12.2008, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Errichtungs- und Organisationssatzung für das Kommunalunternehmen AZV-Südholstein Anstalt des öffentlichen Rechts vom 07.12.2015, wird mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2017 aufgehoben.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hetlingen, den [_____]

(Unterschrift)

(L. S.)

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1229/2017/APP/BV

Fachbereich:	Finanzen	Datum:	03.11.2017
Bearbeiter:	Inka Backer	AZ:	9/700-212

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Sachverhalt:
Die Beitrags- und Gebührensatzung, die seit 1. Januar 2004 Gültigkeit hat, wurde neu gefasst, da zwei Paragraphen des Kommunalabgabengesetzes geändert wurden und diese Änderung in die Beitrags- und Gebührensatzung aufgenommen werden sollten. Hinzu kommen einige redaktionelle Änderungen.

Stellungnahme der Verwaltung:
Seit der letzten Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zum 1. Januar 2004 wurden bisher insgesamt 9 Nachtragssatzungen erlassen. Zur besseren Lesbarkeit der Satzung sollte von einer erneuten Nachtragssatzung abgesehen und die beigefügte Neufassung zum 1. Januar 2018 beschlossen werden.
Die Neufassung beinhaltet die neu kalkulierten Gebührensätze sowie einige redaktionelle Änderungen.
Die wichtigste Änderung bezieht sich jedoch auf die Änderung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein, in der die §§ 6 und 8 dahingehend geändert wurden, dass grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und Beiträge als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.
Diese Neuregelungen im KAG finden sich in § 6 Absatz 2 sowie in § 14 Absatz 3 der beigefügten Neufassung wieder.
Dadurch stehen der Abwasserbeitrag sowie die Abwassergebühr im Rang der Grundsteuer gleich und werden bei Insolvenzverfahren bzw. Versteigerungen vom Gericht vorrangig bedient.

Alle vorgenommenen Änderungen gegenüber der jetzigen Beitrags- und Gebührensatzung sind im anliegenden Entwurf grau unterlegt.

Finanzierung:
Entfällt

Fördermittel durch Dritte:
Entfällt

Beschlussvorschlag:
Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung) zu beschließen.

Banaschak
Bürgermeister

Anlagen:
Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

E n t w u r f

Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Appen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 23 der Abwassersatzung der Gemeinde Appen vom 27. November 2001 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12. Dezember 2017 folgende Satzung erlassen:

I. Abschnitt

§ 1
Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 27. November 2001 als jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
b) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz),
c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen (Abwassergebühren).

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a) und b) ist der Anschlusskanal von dem Straßenkanal (Sammler), bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.

II. Abschnitt
Abwasserbeitrag

§ 2
Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Zuweisungen oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die

a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag erhoben.

(2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden je Vollgeschoß 100 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich oder gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 2,40 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(3) Als Grundstücksfläche nach Absatz 2 gilt

a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche, die durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB erfasst wird, ansonsten die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum

Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,

d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z.B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ (0,2).

   Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ (0,2). Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,

h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(4) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt

a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe, wobei Bruchzahlen über 0,5 auf volle Zahlen aufgerundet werden. Bruchzahlen bis 0,5 finden keine Berücksichtigung,

c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß,

d) die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach Buchstabe a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach Buchstabe b) überschritten werden,

e) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht bestimmt ist und durch die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht abzuleiten ist,

aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,

bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, die Zahl von einem Vollgeschoß,

f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder, Friedhöfe), wird ein Vollgeschoß angesetzt,

g) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird - bezogen auf die Fläche nach Absatz 3 Buchstabe h) - ein Vollgeschoß angesetzt.

(5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 und § 7 Wohnungsbauerleichterungsgesetz (WoBauErIG) liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,

b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.

§ 5
Abrechnungsgebiet

(1) Für die Beitragsermittlungen werden jeweils separate Abrechnungsgebiete gebildet. Zu einem Abrechnungsgebiet ist jedes in eiern räumlichen Zusammenhang stehende Gebiet zusammenzufassen, das zeitlich mit neuen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen versehen wurde (z.B. ein Bebauungsplangebiet).

(2) Der für das jeweilige Abrechnungsgebiet nach dieser Satzung ermittelte Herstellungsaufwand für die gemeindlichen Abwasseranlagen wird auf die zu dem jeweiligen Abrechnungsgebiet gehörenden Grundstücke nach den Regelungen dieser Satzung verteilt.

§ 6
Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur ent-

sprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 1 Satz 3 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 7
Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

(2) Im Falle des § 3 Absatz 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Ausschlusses.

§ 8
Vorauszahlungen

Auf Beiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen.

§ 9
Veranlagung, Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällt. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

III. Abschnitt

Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse

§ 10
Entstehung des Erstattungsanspruchs

Stellt die Gemeinde auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses. Die §§ 7 und 9 Satz 1 gelten entsprechend.

IV. Abschnitt

Abwassergebühr

§ 11

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 12

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.

(2) Die Grundgebühr wird nach der Zahl der Wohneinheiten berechnet.

(3) Für Grundstücke, von denen das Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen abgeholt werden muss, wird eine gesonderte Gebühr erhoben.

(4) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.

(5) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,

b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(6) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(7) Die Wassermenge nach Absatz 5 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(8)Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt.
Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Absatz 7 Sätze 2 und 4 sinngemäß.
Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(9)Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

§ 13

Gebührensatz

(1)Die Grundgebühr beträgt je Wohneinheit monatlich	4,40 €,
mindestens jedoch je Grundstücksanschluss	6,60 €.

Für Grundstücke, die direkt an den Hauptsammler West angeschlossen sind, wird keine Grundgebühr erhoben.

(2)Die Zusatzgebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser	
a) bei Grundstücken, die über den unmittelbaren Kanalanschluss der Marseille-Kaserne an den Hauptsammler West entsorgt werden	1,60 €,
b) bei allen anderen an den gemeindlichen Anlagen oder an den Hauptsammler West unmittelbar angeschlossenen Grundstücken	1,60 €

(3)Die Benutzungsgebühr nach § 12 Absatz 3 beträgt für die Abwasserbeseitigung	
a) aus abflusslosen Gruben monatlich (17 Entleerungen jährlich) je Grube,	115,00 €
b) aus Hauskläranlagen monatlich (2 Entleerungen jährlich) je Anlage.	20,45 €

§ 14

Gebührenpflichtige

(1)Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2)Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 18) versäumt, so

haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück; ist der Anschlussnehmer ein Erbbauberechtigter, auf dem Erbbaurecht. Wird ein Wohnungs- und Teileigentum durch einen separaten Hauswasseranschluss versorgt, ruht die Abwassergebühr als öffentliche Last auf dem jeweils versorgten Wohnungs- bzw. Teileigentum.

§ 15
Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 16
Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 12 Absatz. 5, Buchstabe a), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 17
Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzulegende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser eine Abwassermenge von 40 m^3/jährlich je Person zugrunde gelegt.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 18
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 19
Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach §§ 12 Abs. 7, und 18 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Inkrafttreten

(1) Diese Abgabensatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde vom 16. Dezember 2003 sowie alle bisher ergangenen Nachtragssatzungen außer Kraft.

Appen, den 13. Dezember 2017

Gemeinde Appen
Der Bürgermeister

Banaschak
Bürgermeister

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1230/2017/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	08.11.2017
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	4/552.145

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Verlängerung der Vereinbarung zwischen dem TuS Appen und der Gemeinde Appen zur finanziellen Beteiligung des TuS Appen

Sachverhalt:

Die bisherige Vereinbarung hatte eine Laufzeit vom 01.01.2013 – 31.12.2017. Ein Gespräch mit dem TuS Appen hat ergeben, dass aufgrund der sinkenden Mitgliederzahl im Tennisbereich eine höhere Beteiligung an dem Erbpachtzins nicht möglich sei.

Neu in die Vereinbarung (Entwurf, siehe Anlage) wurde die Kostenübernahme für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung aufgenommen. Diese Kostenübernahme ist bereits in der Vergangenheit mit gesondertem Beschluss erfolgt, soll jetzt jedoch für die gleiche Laufzeit in die Vereinbarung zur Planungssicherheit des TuS Appen aufgenommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Die finanziellen Auswirkungen entsprechen denen der Vorjahre.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, mit dem TuS Appen eine neue Vereinbarung für die Laufzeit 01.01.2018 – 31.12.2022 abzuschließen.

_____
Banaschak

Anlagen:
Entwurf der Vereinbarung

Vereinbarung

Zwischen

der **Gemeinde Appen**,
vertreten durch den Bürgermeister Hans-Joachim Banaschak,

nachstehend Gemeinde genannt

und dem

Turn- und Sportverein Appen von 1947 e.V.,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden Wilfred Diekert

nachstehend TuS genannt

wird folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1 Übernahme Stromkosten für die Flutlichtanlage

Der TuS übernimmt vollständig die entstehenden Flutlichtkosten.

Damit weiterhin der günstige GKom-Tarif genutzt werden kann gehen die Abschlagszahlungen und die Abschlussrechnung zunächst zulasten der Gemeinde. Das Team Ordnung und Technik des Amtes Moorrege wird dann eine Abrechnung der Flutlichtkosten mit dem TuS Appen vornehmen.

§ 2 Erbpachtzins für die Tennisanlage

Die Erbpachtzins beträgt insgesamt 4.723,06 € jährlich.

Der TuS übernimmt jeweils 40 % des Erbpachtzinses für die Tennisanlagen.

Der jeweilige Betrag wird durch die Amtsverwaltung dem TuS Appen schriftlich mitgeteilt und zum 15. Januar des jeweiligen Jahres vom Konto des TuS Appen abgebucht.

§ 3 Hallen- und Platzwart

Die Gemeinde Appen übernimmt die Kosten für den Hallen- und Platzwart des TuS Appen im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung.

§ 4 Vereinbarungslaufzeit

Diese Vereinbarung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen.

Appen, den	Appen, den
Für die Gemeinde Appen	Für den TuS Appen von 1947 e.V.
(Banaschak) Bürgermeister	(Diekert) Vorsitzender

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1232/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	09.11.2017
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 05.10.2017 über einen Entwurf beraten und diesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frei gegeben.

Die Beteiligung erfolgte vom 03.11.-24.11.2017.

Da eine Beratung in den vorberatenden Gremien Umweltausschuss und Bauausschuss aus Zeitgründen nicht möglich war und eine Verzögerung der Beschlussfassung bis Ende März 2018 vermieden werden sollte, ist eine ausschließliche Beratung in der Gemeindevertretung vorgesehen.

Das Planungsbüro wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwürfe der Bauleitplanung vorstellen. Der Entwurf der Planungen, ggf. mit Änderungswünschen, soll dann für die reguläre öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frei gegeben werden.
Folgen aus dieser Beteiligungsphase keine Änderungen an der Planung, wäre eine Beschlussfassung im März 2018 möglich. Folgen relevante Änderungen, wäre eine erneute Beteiligung erforderlich und die Beschlussfassung würde für Juni 2018 vorgesehen werden. Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes beim Innenministerium zur Genehmigung einzureichen, hier ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 3 Monaten zu rechnen. Die Rechtskraft der Bauleitplanungen und somit die Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung könnte somit zwischen Juni und September 2018 vorliegen. Diese Planung ist mit den Planungen zum Neubau des Kindergartens (Architektenauswahl, Entwurfserarbeitung, Bauantragstellung) abgestimmt.

Finanzierung:
Die Planungskosten stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

_____
Banaschak

Anlagen:
- Planzeichnung und Begründung

Gemeinde Appen
Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“
und 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 1 BauGB)

gleichzeitig:
nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Stand: 28.11.2017

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB hat mit Schreiben vom 23.10.2017 mit Frist bis zum 24.11.2017 stattgefunden.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung vom 03.11.2017 bis zum 24.11.2017 stattgefunden.

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange 4

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 11. Änd. FNP und zum B-Plan 30), 17.11.2017 4
1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen (zum B-Plan 30), 09.11.2017 10
1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (zum B-Plan 30), 20.11.2017 11
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, 02.11.2017 11
1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.11.2017 12
1.6 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 10.11.2017 13
1.7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Dez.33, 16.11.2017 13
1.8 NABU – Schutzgebietsbetreuung NSG "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, 24.11.2017 13
1.9 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 24.11.2017 15
1.10 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 22.11.2017 15

2 Private 17

2.1 Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen. 17

3 Landesplanerische Stellungnahme 18

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung, ... 18

Folgende Behörden / Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Gemeinde Rellingen
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Stadt Schenefeld
- azv Südholstein
- Stadt Pinneberg
- Gemeinde Tangstedt

- Gemeinde Borstel-Hohenraden
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S.-H. Technischer Umweltschutz 2
- Gemeinde Prisdorf
- Wasserverband Pinnau, Bilsbek, Gronau
- Landwirtschaftskammer S.-H.
- Stadtwerke Pinneberg GmbH

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

1 Behörden / Träger öffentlicher Belange

1.1 Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt (zur 11. Änd. FNP und zum B-Plan 30), 17.11.2017

a) Untere Bodenschutzbehörde

Aufgrund von historischen Gewerbemeldungen wurden für die Grundstücke Hauptstraße 79/81 eine Bauaktenauswertung durch die untere Bodenschutzbehörde 2017 beauftragt und durchgeführt. Eine altlastrelevante Nutzung konnte über die Bauaktenauswertung nicht bestätigt werden. Der Standortinformationen werden daher im Archiv A1 abgelegt. Für die gemeindliche Planung bedeutet das, dass die untere Bodenschutzbehörde keine Forderungen in Hinblick auf eine Gefahrerforschung erhebt. Für den vorsorgenden Bodenschutz empfiehlt die untere Bodenschutzbehörde der Gemeinde ein Bodenmanagementkonzept aufzustellen.	Bereits im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“* Dieses Ergebnis wird auch in die Begründung aufgenommen.
Der Plangeltungsbereich hat einen Höhenunterschied von bis zu 2 m, wie aus der nachfolgenden Höhenkarte zu ersehen ist. Der Plangeltungsbereich ist ca. 11.000 m² groß und die zulässige Versiegelung wird mit ca. 5000 m² angegeben. Die Bodenkarte weist grundwasserstauende Böden aus, die in der niederschlagreichen Zeit bis zur Geländeoberfläche wassergesättigt sind.	Kenntnisnahme
Diese beiden Fakten bedeuten, dass zur Verwirklichung der geplanten Nutzung erheblich Bodenmengen ausgehoben/ umgelagert/ aufgetragen/entsorgt und durch bautechnisch geeignetes Material ersetzt werden müssen. Neben der möglichen Wiederverwendung von geeigneten Böden außerhalb des Plangeltungsbereiches kann ein Bodenmanagement auch klare Vorgaben für die Kostenkalkulation liefern. Das geplante Baugrundgutachten sollte um diese Fragestellung erweitert werden.	Geeignete Möglichkeiten der Wiederverwertung werden vor Ausführung der Bodenarbeiten in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde getroffen.
Nach Fertigstellung des Baugrunduntersuchungsberichtes, bittet die Bodenschutzbehörde diesen als Anlage zum B-Plan aufzunehmen und anzufügen. Wegen der geplanten sensiblen Nutzung (Kindertagesstätte) empfehle ich weiterhin eine Dokumentation mit den Zertifikaten der eingebrachten Materialien und Böden anzulegen.	Der „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit“ liegt bereits vor und wird als Anlage der Begründung beigefügt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Ich bitte noch folgenden Hinweis in die Begründung des B-Planes aufzunehmen:	
Ergeben sich bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

Höhenkarte

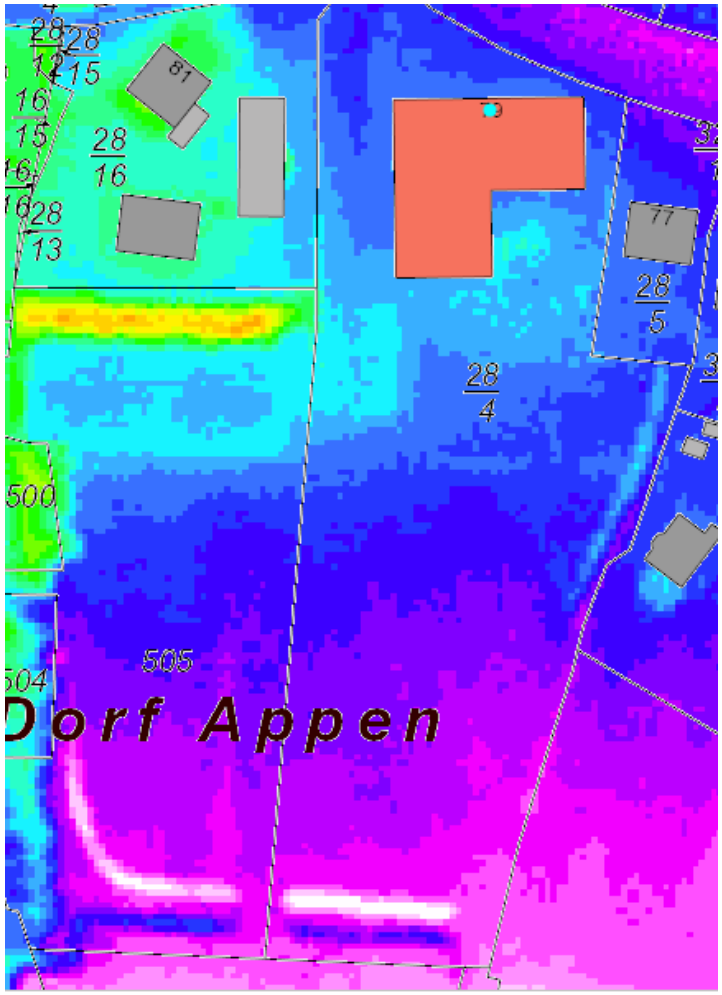

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag

Legende „DGM 5-10 m (20 cm)“

- -4,916 - 5
- 5,000000001 - 5,2
- 5,200000001 - 5,4
- 5,400000001 - 5,6
- 5,600000001 - 5,8
- 5,800000001 - 6
- 6,000000001 - 6,2
- 6,200000001 - 6,4
- 6,400000001 - 6,6
- 6,600000001 - 6,8
- 6,800000001 - 7
- 7,000000001 - 7,2
- 7,200000001 - 7,4
- 7,400000001 - 7,6
- 7,600000001 - 7,8
- 7,800000001 - 8
- 8,000000001 - 8,2
- 8,200000001 - 8,4
- 8,400000001 - 8,6
- 8,600000001 - 8,8
- 8,800000001 - 9
- 9,000000001 - 9,2

b) **Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser**

Die 11. F-Planänderung sowie der B-Plan Nr. 30 der Gemeinde Appen können aus Sicht der unteren Wasserbehörde plangemäß verwirklicht werden. Ansprechpartner ist Herr Hartwig Neugebauer, Tel- Nr.: 04121/4502-2301.	Kenntnisnahme.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
c) **Untere Wasserbehörde – Grundwasser**	
Gem. "Teil B: Textliche Festsetzungen" soll das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden. Entsprechende Untersuchungen, ob die notwendigen hydrogeologischen und Untergrundverhältnisse vorliegen enthält der B-Plan jedoch nicht. Daher steht zum jetzigen Zeitpunkt nicht fest, ob eine Versickerung überhaupt möglich ist. Insofern ist die Entwässerung des B-Plans nicht gesichert. Bei den weiteren Planungen muss ferner berücksichtigt werden, dass Speichervolumina zur Regenwassernutzung bei der Entwässerungsplanung nicht angerechnet werden können. Ansprechpartner: Herr Klümann, Durchwahl 04121 4502 2283	Der Stellungnahme wird gefolgt: In die Begründungen wird im Abschnitt „Ver- und Entsorgung“ eingefügt: *„Im Oktober 2016 wurde vom Geologischen Büro Voß aus Elmshorn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“*
d) **Untere Naturschutzbehörde**	
Durch die o.g. Bauleitpläne werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die Abarbeitung der Umweltbelange kann, wie im Umweltbericht dargestellt erfolgen. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Im Verlauf der weiteren Planung muss geprüft werden, ob die südlich an das Bürgerhaus angrenzende Streuobstwiese eine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses ist. Diese wurden mit der Inbetriebnahme des Bürgerhauses im planungsrechtlichen Außenbereich errichtet. Ausgleichsmaßnahmen sind grundsätzlich auf Dauer zu erhalten. Hier müsste geklärt werden, wie das Bauvorhaben unter Erhalt der Streuobstwiese realisiert werden kann.	Der Stellungnahme wurde gefolgt. Das Kataster des Kreises über bestehende Ausgleichsflächen wurde geprüft. Es gibt keinen Hinweis darauf, dass es sich bei der Streuobstwiese um eine Ausgleichsmaßnahme handelt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Die Baugrenze sollte nach Norden verschoben werden, da der Landschaftsplan der Gemeinde für diesen Bereich eine Grenze der baulichen Entwicklung darstellt. Ebenso sollten Nebenanlagen in dem Bereich ausgeschlossen werden. Um die Eingriffe zu minimieren sollte geprüft werden, ob eine zweite Erschließungsstraße erforderlich ist, oder ob in diesem Bereich eine zweite Erschließung nur für Fußgänger und Radfahrer ausreicht. Die neu zu errichtenden Stellplätze sollten ausreichend begrünt werden (pro 4 Stellplätze ein Baum) und in nicht vollversiegelter Form (versickerungsfähiger Belag) erstellt werden. Zur Einbindung des Bauvorhabens in die Landschaft, sollte entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs eine Gehölzpflanzung /Knickpflanzung vorgesehen werden.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Damit das Vorhaben nicht im Konflikt mit den Aussagen des Landschaftsplans der Gemeinde Appen steht, wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen vorgenommen. Die Grenze der baulichen Entwicklung stellt dann der südlich angrenzende Knick dar, die Baugrenze muss nicht verschoben werden. Weiterhin wird eine Begrünung der Stellplätze mit heimischen, standortgerechten Bäumen, je 6. Stellplatz festgesetzt. Entlang der östlichen Grenze wird vom Süden bis zum Beginn des Nachbargartens die Anpflanzung einer freiwachsenden, standortgerechten Hecke festgesetzt, eine klare Abgrenzung des Vorhabens zur angrenzenden Landschaft ist somit sichergestellt.
Sowohl das Flurstück 504, als auch das Flurstück 500 zeichnet sich durch einen dichten Gehölzbestand aus. Die Lage des Baufeldes sollte im Südwesten so geändert werden, dass von der Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Gehölze auf nachbarlichen Grund ausgehen. Der derzeitige Abstand von ca. 3 m ist zu gering.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Abstand der Baugrenze zu den Flurstücken 504 und 500 wird auf 5 m erhöht, eine Beeinträchtigung des angrenzenden Gehölzbestandes durch die zukünftige Bebauung kann somit ausgeschlossen werden.
Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der Ortsrandlage und der bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Vögel und vermutlich auch Fledermäuse.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Folgende Festsetzung wird in Teil B der Planzeichnung aufgenommen: „Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Vögel und Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.“
Falls überschüssiger Bodenaushub nicht für die Gestaltung von Grünanlagen oder Knickwällen verwendet werden kann, sind der UNB konkrete Angaben zum Bodenmanagement im Rahmen der Erschließungs-und Bauarbeiten vorzulegen: Verbleib des Bodens mit genauer Flurbezeichnung oder Adresse des Standortes, Mengenberechnung sowie Untersuchungsergebnisse.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Geeignete Möglichkeiten der Wiederverwertung werden in Abstimmung mit der UNB vor Beginn der Bodenarbeiten getroffen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Da die zu bebauende Fläche als Grünland ausgewiesen ist, ist der Kompensationsfaktor für die Eingriffsregelung höher als 0,5 anzusetzen. Um den endgültigen Kompensationswert festzulegen (abhängig vom Grünlandtyp und dem Artenvorkommen), muss eine Bestandskartierung durchgeführt werden. Für Kompensationsmaßnahmen kann das Ökokonto der Gemeinde genutzt werden. Details bitte ich im Vorwege mit mir abzustimmen.	Der Stellungnahem wurde gefolgt. Eine Bestandskartierung ist bereits erfolgt, die Ergebnisse werden im Umweltbericht erläutert. Die Grünfläche wurde als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz eingestuft und als solche berechnet. Die Kompensationsmaßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.
e) **Gesundheitlicher Umweltschutz**	
Die Außenspielbereiche der Kindertagesstätte sollten südlich des geplanten Kita-Gebäudes platziert werden (wie auch im Gestaltungsplan, Stand 22.09.2017, ELBBERG Stadtplanung, Kruse und Rathje Partnerschaft mbB) dargestellt, um diesen Bereich vor dem Straßenverkehrslärm, verursacht von der L106 (Hauptstraße), zu schützen. Anders als in der „Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 - Neubau Kindertagesstätte -“ dargestellt, ist nicht auszuschließen, dass störende Immissionen durch Verkehrslärm innerhalb des Geltungsbereichs auftreten, da die vorhandene Bebauungsstruktur, direkt an der Hauptstraße (vor der geplanten Kita) lückenhaft ist. Auskunft erteilt: Herr Wiese, Tel.: 04121/4502-2275	Der Bebauungsplan setzt die Lage der Spielfläche nicht fest. Es ist jedoch geplant, die Spielflächen im Süden anzulegen. Dadurch sind die Kinder vor Geräuschen der Straße, die sich in einer Entfernung von ca. 120 m befindet, geschützt.
1.2 Kreis Pinneberg – Fachdienst Planen und Bauen (zum B-Plan 30), 09.11.2017	
Ich empfehle in der Begründung zum B-Plan (unter Ziffer 5 Ver- und Entsorgung) anzugeben, wieviel Löschwasser aus dem Trinkwasser zur Verfügung gestellt wird. Begründung: Die Gemeinde ist für den Löschwasser-Grundschutz zuständig. Für eine Kindertagesstätte besteht ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden. Es können Hydranten im Umkreis von 300 m zum Objekt herangezogen werden.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Angaben zur Löschwasserversorgung wurden vom Planverfasser beim Wehrführer Herrn Sonntag am 23.11.17 erfragt. In die Begründungen wird im Abschnitt „Ver- und Entsorgung“ eingefügt: *„Für die Löschwasserversorgung stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.“*

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
1.3 Kreis Pinneberg – Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit (zum B-Plan 30), 20.11.2017 In Abstimmung mit der Polizeidirektion Bad Segeberg, SG 1.3, bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den geplanten Neubau. Für die weiteren Planungen möchten wir noch folgende Hinweise geben: Die Gemeinde plant die innere Erschließung um das Bürgerhaus herum fortzuführen und wieder in die Hauptstraße L 106 münden zu lassen. Aus den Unterlagen ist bisher noch nicht ersichtlich, wie die Breiten dieser Zuwegung geplant sind. Wir weisen darauf hin, dass es aus verkehrlicher Sicht mehrere Optionen der Verkehrsführung gibt. Sollte Begegnungsverkehr PKW/ LKW (z.B. Anlieferverkehr, Müllabfuhr, usw.) sind die notwendigen Breiten für Begegnungsverkehr als auch die Schleppkurven für LKW herzustellen. Insbesondere bei der bereits jetzt vorhandenen Straße ist kaum Begegnungsverkehr PKW/ PKW möglich. Der vorhandene Sandstreifen ist zum Teil bereits stark abgefahren und wird auch als Parkfläche genutzt. Alternativ könnte auch überlegt werden, die Verkehrsführung als Einbahnstraße um das Bürgerhaus herumzuführen. Dadurch könnten auch, gerade zu den Hol- und Bringzeiten, Gefahrensituationen vermieden werden. Außerdem wäre es u.E. sinnvoll, geeignete Ladezonen für den Anlieferverkehr sowie Aufstellflächen für Müllbehälter in die Planungen mit einfließen zu lassen. Wir empfehlen die Ausbau- und Erschließungsplanung rechtzeitig vorher mit dem Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit und der Polizei abzustimmen. Eine Beteiligung des LBV hat unsererseits nicht stattgefunden. Dies müsste ggf. nachgeholt werden.	Die Stellungnahme wird in der Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Einbahnstraßenlösung von bis zu 6 m, sowie eine 3 m breite Wegeverbindung von der Hauptstraße zur Kita ist derzeit angedacht. Die Lage der Müllbehälter wird in der Ausführungsplanung bestimmt.
1.4 Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Abt. Technischer Umweltschutz, 02.11.2017 *(Es wurde bereits eine weitere Stellungnahme vom LLUR – Abt. Technischer Umweltschutz von Nico Ernst abgegeben - keine Bedenken)*	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
In 10 – 20 m Entfernung zur geplanten Kindertagesstätte befindet sich der Demontagebetrieb nach AltfahrzeugV Topp und Mehlstäubler (im Geltungsbereich des B-Plans 22). Grundsätzlich habe ich keine Bedenken gegen die Errichtung der Kindertagesstätte. Aus Gründen der Betriebssicherheit und des Gesundheitsschutzes der Kinder halte ich es für erforderlich, sicherzustellen, dass die jeweiligen Einfriedungen a) der künftigen Kindertagesstätte und b) des bestehenden Gewerbebetriebes so ausgelegt sein müssen, dass ein Übersteigen durch die Kinder sicher ausgeschlossen werden kann. Es muss also sichergestellt werden, dass die Kinder das Gelände der künftigen Kindertagesstätte nicht nach Westen und Süden in Richtung des Gewerbebetriebes verlassen können. Bitte nehmen Sie diesen Hinweis in Ihre Planunterlagen und die weitere Ausführungsplanung auf. Bei Berücksichtigung dieses Hinweises habe ich keine Bedenken gegen die Ausführungsplanung.	Der Stellungnahme wird mit folgender Festsetzung gefolgt. Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überschreiten durch Kinder sicher ausschließt.
1.5 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, 08.11.2017 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder	Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
1.6 Gesellschaft für Abfallwirtschaft und Abfallbehandlung mbH, 10.11.2017	
Wir bitten Sie bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die für den Bereich der Abfallentsorgung maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.	Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
1.7 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Kampfmittelräumdienst, Dez.33, 16.11.2017	
In der o.a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Der Hinweis wurde in die Begründung aufgenommen.
1.8 NABU – Schutzgebietsbetreuung NSG "Haseldorfer Binnenelbe mit Elbvorland, 24.11.2017	
1. Die Planungen betreffen im Wesentlichen Flächen, die im Außenbereich liegen. Sie betreffen Feuchtwiesen im Niederungsbereich der Appener Beek und grenzen unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet Nr. 5 und	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
an dessen Kernbereich. Die großflächig geplanten Versiegelungen durch Straßen und Wege sind besonders im östlichen Teil des Gebietes überflüssig. Die 6 m breite Straße ist bei dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen überflüssig. Eine Erschließung über die bestehenden Zuwegungen westlich des Bürgerhauses ist ausreichend.	Die Feuchtwiesen der Niederung Appener Beek beginnen hinter dem vorhandenen Knick. Dieser wird großzügig gesichert und bildet eine klare Trennung zwischen dem Vorhaben und dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet. Nach Prüfung alternativer Erschließungsmöglichkeiten hat sich die Gemeinde für eine Umfahrung entschieden. Diese Variante stellt einen sicheren Bring- und Holverkehr für die künftige Kindertagesstättennutzung dar.
2. Die Streuobstwiese ist zu erhalten. Sie ist als Naturschutzmaßnahme angelegt worden, inzwischen gut entwickelt und ein wertvoller Lebensraum.	Bei der erwähnten Streuobstwiese handelt es sich um einen Obstgarten, dieser muss nur teilweise aufgegeben werden, die abgängigen Bäume werden durch Ersatzpflanzungen ausgeglichen. Weiterhin werden auch innerhalb der Stellplatzanlage Baumpflanzungen vorgenommen (ein Baum je 6. Stellplatz).
3. Die geplante Größe des Parkraumes übertrifft den tatsächlichen Bedarf bei Weitem und kann um den Teil in der Streuobstwiese und südlich von ihr verkleinert werden. Die angegebene Gleichzeitigkeit von Veranstaltungen im Bürgerhaus und Kita entspricht nicht den Erfahrungen.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der bisherige Parkraum ist zeitweise nicht ausreichend (z. B. bei Veranstaltungen im Bürgerhaus). Ein künftiges Parken am Straßenrand, wie des derzeit häuft vorkommt, kann durch die Schaffung der großzügigen Stellplatzanlage künftig vermieden werden.
4. Die geplante Baufläche in dem Niederungsbereich missachtet das Gebot des sparsamen Flächenverbrauchs. Die Baufläche ist zu verkleinern und nach Norden zu Lasten der Parkflächen zu verschieben.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich des Vorhabens und somit auch die Baugrenzen befinden sich nicht im Niederungsbereich. Da die geplante Stellplatzanlage sowohl von der Kita als auch vom Gemeindehaus genutzt wird und der Neubau unmittelbar an die Erschließungsanlagen angrenzt wird ein sparsamer Flächenverbrauch eingehalten.
5. Das Storchennest sollte bleiben, wo es ist. Störche entwickeln Standortgewöhnung. Hier sind es die Dächer also Siedlung. Das sollte so bleiben. Außerdem ist der neue vorgeschlagene Standort stärkerem Lärm ausgesetzt.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der vorgelegte alternative Standort für den Storchenhorst gilt lediglich als Vorschlag. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag erläutert, dass die künftige Kindertagesstätte keine Einschränkung für den Anflug des Horstes darstellt.

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
	Auch ein erhöhter Lärmpegel innerhalb des Alternativvorschlags ist nicht erkennbar, die Bedenken können nicht geteilt werden.
1.9 Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Zweigstelle Elmshorn, 24.11.2017	
Dem Kapitel "Immissionsschutz" auf Seite 9 des Bebauungsplans ist zu entnehmen, dass die Immissionen "durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich [Kfz-Betrieb; d. Verf.] abgeschirmt werden". Den Unterlagen ist nicht zu entnehmen, ob die vor Lärm schützende Wirkung des Knicks aus der trennenden Distanz zwischen der geplanten Kita und dem Betrieb abgeleitet wird oder dem Gehölz innerhalb des Knicks zugeschrieben wird. Sollte letzteres der Fall sein, weisen wir darauf hin, dass Gehölzpflanzen keine lärmabschirmende Wirkung besitzen. Um spätere Nutzungskonflikte zu vermeiden, regen wir an, im Dialog mit dem Kfz-Betrieb die Lärmsituation zu klären und ggf. Schallschutzmaßnahmen im Plangeltungsbereich zu ergreifen.	Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt. Der Knickwall hat eine optisch abschirmende Wirkung, rechnerisch dürfen Bepflanzungen jedoch nicht als schallmindernd einbezogen werden. Die Aussage wurde in der Begründung angepasst. Schalltechnische Immissionen für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.
1.10 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus, 22.11.2017	
1. Alle Veränderungen an der Landesstraße 1 06 (L 1 06) sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Niederlassung ltzehoe rechtzeitig vorher abzustimmen. Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der Landesstraße keine zusätzlichen Kosten entstehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Es handelt sich um private Grundstückszufahrten. Die Ausführung wird im Rahmen der Erschließungsplanung abgestimmt und ist auf Kosten des Vorhabenträgers (hier Gemeinde) vorzunehmen.
2. Für die Herstellung der geplanten Zuwegung (Einmündungsbereich) zur L 106 östlich des Bürgerhauses ist ein RE-Entwurf aufzustellen und dem LBV.SH, Niederlassung ltzehoe in dreifacher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Für die Prüfung des Straßenbauentwurfes ist ein Zeitraum von mindestens 3 Monaten zu berücksichtigen.	

Stellungnahmen - Behörden	Abwägungsvorschlag
Bevor Bauarbeiten an dem Knotenpunkt durchgeführt werden, muss eine Baudurchführungsvereinbarung mit dem LBV.SH, Niederlassung ltzehoe geschlossen worden sein.	
3. Die Herstellung der geplanten fußläufigen Erschließung zur L 106 hat entsprechend den anerkannten Regeln der Technik im Einvernehmen mit der Autobahn-/Straßenmeisterei Elmshorn, Ramskamp 101 , 25337 Elmshorn, Telefon 04121 /4361 -0 zu erfolgen.	Kenntnisnahme
4. Sofern Veränderungen durch Anschlüsse von Entsorgungsleitungen im Bereich der L 106 eintreten, bedarf dies der vorherigen Abstimmung mit dem LBV.SH, Niederlassung ltzehoe. Für die Verlegung bzw. Anschlüsse von Ver- und Entsorgungsleitungen an Leitungen im Straßenkörper der L 1 06 bzw. Kreuzung von Versorgungsleitungen im Zuge dieser Straße sind mit dem LBV.SH, Niederlassung ltzehoe entsprechende Nutzungs- und Gestattungsverträge rechtzeitig vorher abzuschließen.	Kenntnisnahme
5. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 1 06 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Landesstraße nicht gefordert werden. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen.	

Stellungnahmen - Private	Abwägungsvorschlag

2 Private

2.1 Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Landesplanerische Stellungnahme	Abwägungsvorschlag

3 Landesplanerische Stellungnahme

3.1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Abteilung IV 6, Landesplanung und ländliche Räume, Referat Regionalentwicklung und Regionalplanung,

liegt noch nicht vor

Gemeinde Appen

5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen

zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: 28.11.2017

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer:

TGP
Trüper
Gondesen
Partner mbB
Landschafts-
architekten
BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Inhalt:

1. Planungsanlass 3

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans 3

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope 3

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet... 4

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet 5

1. Planungsanlass

Die Gemeinde Appen möchte auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagestätte (Kita) errichten. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, daher bedarf es eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland) der Parkplatz und Gartenflächen des Bürgerhauses; derzeit befinden sich, als temporäre Nutzung, Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände. Der B-Plan 30 und die 11. FNP-Änderung stellen den Geltungsbereich als Gemeinbedarfsfläche (Kindertagesstätte) dar. Unmittelbar südlich und östlich des Bürgerhauses sollen zusätzlich neue Parkplätze und eine östliche Erschließung zur Hauptstraße gebaut werden.

Der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung der Gemeinbedarfsfläche die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht. Der in der FNP-Änderung ergänzte Bereich des Bürgerhauses wird aber nur planungsrechtlich gesichert und ist durch die Planung keiner Veränderung unterworfen.

2. Aussagen des Landschaftsrahmenplans

Der Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (1998) trifft für das Plangebiet, d.h. für den Geltungsbereich der 11. FNP Änderung bzw. des B-Plans 30 bzw. den Bereich der 5. Landschaftsplan-Änderung, keine spezifischen Aussagen.

3. Rechtliche Vorgaben: Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“/ gesetzlich geschützte Biotope

Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Im LSG ist es u.a. verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder ober- oder unterirdische Versorgungs- oder Entsorgungsleitungen außerhalb von Straßenkörpern zu verlegen.

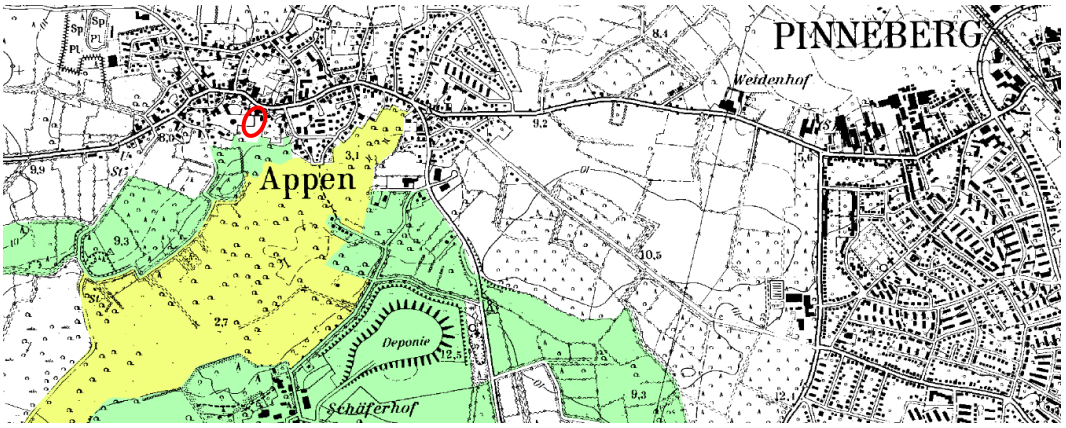

Abbildung 1: Auszug aus der Übersichtskarte (Originalmaßstab 1:25.000) der Kreisverordnung des Kreises Pinneberg über das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ vom 20.12.2002, gelb = Kernzone, grün = Randzone rot = Bereich des Plangebietes

Am südlichen und westlichen Rand des Geltungsbereichs des B-Plans besteht ein Knick als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.

4. Bisherige Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Im gültigen Landschaftsplan der Gemeinde Appen (1. Gesamtfortschreibung 2003) weisen die zentralen Flächen des Plangebietes keine weiteren Entwicklungsaussagen auf (vgl. Abbildung 2). Die Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche, die bereits teilweise das Bürgerhausareal umfasst, ist aus dem bisher gültigen Flächennutzungsplan in den Landschaftsplan übernommen worden. Im südlichen Bereich ist eine gezackte rosa Linie als „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ und „Entwicklung von Extensivgrünland“ dargestellt.

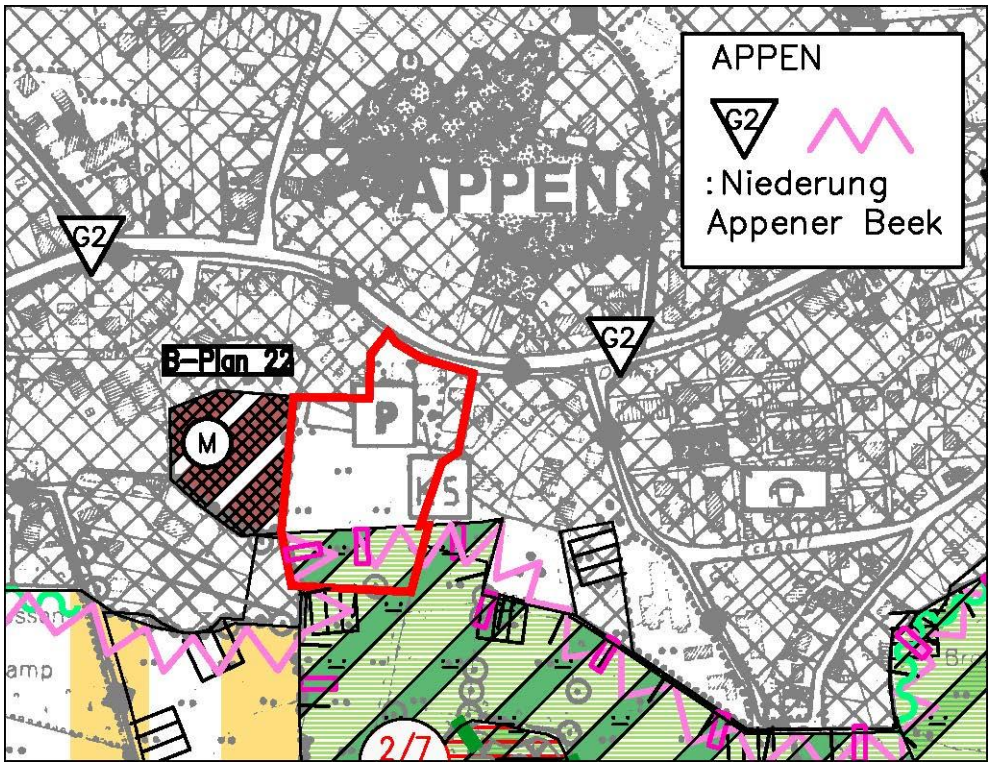

Abbildung 2: Auszug aus der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen (Stand 2003) im Bereich des Plangebietes, Originalmaßstab 1: 5.000, rote Linie = Lage des Plangebietes der 11. FNP Änderung/ 5. Änderung L-Plan

5. Neue Darstellung des Landschaftsplans Appen im Plangebiet

Aus den Aussagen des Landschaftsrahmenplans folgen keine planerischen Konsequenzen.

Die 5. Landschaftsplan-Änderung wird (im Original) im Plan „Entwicklung“ im Maßstab 1:5.000 dargestellt (s. Abbildung 3).

Für die Darstellung von neuen Siedlungsflächen geht der Landschaftsplan textlich grundsätzlich von folgenden Planungsgrundsätzen aus (Landschaftsplan Gemeinde Appen 2003, Kap. 7.4.1, S 151):

- „Schutzwürdige Vegetationsbestände sollen geschont werden.
- Aus Gründen des Boden- und Grundwasserschutzes keine Bebauung grundwasserbeeinflußter Böden wie Gleye, Nieder- und Anmoorböden.
- Neubauflächen sollen an vorhandene Baugebiete ähnlichen Charakters angebunden werden, der Schutz des traditionellen Landschaftsbildes soll beachtet werden.
- Der Aufwand für die Erschließung sowie Entsorgung soll so gering wie möglich gehalten werden.
- Die traditionellen Beziehungen der Siedlungen zur freien Landschaft sind zu berücksichtigen. So sollen z.B. feuchte Niederungsbereiche, Gewässerränder und besondere Sichtschneisen unverbaut bleiben.“

Diese Vorgaben des Landschaftplans werden überwiegend im Rahmen des B-Plans bzw. des dazugehörigen Umweltberichtes berücksichtigt und umgesetzt (s. dort). Eine Änderung in den Aussagen des Landschaftsplans wird allerdings notwendig, um Gebäude mit Freiflächen der Kita im Geltungsbereich unterbringen zu können: die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ wird weiter nach Süden an die Landschaftsschutzgebietsgrenze verschoben und die Darstellung zur Extensivierung von Grünland im südlichen Teil des Geltungsbereiches herausgenommen (s. Abbildung 3). Dies ist aus landschaftsplanerischer Sicht aus folgenden Gründen in der Abwägung vertretbar:

- Die Grünlandfläche, die für das Vorhaben in Anspruch genommen wird, stellt arten- und kräuterarmes Intensivgrünland dar und ist damit weder gesetzlich geschütztes Wertgrünland noch eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Natur- und Umweltschutz. Auch als Lebensraum für Tiere spielt sie eine untergeordnete Bedeutung (s. hierzu auch Darstellung im Umweltbericht).
- Die aus Umwelt- und Naturschutzgründen wesentliche Struktur im Süden des Geltungsbereichs, der wertvolle Knick mit großem Eichenüberhälter, wird im B-Plan eindeutig zum Erhalt festgesetzt.
- Dadurch, dass die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ auf die LSG-Grenze gesetzt wird, wird die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen.

Die Abgrenzung der Gemeinbedarfsfläche wird im Landschaftsplan aus der 11. Flächennutzungsplan-Änderung übernommen und mit „B-Plan 30“ gekennzeichnet. Der bestehende Knick wird mit der Signatur für „Erhalt und Pflege der Knicks“ deutlicher herausgestellt (s. Abbildung 3).

In Bezug auf eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche auf die Schutzgüter Menschen, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft/Landschaftsbild und kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wird auf die Darstellung im Umweltbericht verwiesen.

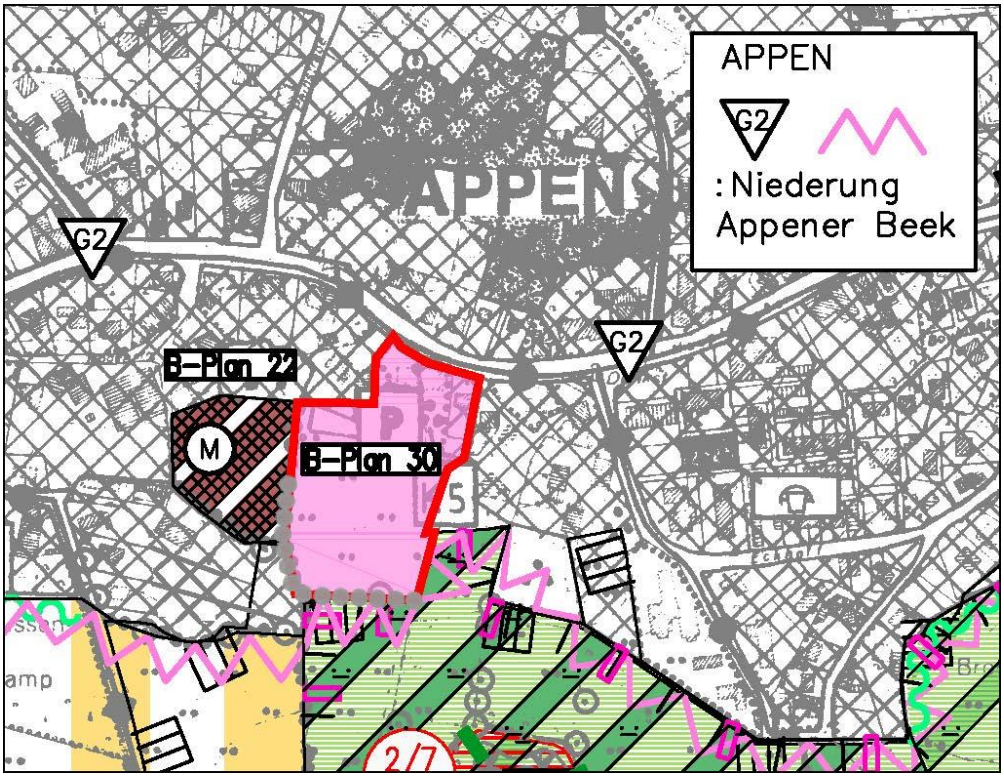

Abbildung 3: **5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen im Bereich des Plangebietes zum B-Plan 30 bzw. der 11. Flächennutzungsplan-Änderung, Originalmaßstab 1: 5.000,**
rote Linie = Bereich der 5. Landschaftsplanänderung; rosa Fläche = Gemeinbedarfsfläche; grau gepunktete Linie = Erhalt und Pflege der Knicks; gezackte rosa Linie = Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht

Gemeinde Appen

Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: 28.11.2017, Vorlage zur Beteiligung und öffentlichen Auslegung

Grau markiert: Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber frühzeitiger Beteiligung

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1. Allgemeines 3

1.1 Planungsanlass und Verfahren 3

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand 3

1.3 Archäologie 4

2. Planungsvorgaben 4

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 4

3. Wirksamer Flächennutzungsplan 5

4. Geplante Darstellungen 5

5. Erschließung 5

6. Ver- und Entsorgung 6

7. Altlasten 7

7.1 Kampfmittel 7

8. Immissionsschutz 7

9. Flächen und Kosten 8

1. Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Aufstellung dieser 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde beschlossen, um den Bau einer Kindertagesstätte in der Ortslage Appen bauleitplanerisch vorzubereiten.

Parallel zur Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ der Gemeinde Appen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 soll auf einem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagesstätte errichtet werden.

Das Grundstück befindet sich im Außenbereich und derzeit nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es einer Bauleitplanung. Die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans sollen im Parallelverfahren erfolgen.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Appen.

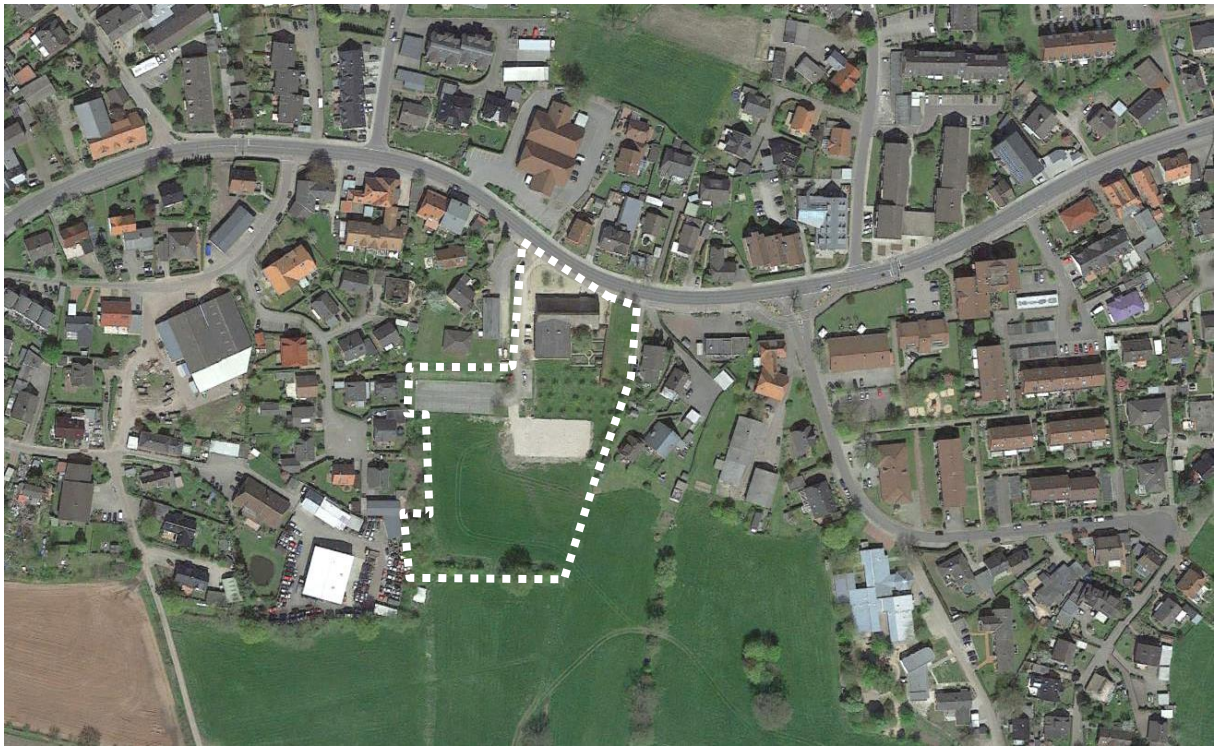

Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. FNP-Ä. (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich landwirtschaftlichen Flächen (Grünland). Im Norden befindet sich das Bürgerhaus, der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgershauses (Bauerngarten, Streuobstwiese) liegen südlich des Gebäudes. Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2. Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

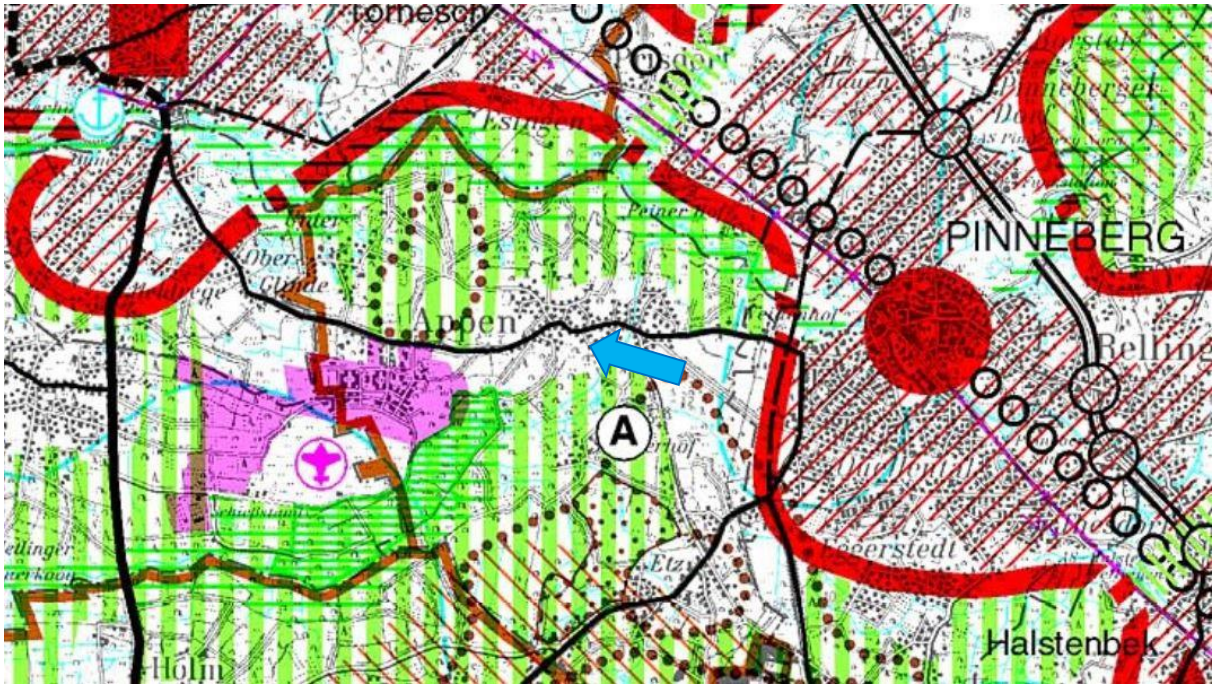

Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum im Randgebiet Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung getroffene Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

3. Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Geltungsbereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

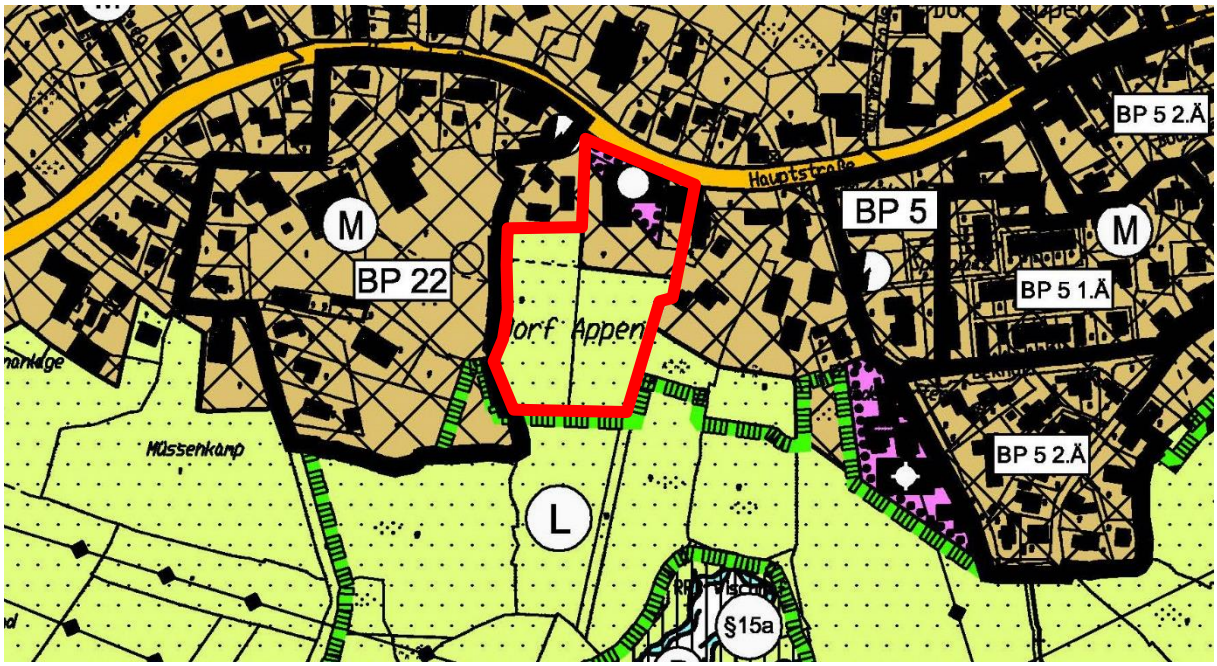

Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs der 11. Flächennutzungsplanänderung (rote Umrandung), ohne Maßstab

4. Geplante Darstellungen

Parallel dieser FNP-Änderung wird der Bebauungsplans Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ aufgestellt. Der Geltungsbereich der FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

Die Darstellung erfolgt als Fläche für Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen und öffentliche Verwaltungen

5. Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Bürger(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106). Die Erschließungsstraße wird weiter entlang des Obstgartens und weiter um das Bürgerhaus wieder auf die Hauptstraße geführt. Die Ringerschließung soll als Einbahnstraße ausgebaut werden.

Der vorhandene **Parkplatz** fürs Bürgerhaus soll künftig der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, zusätzlich werden neue Parkplätze entlang der Erschließung errichtet.

Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Für die **Regenentwässerun**g der Fläche wurde im Oktober 2016 vom Geologischen Büro Voß aus Elmshorn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene, das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Für die **Löschwasserversorgung** stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die den Bereich der **Abfallentsorgung** tangieren, sind die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten

frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

7. Altlasten

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*
Sollten sich trotzdem bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast ergeben, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

7.1 Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

8. Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt.

Im Westen befindet sich ein Autoverwerter, dieser wird durch einen breiten Knickwall vom Geltungsbereich optisch abgeschirmt. Schalltechnische **Immissionen** für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechni-

sche Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

9. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet der Flächennutzungsplanänderung hat eine Größe von insgesamt ca. 1,5 ha, die gesamte Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren.

Planzeichnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

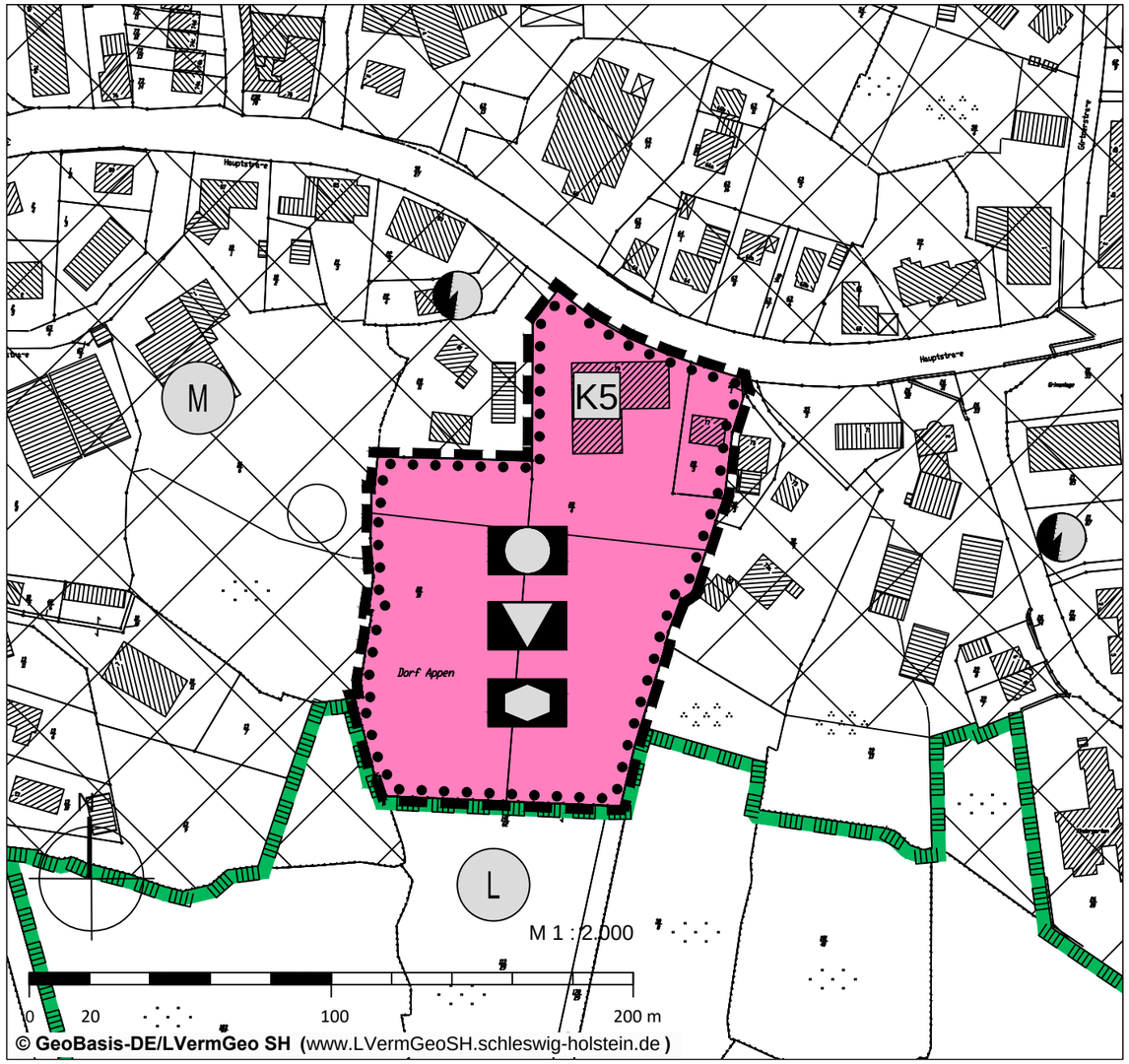

Zeichenerklärung

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.12.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

Art der baulichen Nutzung

Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmungen:
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Öffentliche Verwaltungen

Sonstige Planzeichen

Grenze des Änderungsbereiches

Nachrichtliche Übernahme

K5 Kulturdenkmal

Darstellung ohne Normencharakter

L Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

M Gemischte Bauflächen

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 4.10.2016. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom ..... bis ..... erfolgt.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 03.11.2017 bis 24.11.2017 durchgeführt. (Bekanntmachung vom 24.10.2017 bis 25.11.2017)

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 20.10.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Der Bauauschuss hat am ..... den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... während der Dienststunden oder nach vorheriger Vereinbarung nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellung nahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom ..... bis ..... durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die Flächennutzungsplanänderung am ..... beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der dem Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung zugeleiteten Fassung der Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Stadt beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

10. Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Flächennutzungsplan-änderung mit Bescheid vom ..... Az: .....
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Erteilung der Genehmigung der Flächennutzungsplanänderung sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom ..... bis ..... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ..... wirksam.

Appen, den

Bürgermeister

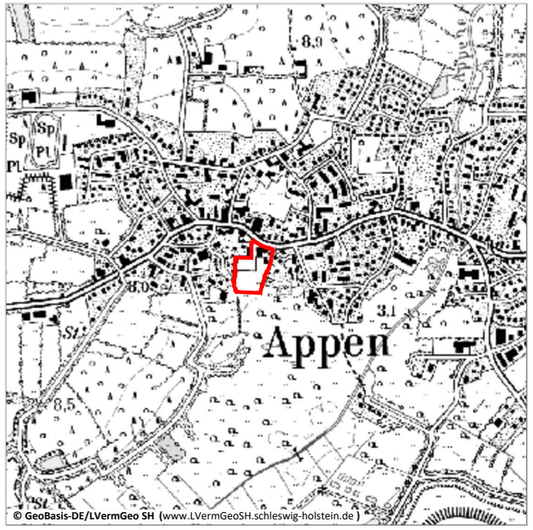

Übersichtsplan Maßstab 1 : 20.000

Gemeinde Appen

11. Änderung des Flächennutzungsplans

"Neubau Kindertagesstätte"

Stand: Vorlage zur Beteiligung und öffentlichen Auslegung, 28.11.2017

ELBBERG STADTPLANUNG
Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1233/2017/APP/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	09.11.2017
Bearbeiter:	René Goetze	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Entwurf- und Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 30 für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Appen hat in ihrer Sitzung am 05.10.2017 über einen Entwurf beraten und diesen zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frei gegeben.

Die Beteiligung erfolgte vom 03.11.-24.11.2017.

Da eine Beratung in den vorberatenden Gremien Umweltausschuss und Bauausschuss aus Zeitgründen nicht möglich war und eine Verzögerung der Beschlussfassung bis Ende März 2018 vermieden werden sollte, ist eine ausschließliche Beratung in der Gemeindevertretung vorgesehen.

Das Planungsbüro wird die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen sowie die Entwürfe der Bauleitplanung vorstellen. Der Entwurf der Planungen, ggf. mit Änderungswünschen, soll dann für die reguläre öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange frei gegeben werden.
Folgen aus dieser Beteiligungsphase keine Änderungen an der Planung, wäre eine Beschlussfassung im März 2018 möglich. Folgen relevante Änderungen, wäre eine erneute Beteiligung erforderlich und die Beschlussfassung würde für Juni 2018 vorgesehen werden. Im Anschluss an die Beschlussfassung ist die Änderung des Flächennutzungsplanes beim Innenministerium zur Genehmigung einzureichen, hier ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 3 Monaten zu rechnen. Die Rechtskraft der Bauleitplanungen und somit die Voraussetzung zur Erteilung einer Baugenehmigung könnte somit zwischen Juni und September 2018 vorliegen. Diese Planung ist mit den Planungen zum Neubau des Kindergartens (Architektenauswahl, Entwurfserarbeitung, Bauantragstellung) abgestimmt.

Finanzierung:
Die Planungskosten stehen zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Der Entwurf für den Bebauungsplan Nr. 30 der Gemeinde Appen für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106), östlich der Straße Am Storchennest und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.

2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

_____
Banaschak

Anlagen:
- Planzeichnung und Begründung

Dipl.-Biol. Karsten Lutz
Bestandserfassungen, Recherchen und Gutachten
Biodiversity & Wildlife Consulting
Bebelallee 55 d
D - 22297 Hamburg
Tel.: 040 / 540 76 11
karsten.lutz@t-online.de

23. Oktober 2017

Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung für den B-Plan Nr. 30, Appen

Im Auftrag von TGP – Landschaftsarchitekten, Lübeck

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet (rote Linie) und 1 – km – Umfeld (Luftbild aus Google-Earth™)

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 4
2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV 4
2.1 Gebietsbeschreibung 4
2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel 5
2.2.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste 6
2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten 7
2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume 8
2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten 8
2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen 8
2.3.2.1 Winterquartiere 9
2.3.2.2 Sommerquartiere 9
2.3.2.3 Jagdreviere 9
2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse 10
2.3.3.1 Quartiere 10
2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume) 10
2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse 10
2.4 Potenziell vorhandene Amphibien 11
2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV 12
3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen 13
3.1 Wirkungen auf Vögel 14
3.2 Wirkungen auf Fledermäuse 17
3.3 Wirkungen auf Amphibien 17
4 Artenschutzprüfung 17
4.1 Zu berücksichtigende Arten 18
4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten 18
4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen 19
4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches 19
4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 20
5 Zusammenfassung 20
6 Literatur 21
7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten) 23

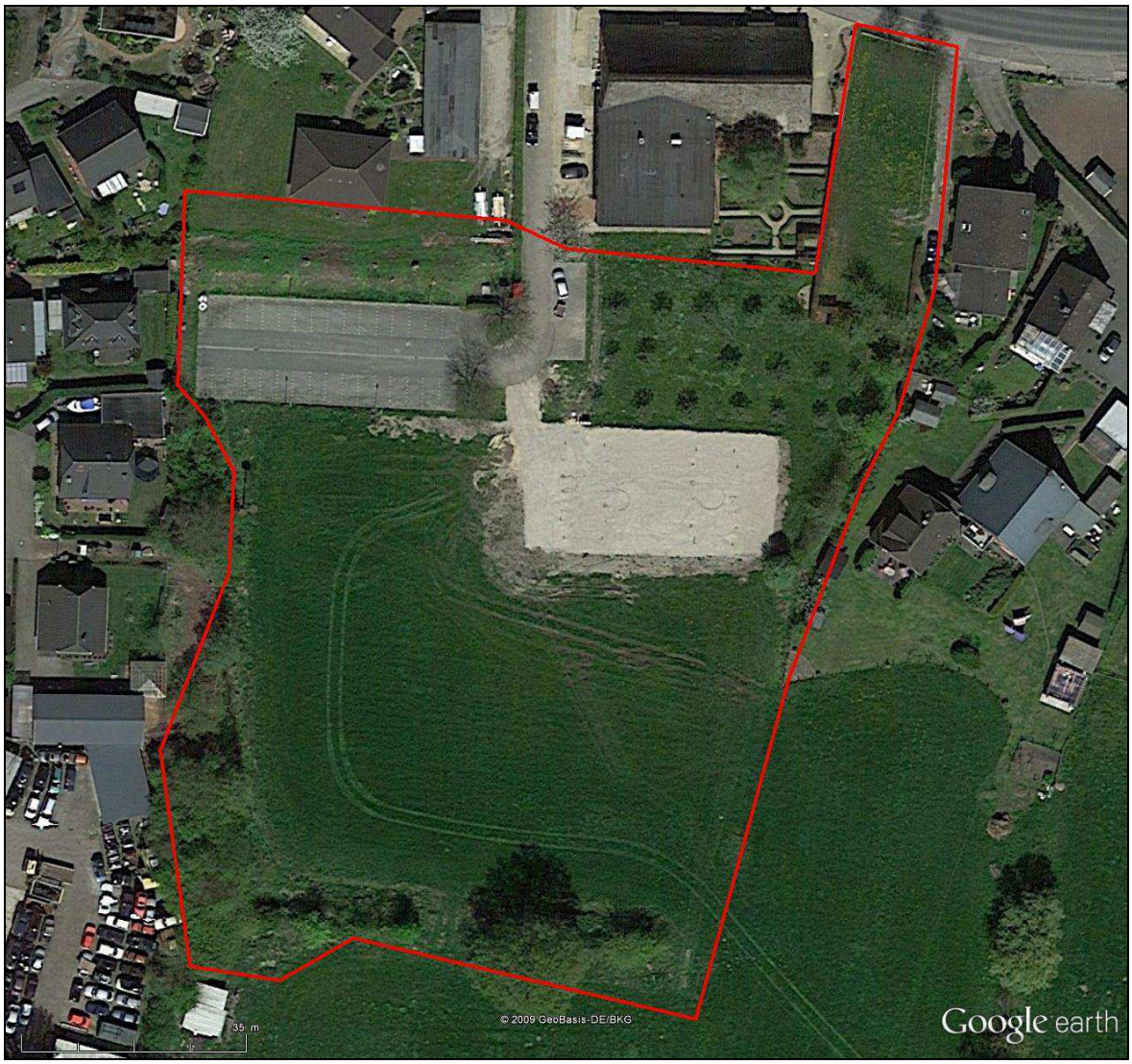

Abbildung 2: Untersuchungsgebiet (Luftbild aus Google-Earth™)

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Appen soll ein Bebauungsplan für den Neubau einer Kita auf derzeit als Grünland und landwirtschaftlicher Betriebsfläche genutztem Gelände aufgestellt werden. Im Rahmen des Vorhabens wird eine parkartige Fläche überbaut und punktuell werden Gehölze im Bereich des Bürgerhauses verloren gehen.. Eventuell können davon Arten, die nach § 7 (2) Nr. 13 u. 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Daher wird eine faunistische Potenzialanalyse für geeignete Artengruppen unter besonderer Berücksichtigung gefährdeter und streng geschützter Arten angefertigt. Zu untersuchen ist, ob gefährdete Arten oder artenschutzrechtlich bedeutende Gruppen im Eingriffsbereich vorkommen.

Zunächst ist eine Relevanzprüfung vorzunehmen, d.h. es wird ermittelt, welche Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und welche Vogelarten überhaupt vorkommen. Mit Hilfe von Potenzialabschätzungen wird das Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen sowie anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt (Kap. 2). Danach wird eine artenschutzfachliche Betrachtung des geplanten Vorhabens durchgeführt (Kap. 4).

2 Potenzialanalyse zu Brutvögeln und Arten des Anhangs IV

Das Gebiet wurde am 22. August 2017 begangen. Dabei wurde insbesondere auf Strukturen geachtet, die für Anhang IV-Arten und Vögel von Bedeutung sind. Die Bäume wurden vom Boden aus mit dem Fernglas besichtigt.

Die Auswahl der potenziellen Arten erfolgt einerseits nach ihren Lebensraumansprüchen (ob die Habitate geeignet erscheinen) und andererseits nach ihrer allgemeinen Verbreitung im Raum Appen. Maßgeblich ist dabei für die Brutvögel die aktuelle Avifauna Schleswig-Holsteins (KOOP & BERNDT 2014). Verwendet werden für Fledermäuse Angaben in BORKENHAGEN (2011).

Für die Amphibien bieten der Atlas von KLINGE & WINKLER (2005) sowie die Ergebnisse des FFH-Monitorings FÖAG (2013) eine gute Grundlage. Ergänzend wird der unveröffentlichte Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien (FÖAG 2016) herangezogen.

2.1 Gebietsbeschreibung

Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer Intensivgrünlandfläche im Südteil, einem Knick am Süd- und Westrand und einer relativ jungen Obstwiese. Außerdem

ein kleiner Parkplatz und eine kleine Siedlung aus Behelfswohnungen (Flüchtlingsunterkunft). Das Untersuchungsgebiet umfasst ca. 1,2 ha.

Das Grünland ist sehr artenarm, wahrscheinlich angesät.

In den Knicks befindet sich nur ein so großer Baum, dass dort Fledermausquartiere möglich sind. Es handelt sich um die große Überhälter-Eiche in der Mitte des südlichen Knicks. Die übrigen Bäume sind noch jung und klein. Ansonsten ist der Knick sehr arm an Gebüsch. Im Unterwuchs überwiegend Brennnessel und Holunder.

Am Nordrand des Knicks befindet sich ein tiefer Graben, der allerdings am Untersuchungstag kein Wasser führte, obwohl nach starken Regenfällen der Vortage die Gewässer im Allgemeinen voll Wasser waren. Es gibt auch keine Wasservegetation und nur in einem kleinen Bereich Ufervegetation mit einem kleinen Rohrkolbenbestand.

Am Rande des westlichen Knicks steht ein Mast mit künstlichem Storchennest. Der Horst war in dieser Saison unbenutzt, wurde allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt, auch mit erfolgreicher Jungenaufzucht, genutzt (Mitteilung Hans Ewers, Appen).

Die Bäume der Obstwiese sind noch jung und ohne Höhlen. Darunter befindet sich Scherrasen.

2.2 Potenziell vorhandene Brutvögel

Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 1 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Grünlandes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt.

Der künstliche Storchenhorst ist augenscheinlich nicht besetzt. Der Zustand des Storchen-Kunsthorstes lässt erkennen, dass keine Storchenbrut besteht. Grundsätzlich ist die Einrichtung als Brutstätte geeignet, allerdings ist der Anflug von Westen behindert, denn ein Baum des Knicks ist bereits höher als der Horst.

Größere Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle Arten brüten potenziell in den Gehölzen.

Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Der Grünspecht und die als Nahrungsgäste potenziell vorkommenden Greifvögel und Eulen sind nach BArtSchV streng geschützt.

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Vogelarten.
St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; **§** = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach KNIEF et al. (2010) und D: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010) und KOOP & BERNDT (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	**SH**	**D**	**Trend**
Gehölzbrüter				
Amsel *Turdus merula*	b	-	-	/
Blaumeise *Parus caeruleus*	b	-	-	+
Buchfink *Fringilla coelebs*	b	-	-	/
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	b	-	-	+
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	ng	-	-	+
Grünfink *Carduelis chloris*	b	-	-	/
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	b	-	-	+
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	b	-	-	+
Kleiber *Sitta europaea*	ng			+
Kohlmeise *Parus major*	b	-	-	+
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	b	-	-	+
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	b	-	-	/
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	b	-	-	+
Singdrossel *Turdus philomelos*	b	-	-	/
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	b	-	-	+
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht *Dendrocopos major*	b/tr	-	-	+
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	b/tr	-	-	+
Elster *Pica pica*	b/tr	-	-	/
Feldsperling *Passer montanus*	b/tr	-	**V**	+
Grünspecht *Picus viridis* §	ng	**V**	-	+
Habicht *Accipiter gentilis* §	ng	-	-	/
Rabenkrähe *Corvus corone*	b/tr	-	-	/
Ringeltaube *Columba palumbus*	b/tr	-	-	/
Sperber *Accipiter nisus* §	ng	-	-	+
Waldkauz *Strix aluco* §	ng	-	-	/
Waldohreule *Asio otus* §	ng	-	-	+
Weißstorch *Ciconia ciconia* §	b/tr	2	3	/

2.2.1 Anmerkungen zur gefährdeten Art und Arten der Vorwarnliste

Weißstörche brüten in Schleswig-Holstein fast ausschließlich auf Gebäuden oder Masten mit Kunsthorsten. Sie benötigen eine reich strukturierte Landschaft mit

hohem Grünlandanteil, besonders bedeutend ist beweidetes Grünland, weil es länger kurzrasig ist und damit zur Nahrungssuche zur Verfügung steht. Der Bestand in Schleswig-Holstein ist nach starken Rückgängen bis in die 90er Jahre seitdem vergleichsweise stabil (KOOP & BERNDT 2014). Der potenzielle Lebensraum des Horstpaares ist zweigeteilt. Innerhalb des erreichbaren Radius für Nahrungsflüge liegt vor allem die Niederung der Appener Au (500 – 1000 m) im Südosten und der Pinnauniederung (1000 – 2000 m) im Norden. Das Grasland der unmittelbaren Horstumgebung wird ebenfalls genutzt, bildet aber nur einen sehr kleinen Teil des Nahrungsgebietes. Es steht zudem nur kurz nach der Mahd zur Verfügung, wenn es noch kurzrasig ist.

Der **Grünspecht** bevorzugt park- und mosaikartig strukturierte Landschaften, die er hier mit dem Wechsel von großen Bäumen und (größeren) Gärten vorfindet. Er kommt häufig auf Friedhöfen vor, die offenbar eine gute Habitatzusammenstellung aufweisen. Er ist ein ausgeprägter Bodenspecht und benötigt als wichtigste Nahrung Ameisen. Kleinklimatisch günstige warme Gehölzränder mit kurzrasig bewachsenem Sandboden sind seine optimalen Nahrungsbiotope. Die Brutvorkommen sind an starkstämmiges Laubholz gebunden, das er hier nicht vorfindet (die große Eiche im südlichen Knick weist kein Spechtloch auf). Diese Art hat ein sehr großes Revier (2-5 km² BAUER et al. 2005).

Feldsperlinge brüten in Höhlen und sind daher einerseits auf Gehölze mit entsprechendem Nischenangebot (hier an den Siedlungsrandlagen) angewiesen. Andererseits benötigen sie die reich strukturierte Kulturlandschaft in der auf Brachestreifen insbesondere im Winter noch Nahrung gefunden werden kann. Feldsperlinge kommen in Ortschaften mit vielfältigen Strukturen und gutem Bestand an alten Obst- und Zierbäumen vor. In Hamburg gilt er inzwischen als typische Art der Kleingärten (MITSCHKE 2012). Außerhalb von Ortschaften in der Knicklandschaft und Feldgehölzen ist der Feldsperling heute spärlich verbreitet. Er benötigt zumindest kleine Brachestrukturen und überwinternde Krautvegetation (z.B. Stoppelfelder Brachen) zur Nahrungssuche, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft kaum noch vorhanden sind.

2.2.2 Anmerkungen zu ungefährdeten streng geschützten Arten

Sperber jagen an Säumen und in Gehölzen (auch Gärten) vorzugsweise andere Vögel. Der Sperberbestand in Schleswig-Holstein beträgt ca. 1000. Er brütet hier vor allem in dichten Nadelholzforsten. Er hat in der ferneren Vergangenheit insbesondere im Siedlungs- und Stadtbereich zugenommen. Sein Bestand nimmt noch zu (KOOP & BERNDT 2014).

Der **Habichtbestand** beträgt in Schleswig-Holstein ca. 550 Paare. Der Bestand ist stabil. Er brütet in Schleswig-Holstein im Innern von größeren Waldstücken.

Der **Waldkauz** jagt sowohl im Wald als auch im Offenland. Im Untersuchungsgebiet könnte er vor allem in großen Gärten und in den Gehölzen Nahrung finden. Diese Flächen bilden aber nur einen kleinen Ausschnitt seines Lebensraumes, der sich vor allem auf weitere benachbarte Grünländer Parks und Gehölze erstrecken dürfte. Seine Bruten tätigt er in großen Höhlen, die im Untersuchungsgebiet nicht vorkommen.

Die **Waldohreule** brütet in Waldstücken oder in dichten Knicks in verlassenen Krähennestern und jagt sowohl im Wald als auch in der angrenzenden strukturreichen Offenlandschaft (Grünland Brachen Säume). Auch Parks und Friedhöfe, in denen lockerer Baumbestand mit offenen Flächen abwechselt, gehören zu ihren Lebensräumen. Die Waldohreule jagt im Wald oder Offenland.

2.3 Potenzielle Fledermauslebensräume

Alle Fledermausarten gehören zu den europäisch geschützten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders zu beachten sind. Zu überprüfen wäre, ob für diese Arten Fortpflanzungs- und Ruhestätten Jagdhabitate durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Der Bestand der Fledermäuse wird mit einer Potenzialanalyse ermittelt.

2.3.1 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Aufgrund der Verbreitungsübersichten in BORKENHAGEN (2011) kommen im Raum Appen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit auch nach § 7 BNatSchG streng geschützt. Eine spezielle Auflistung ist daher zunächst nicht erforderlich. Die folgenden Kapitel berücksichtigen die Anforderungen aller Arten.

2.3.2 Kriterien für potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen

Fledermäuse benötigen drei verschiedene wichtige Biotopkategorien, die als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG gelten können: Sommerquartiere (verschiedene Ausprägungen) und Winterquartiere als Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Jagdreviere (Nahrungsräume). Zu jeder dieser Kategorien wird ein dreistufiges Bewertungsschema mit geringer mittlerer und hoher Bedeutung aufgestellt.

- geringe Bedeutung: Biotop trägt kaum zum Vorkommen von Fledermäusen bei. In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden. Diese Biotope werden hier nicht dargestellt.

- mittlere Bedeutung: Biotop kann von Fledermäusen genutzt werden, ist jedoch allein nicht ausreichend um Vorkommen zu unterhalten (erst im Zusammenhang mit Biotopen hoher Bedeutung). In der norddeutschen Normallandschaft im Überschuss vorhanden, daher kein limitierender Faktor für Fledermausvorkommen .
- hohe Bedeutung: Biotop hat besondere Qualitäten für Fledermäuse. Für das Vorkommen im Raum möglicherweise limitierende Ressource.

2.3.2.1 Winterquartiere

Winterquartiere müssen frostsicher sein. Dazu gehören Keller Dachstühle in großen Gebäuden, alte große Baumhöhlen, Bergwerksstollen.

- mittlere Bedeutung: Altholzbestände (mind. 50 cm Stammdurchmesser im Bereich der Höhle) mit Baumhöhlen; alte nischenreiche Häuser mit großen Dachstühlen.
- hohe Bedeutung: alte Keller oder Stollen; alte Kirchen oder vergleichbare Gebäude; bekannte Massenquartiere.

2.3.2.2 Sommerquartiere

Sommerquartiere können sich in Gebäuden oder in Baumhöhlen befinden.

- mittlere Bedeutung: ältere nischenreiche Wohnhäuser oder Wirtschaftsgebäude; alte oder strukturreiche Einzelbäume oder Waldstücke.
- hohe Bedeutung: ältere nischenreiche und große Gebäude (z.B. Kirchen alte Stallanlagen); Waldstücke mit höhlenreichen alten Bäumen; bekannte Wochenstuben.

2.3.2.3 Jagdreviere

Fledermäuse nutzen als Nahrungsräume überdurchschnittlich insektenreiche Biotope weil sie einen vergleichsweise hohen Energiebedarf haben. Als mobile Tiere können sie je nach aktuellem Angebot Biotope mit Massenvermehrungen aufsuchen und dort Beute machen. Solche Biotope sind i.d.R. Biotope mit hoher Produktivität d.h. nährstoffreich und feucht (eutrophe Gewässer Sümpfe). Alte strukturreiche Wälder bieten dagegen ein stetigeres Nahrungsangebot auf hohem Niveau. Diese beiden Biotoptypen sind entscheidend für das Vorkommen von Fledermäusen in einer Region.

- mittlere Bedeutung: Laubwaldparzellen alte strukturreiche Hecken; Gebüschsäume / Waldränder; Kleingewässer über 100 m² kleine Fließgewässer altes strukturreiches Weideland große Brachen mit Staudenfluren.
- hohe Bedeutung: Waldstücke mit strukturreichen alten Bäumen; eutrophe Gewässer über 1000 m²; größere Fließgewässer.

2.3.3 Charakterisierung der Biotope des Gebietes im Hinblick auf ihre Funktion für Fledermäuse

Bei der Begehung des Untersuchungsgebietes wurde nach den oben aufgeführten Lebensraumstrukturen gesucht. Daraus wird die Bewertung der Lebensraumeignung des Untersuchungsgebietes für Fledermäuse abgeleitet.

2.3.3.1 Quartiere

Die erst vor kurzem aufgestellten Flüchtlingsunterkünfte sind alle bewohnt und werden dementsprechend gepflegt. Es befinden sich keine Häuser mit auffälligen Verfallserscheinungen im Untersuchungsgebiet. Ein Potenzial besteht nicht. Gebäude, auf die die Kriterien des Kap. 2.3.2.2 zutreffen (besonders nischenreiche Wohngebäude), sind nicht vorhanden.

In den Bäumen sind keine Höhlen erkennbar. Auch in der großen Eiche sind keine Höhlen erkennbar. Dieser Baum ist erkennbar gepflegt (abgesägte Äste) und ohne größere Totholzbereiche. Dennoch sind im schwer einsehbaren Kronenbereich kleinere Quartiere möglich.

Winterquartiere sind nicht zu erwarten, denn für Winterquartiere sind Stammdurchmesser von mindestens 50 cm (i.d.R. mehr) im Bereich der Höhle erforderlich, um eine gut wärmeisolierte Höhle zu bilden. Das ist im Kronenbereich nicht vorhanden.

Die übrigen Gehölze sind zu jung oder schmalstämmig, um für Fledermäuse geeignete Höhlen aufweisen zu können.

2.3.3.2 Jagdgebiete (Nahrungsräume)

Das ganze Untersuchungsgebiet ist nicht besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Der Knick ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen.

2.3.3.3 Zusammenfassung Fledermäuse

Das Untersuchungsgebiet bietet kein besonderes Potenzial für Fledermausquartiere. Einzelne kleine Sommerquartiere sind in der großen Eiche nicht auszuschließen.

Die Gehölzgruppen und -säume der Knicks am Süd- und Westrand haben als Jagdhabitat für Fledermäuse potenziell mittlere Bedeutung.

2.4 Potenziell vorhandene Amphibien

Im Graben am Knick ist potenziell ein Laichplatz des Grasfrosches (*Rana temporaria*) möglich. Ein Laichvorkommen anderer Arten ist hier wegen der nur sehr temporären Eigenschaft des Gewässers nicht möglich. Der Grasfrosch ist zwar nicht als gefährdet eingestuft, jedoch in Schleswig-Holstein auf der Vorwarnliste geführt (KLINGE 2004). Bei dieser ehemals sehr weit verbreiteten Art sind große Bestandsrückgänge in der Agrarlandschaft zu verzeichnen. Nur wegen seiner weiten Verbreitung in einer Vielzahl von Lebensräumen und seiner großen Anpassungsfähigkeit ist der Bestand des Grasfrosches noch nicht so weit gesunken, dass er als gefährdet einzustufen wäre. Wegen des allgemeinen Trends zur Bestandsabnahme wird er in Schleswig-Holstein auf der „Vorwarnliste" geführt. Er kann auch in vegetationslosen Waldgewässern aufwachsen und nutzt dort die Zeit vor dem Laubaustrieb zum Aufwachsen.

Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach KLINGE & WINKLER (2005) und FÖAG (2013) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende in Tabelle 2 aufgeführte Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geeigneten Laichgewässer, jedoch befinden sich Gewässer in der Umgebung südlich des Untersuchungsgebiets, z.B. ein naturnahes Rückhaltebecken.

Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet im Knick zu erwarten. Alle Arten nutzen solche Gehölze als Landlebensraum. Das Grasland wird nur vom Grasfrosch potenziell regelmäßig als Sommerlebensraum genutzt. Von allen anderen Arten wird es in geringerem Umfang genutzt. Der Kammmolch ist eine Art, die Wälder und Gehölze bevorzugt und Grünland praktisch nur durchwandert. Der Scherrasen der Obstwiese ist als Landlebensraum nicht geeignet.

Tabelle 2: Artenliste der potenziell im Landlebensraum vorkommenden Amphibienarten

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (KÜHNEL et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (KLINGE 2004)) regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste d.h. aktuell nicht gefährdet aber Gefährdung zu befürchten wenn bestimmte Faktoren weiter wirken D = Daten mangelhaft - = ungefährdet

Art	RL D	RL SH
Kammmolch *Triturus cristatus* (IV)	-	**V (V)**
Teichmolch *Triturus (Lissotriton) vulgaris*	-	-
Erdkröte *Bufo bufo*	-	-
Teichfrosch *Rana (Pelophylax)* kl. *esculenta*	-	**D (D)**
Grasfrosch *Rana temporaria*	-	**V (V)**

2.5 Weitere potenziell vorhandene Arten des Anhangs IV

Die Käferart Eremit (*Osmoderma eremita*) kann in mächtigen alten Laubbäumen vorkommen. Die bis zu 7,5 cm großen Larven des Eremiten leben 3-4 Jahre im Mulm von Baumhöhlen, die z.B. von Spechten angelegt worden sind. Eine Larve benötigt zu ihrer Entwicklung mindestens 1 l Mulm. Brutstätte des Eremiten kann fast jeder Laubbaum sein, der einen Mindestdurchmesser von ca. 80 Zentimetern hat und große Höhlungen im Stamm oder an Ästen aufweist. Bevorzugt werden aber die ganz alten Bäume. Solch große Bäume mit großen Höhlungen sind hier nicht vorhanden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des Anhangs IV sehr spezielle Lebensraumansprüche haben (Moore alte Wälder Trockenrasen Heiden spezielle Gewässer marine Lebensräume), die hier nicht erfüllt werden.

In Schleswig-Holstein kommen nur 4 sehr seltene Pflanzenarten des Anhangs IV vor (PETERSEN et al. 2003):

- *Apium repens* (Kriechender Scheiberich) (Feuchtwiesen Ufer)
- *Luronium natans* (Froschzunge) (Gewässerpflanze)
- *Oenanthe conioides* (Schierlings-Wasserfenchel) (Süßwasserwatten)
- *Hamatocaulis vernicosus* (Firnisglänzendes Sichelmoos) (Moore Nasswiesen Gewässerufer)

Diese Pflanzenarten des Anhangs IV benötigen ebenfalls sehr spezielle Standorte und können hier nicht vorkommen.

3 Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

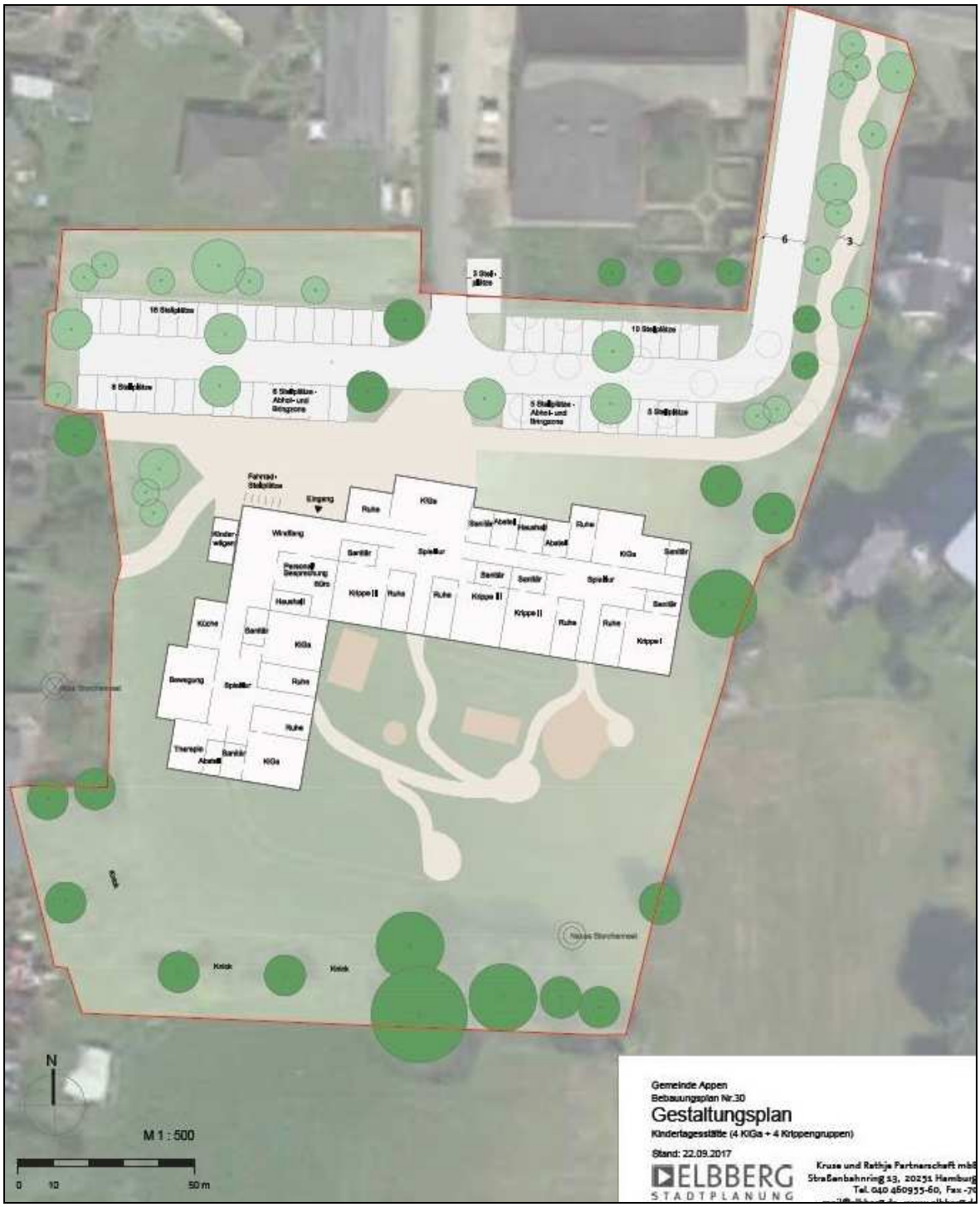

Abbildung 3: Gestaltungsplan (Stand: 22.09.2017)

Die derzeit von einer Flüchtlingsunterkunft eingenommene Fläche und der größte Teil des Intensivgraslandes werden für die Gebäude und Außenanlagen einer Kindertagesstätte in Anspruch genommen.

Das Gebäude wird nur eingeschossig errichtet.

Gehölze (überwiegend junge Obstbäume) gehen nur im Bereich des neuen Parkplatzes und der nordöstlichen Zufahrt verloren.. Im Kitagelände und im Nordostteil werden Gehölze neu gepflanzt.

Vom Grünland werden ca. 2500 m² mit Gebäuden, Spielplatz etc. überbaut.

Zum Brutvogelschutz wird der zu entnehmende Gehölzbestand gemäß der allgemein gültigen Regelung des § 39 BNatSchG in der Zeit nach dem 30. September und vor dem 01. März beseitigt.

Die Wirkungen des Baubetriebes werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen und auch wegen der Wohnumgebung unzulässig. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik im bei modernen Baumaschinen üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen.

3.1 Wirkungen auf Vögel

Da die prägenden Bäume im Wesentlichen erhalten bleiben und auch die Gehölzsäume am West- und Südrand erhalten bleiben, verlieren die in Tabelle 1 aufgeführten potenziellen Brutvogelarten bauplanbedingt nicht grundsätzlich ihren potenziellen Lebensraum. Durch den Verlust von voraussichtlich 18 Bäumen (überwiegend junge Obstbäume am Bürgerhaus) und die Umwandlung von bis zu 2500 m² Grasland verlieren einige der potenziellen Brutvogelarten jedoch zumindest Teile ihres potenziellen Brut- und Nahrungsraumes. In Tabelle 3 sind in einer tabellarischen Übersicht die Wirkungen auf die Arten dargestellt.

Die Arten mit großen Revieren können in die Umgebung ausweichen. Die Arten Buntspecht, Eichelhäher, Elster, Rabenkrähe und Ringeltaube gehören zu den Arten deren Bestand in Schleswig-Holstein zunimmt (KOOP & BERNDT 2014 KNIEF et al. 2010). Die Greifvögel und Eulen (Habicht Sperber Waldkauz Waldohreule) haben so große Nahrungsräume, dass der Verlust im Plangebiet nicht zu Verminderungen der Populationen oder Beschädigungen eventuell außerhalb des Untersuchungsgebietes liegender Fortpflanzungsstätten führen kann.

Der Anflug an den Storchen-Kunsthorst wird nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Dass sich Störche nicht durch „Trubel“ unterhalb des Horstes stören lassen, zeigen die gewöhnlichen Bruten inmitten von Siedlungen auf Häuserdächern. Das Potenzial des Kunsthorstes für Storchenbruten bleibt erhalten. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita kann der Horst eventuell noch besser angeflogen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher

als der Horst ist. Der Verlust von 2500 m² Intensivgrasland führt nur zu einer so kleinen Verminderung des Nahrungsraumes für Störche, dass dadurch nicht die Funktionsfähigkeit des Horststandortes verloren geht.

Feldsperlinge brüten gern in Kolonien und besitzen daher keine festen Nahrungsterritorien, die sie gegen Nachbarn verteidigen. Sie werden durch allgemeine Entwicklungstendenzen in der Siedlungslandschaft bedrängt. Dazu gehört das Verschwinden der klassischen Nutzgärten mit Kleintierhaltung und dem Verschwinden von Gebäudenischen, was ebenfalls mit dem Abnehmen der Nutzungen zusammenhängt und der energetischen Sanierung von Gebäuden. Beides ist hier nicht vorgesehen. Die Planvorgaben des Bebauungsplanes schränken diese Arten nicht wesentlich ein.

Auch die übrigen Arten können hier weiterhin ihre Reviere haben. Die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren zwar graduell Fläche zur Nahrungssuche (Grasland), die jedoch ohnehin nur temporär, nach der Mahd im relativ kurzrasigen Zustand, zur Verfügung steht. Es bleibt jedoch für diese Arten genügend Fläche übrig. Mit der Vermehrung stets kurzrasiger Flächen im Umfeld der Kita verbessern sich sogar die Bedingungen etwas. Durch den Verlust einiger, überwiegend junger Obstbäume verlieren die Arten zwar potenzielle, suboptimale Nistbäume. Da diese aufgrund der geringen Anzahl und des geringen Alters nicht als zentrale Lebensstätten zu werten sind, werden die Arten aber nicht wesentlich eingeschränkt. Zudem zeigen alle Arten weiterhin anwachsende oder auf sehr hohem Niveau stabile Populationen in Schleswig-Holstein (KNIEF et al. 2010, KOOP & BERNDT 2014). Gerade im Siedlungsraum nehmen diese Arten wegen der allgemein anhaltenden Gehölzzunahme seit dem 2. Weltkrieg im Bestand zu. Es kommt daher bei diesen Arten nicht zu einer Verminderung der Populationen. Offenbar entstehen aktuell ständig neue Lebensräume für diese Arten. Die Arten sind so zahlreich und gehören so anpassungsfähigen und deshalb weit verbreiteten ungefährdeten Arten an, so dass sie langfristig in die räumliche Umgebung ausweichen können.

Tabelle 3: Wirkung auf Brutvögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe unten I - III).

Art (Anzahl)	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Arten der Tabelle 1 mit großen Revieren und Nahrungsflächen im Grasland	Verlust eines sehr kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (I).
Weißstorch	Verlust eines kleinen Teiles des Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (II).
Übrige Arten der Gehölze	Verlust eines Teiles des Brut- und Nahrungshabitats	Ausweichen in benachbartes Gelände möglich (III).

I. Ausweichen in benachbarte Biotope möglich. Ringeltauben, Eichelhäher, Elstern und Rabenkrähen brüten im Allgemeinen flächendeckend in Schleswig-Holstein verbreitet, so dass Bruten in der Nähe des Untersuchungsgebietes wahrscheinlich sind. Sie können als sehr anpassungsfähige Arten beim partiellen Verlust der Flächen im Untersuchungsgebiet problemlos in die Umgebung ausweichen, denn sie können die neu entstehenden Gartenflächen zumindest teilweise ebenfalls nutzen.
   Grünspecht, Greifvögel und Eulen nutzen sehr große Reviere, so dass sie diesbezüglich in die Umgebung ausweichen können. Auch sie können die neu entstehenden Gärten zum Teil nutzen – es entsteht somit kein vollständiger Verlust. Im Umfeld Appen (Abbildung 1) bleiben genug ähnliche Flächen erhalten, so dass die ökologischen Funktionen erhalten bleiben.
   Der Buntspecht als reiner Gehölzvogel erleidet mit den jungen Obstbäumen keinen signifikanten Lebensraumverlust.

II. Das Ansiedlungspotenzial für den Storch wird nur sehr gering vermindert, indem ca. 2500 m² Grasland als Nahrungsraum verloren gehen. Es handelt sich aber hierbei um intensiv genutztes Saatgrasland, das insgesamt keine hohe Bedeutung hat. Das dadurch der Horststandort seine potenzielle Funktion verlieren wird, ist nicht wissenschaftlich belegbar. Der Kunsthorst bleibt weiterhin nutzbar. Um Probleme, z.B. mit Kot in der Kita, zu vermeiden, könnte der Horst nach Süden oder Osten versetzt werden. Dann hätte er auch bessere Anflugmöglichkeiten aus allen Richtungen.

III. Die übrigen Arten sind typische Arten der Laub- und Mischwälder sowie der Gartenstadt. Nur die Drosseln (Amsel, Misteldrossel, Singdrossel) verlieren einen kleinen Teil ihres Brut- und Nahrungsraumes, gewinnen jedoch mit den stets kurzrasigen Flächen der Kita und neuen Gehölzpflanzungen neuen hinzu. Alle diese Arten zeigen Bestandszunahmen oder sind auf hohem Niveau im Bestand stabil (MITSCHKE 2012, KOOP & BERNDT 2014). Diese Arten leiden offenbar nicht unter Lebensraumverlusten.

Die Funktionen der betroffenen Lebensstätten bleiben im räumlichen Zusammenhang[1] erhalten.

Die hier vorkommenden Vögel gehören sämtlich zu den störungsunempfindlichen Arten des Siedlungsbereichs. Störwirkungen der Baumaßnahmen im Untersuchungsgebiet werden kaum weiter reichen als der Umfang der Baustelle. Es kommt also nicht zu weit reichenden Störungen.

[1] Da Vögel vergleichsweise mobil sind, ist anzunehmen, dass die in Norddeutschland vorkommenden Individuen der betreffenden Arten eine zusammenhängende Population bilden. Der räumliche Zusammenhang dieser Population ist demnach eher weit.

3.2 Wirkungen auf Fledermäuse

Potenzielle Fledermausquartiere sind in den von der Planung betroffenen Flächen nicht vorhanden und werden daher nicht beeinträchtigt (Kap. 2.3.3.1). Die Eiche im Knick, in der Quartiere nicht ausgeschlossen werden können, wird nicht verändert.

Die potenzielle Nahrungsfläche mittlerer Bedeutung (Knick) wird nicht verkleinert. Der Verlust von vergleichsweise geringwertiger Grünlandfläche ist unbedeutend. Zudem gelten solche Nahrungsräume nicht als Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG (vgl. Kap. 4.1.2). Aufgrund ihres großen Aktionsradius können die potenziell vorhandenen Arten in die Umgebung ausweichen.

3.3 Wirkungen auf Amphibien

Die Gewässer in der Umgebung des Vorhabens werden nicht verändert.

Das Grünland kann Teil des Landlebensraumes der vorkommenden Amphibienarten sein (Kap. 2.4). Landlebensräume sind allerdings selten limitierend für die Amphibienpopulationen. Mit Sicherheit trifft das hier zu, wo ein sehr kleines potenzielles Laichgewässer (Graben) mit einer nur kleinen potenziellen Grasfroschpopulation einer großen Grünlandfläche in der Umgebung gegenübersteht. Der Verlust von ca. 2500 m² Grünland kann nicht zu einer so starken Beschädigung der Fortpflanzungsstätte führen, dass sie in ihrer Funktion eingeschränkt wäre. Für die anderen Amphibienarten gilt das in noch stärkerem Maße, denn für sie ist der Knick der wesentlich bedeutendere Lebensraum als das Grasland. In ganz besonderem Maße gilt das für den Kammmolch, der eher eine Wald- und Gehölzart ist und sich im Grünland nicht lange aufhält.

Verminderungen der Amphibienpopulation sind daher nicht zu erwarten.

4 Artenschutzprüfung

Im Abschnitt 5 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 41) sind im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten festgelegt.

In diesem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag werden die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG behandelt.

4.1 Zu berücksichtigende Arten

Bei der Feststellung der vorkommenden und zu betrachtenden betroffenen Arten wird unterschieden, ob sie nach europäischem (FFH-RL VSchRL) oder nur deutschem Recht geschützt sind. Nach der neuen Fassung des BNatSchG ist klargestellt, dass für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB die artenschutzrechtlichen Verbote nur noch bezogen auf die europäisch geschützten Arten, also die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten gelten. Für Arten die nur nach nationalem Recht (z.B. Bundesartenschutzverordnung) besonders geschützt sind, gilt der Schutz des § 44 (1) BNatSchG nur für Handlungen außerhalb von nach § 15 BNatSchG zugelassenen Eingriffen. Eine Verordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen.

Im hier vorliegenden Fall betrifft das Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Fledermäuse, Kammmolch) und alle Vogelarten. Die anderen Amphibienarten sind nur nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt.

4.1.1 Zu berücksichtigende Lebensstätten von europäischen Vogelarten

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten europäischen Vogelarten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Entwicklungsformen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören. Der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen sowie des Störens wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Es verbleibt in dieser Untersuchung die Frage nach der Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel incl. eventueller dauerhafter Bauten z.B. Spechthöhlen. Für Brutvögel, die sich jedes Jahr einen neuen Nistplatz suchen ist das Nest nach dem Ausfliegen der letzten Jungvögel funktionslos geworden und eine Zerstörung des alten Nestes somit kein Verbotstatbestand. In diesen Fällen ist das gesamte Brutrevier als relevante Lebensstätte heranzuziehen: Trotz eventueller Inanspruchnahme eines Brutplatzes durch Verlust einzelner Bäume (z.B. altes Nest) kann von der Erhaltung der Brutplatzfunktion im Brutrevier ausgegangen werden, wenn sich innerhalb des Reviers weitere vergleichbare Brutmöglichkeiten finden, an denen die Brutvögel ihr neues Nest bauen können. In diesem Fall ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brut-

paar regelmäßig seinen Brutplatz sucht als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Diese Frage wird in Kap. 3.1 (S. 14) beantwortet: Es werden keine Brutreviere beseitigt bzw. durch den Verlust von voraussichtlich 18 Bäumen (überwiegend junge Obstbäume am Bürgerhaus) nur unwesentlich eingeschränkt.

4.1.2 Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG ,denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt.

Durch das Vorhaben gehen keine potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen verloren (Kap. 3.2). Es gehen keine Nahrungsräume in so bedeutendem Umfang verloren, dass es zum Funktionsverlust eventuell vorhandener benachbarter Fortpflanzungsstätten kommt.

4.1.3 Zu berücksichtigende Lebensstätten des Kammmolches

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Amphibien sind die Laichgewässer mit dem für das Aufwachsen erforderlichen Umfeld (Landlebensraum). Wenn das Laichgewässer nicht mehr nutzbar ist oder ein Vorkommensbereich so stark verkleinert wird, dass die Population nicht mehr genügend Lebensraum hat, kommt es wie bei der Inanspruchnahme von Vogelrevieren zur Beschädigung oder gar Zerstörung der Fortpflanzungsstätte. Solche flächenhaften Beschädigungen der Lebensstätten sind nicht vorgesehen (Kap. 3.3).

4.2 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (*Zugriffsverbote*)

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen sie zu fangen zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
    a. Dieses Verbot wird im Hinblick auf Vögel und Fledermäuse nicht verletzt, da eine Rodung einzelner Gehölze außerhalb der Brutzeit der Vögel stattfinden wird (allgemein gültige Regelung § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG). Das Verbot wird also nicht verletzt.
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht- Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
    b. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (Kap. 3.1).
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen zu beschädigen oder zu zerstören,*
    c. Fortpflanzungsstätten von Vögeln werden nur unwesentlich reduziert. Die ökologischen Funktionen bleiben im räumlichen Zusammenhang erhalten (Kap. 3.1). Lebensstätten von Fledermäusen werden nicht beschädigt (Kap. 3.2). Auch der Kammmolch behält seinen Lebensraum (Kap. 3.3).
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*
    d. Solche Pflanzen kommen hier potenziell nicht vor.

Bei einer Verwirklichung des Vorhabens kommt es demnach nicht zum Eintreten eines Verbotes nach § 44 (1) BNatSchG. Die Verwirklichung des Vorhabens trifft nicht auf unüberwindliche artenschutzfachliche Hindernisse.

5 Zusammenfassung

Die Gemeinde Appen beabsichtigt eine Kindertagesstätte auf einer Grünlandfläche zu errichten. Eine Potenzialanalyse ergibt das potenzielle Vorkommen einer Reihe von Brutvogelarten und weiteren Vogelarten, die das Untersuchungsgebiet regel-

mäßig zur Nahrungssuche nutzen (Tabelle 1). Fledermäuse haben kein besonderes Potenzial für Quartiere im Untersuchungsgebiet (Kap. 2.3.3.3). Der als Jagdgebiet potenziell bedeutende Gehölzrand ist nicht betroffen.

Für die Arten die nach den europäischen Richtlinien (FFH-RL Anh. IV [Fledermäuse, Kammmolch] und europ. Vogelarten) geschützt sind, wird eine artenschutzrechtliche Betrachtung vorgenommen.

Von den im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen.

Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG liegt bzgl. dieser Arten nicht vor.

Eine Verwirklichung des Vorhabens würde demnach nicht gegen § 44 BNatSchG verstoßen. Die Bestimmungen des § 44 BNatSchG bilden kein Hindernis zur Verwirklichung des Vorhabens.

6 Literatur

BAUER H.-G. E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1: Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel Bd. 2: Passeriformes – Sperlingsvögel. Wiebelsheim 808 S. u. 622 S.

BORKENHAGEN P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

BORKENHAGEN P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. - Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) 122 S. Flintbek.

KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.

KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013 77 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2016): Arbeitsatlas Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins

GRÜNEBERG C. H.- G. BAUER H. HAUPT O. HÜPPOP & T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

KLINGE A. & C. WINKLER (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt Flintbek 277 S.

KLINGE A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein Flintbek

KNIEF W. R.K. BERNDT B. HÄLTERLEIN K. JEROMIN J.J. KIECKBUSCH B. KOOP (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek 118 S.

KOOP B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

KÜHNEL K.-D. A. GEIGER H. LAUFER R. PODLOUCKY & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

LBV-SH Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein Amt für Planfeststellung Energie (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung.

MEYER F. (2004): Triturus cristatus Laurenti 1768 – Artensteckbrief. – In: Petersen B. Ellwanger G. Ssymank A. Boye P. Bless R. Hauke U. Ludwig G. Pretscher P. & E. Schröder E. (Hrsg.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/2: 183-190

MITSCHKE (2012): Atlas der Brutvögel in Hamburg und Umgebung. Hamburger avifaunistische Beiträge 39:5-228

PETERSEN B. G. ELLWANGER G. BIEWALD U. HAUKE G. LUDWIG P. PRETSCHER E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Bd. 1 – Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69/1:1-743

7 Artenschutztabelle (europäisch geschützte Arten)

Art / Artengruppe	Schutzstatus	Verbotstatbestand BNatSchG	Vermeidungs- / Ausgleichsmaßnahme	Rechtsfolge
Fledermäuse	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.2)	-	Verbotstatbestand nicht verletzt
Kammmolch	Anhang IV	Keine Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Kap. 3.3)		
Vogelarten der Tabelle 1	europäische Vogelarten	Kein signifikanter Verlust von Bruthabitaten. (Kap. 3.1)	-	

Anhang:

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

Geologisches Büro Voß

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(25.10.2016)

Projektbezeichnung: **„Grundstück Hauptstr. 77 / Appen“**

Projektnummer: **16 / 198**

Auftraggeber: **Geologische Büro Ingo Ratajczak**
Dorfstraße 21
24363 Holtsee

Ort: **Hauptstraße 77**
25482 Appen

INHALTSVERZEICHNIS

1 Vorgang

2 Durchgeführte Untersuchungen

3 Beschreibung der Bodenschichten

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für ein Grundstück in Appen durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen. Es ist geplant, das Grundstück mit einem Kindergarten zu bebauen.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 24.10.16 wurden auf dem Grundstück 7 Rammkernsondierungen nach DIN EN ISO 22475-1 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Die Bodenproben waren organoleptisch (Aussehen und Geruch) unauffällig.

Mutterboden wurde in einer Mächtigkeit von 0,40/0,60 m angetroffen.
Unter dem Mutterboden wurden pleistozäne (eiszeitliche) Ablagerungen sondiert.
Sie setzen sich, mit Ausnahme der Sondierung OU 7, bis 1,50/1,70 m u. GOK aus einem überwiegend steifen, stark sandigen Geschiebelehm zusammen. Stellenweise sind geringmächtige Sandlagen eingeschaltet. Unter dem Geschiebelehm wurde bis zu den Endteufen ein steif bis halbfester Geschiebemergel sondiert, der sich aus einem kiesigen, tonigen, sandigen Schluff zusammensetzt.

In OU 7 wurde unter dem Mutterboden bis 0,90 m u. GOK ein stark kiesiger Sand sondiert, der bis 2,30 m u. GOK von einem schwach grobsandigen schwach feinsandigen Mittelsand mit stark kiesigen Einschaltungen unterlagert wird Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte bis dichte Lagerung schließen. Darunter folgt bis 3,60 m u. GOK ein feinsandiger

Mittelsand mit geringmächtigen Einschaltungen von steifem Geschiebemergel. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen.
Unter dem Sand wurde bis zur Endteufe von 4,00 m u. GOK ein steif bis halbfester Geschiebemergel sondiert.

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den offenen Bohrlöchern wurden überwiegend Wasserstände zwischen 1,50 und 1,80 m u. GOK festgestellt. Hierbei handelt es sich, mit Ausnahme der Sondierung OU 7, um Schichtenwasser aus den Sandeinschaltungen des Geschiebelehms bzw. um Stauwasser auf dem Geschiebemergel.
In den Sondierungen OU 1, OU 2 und OU 5 war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung der Wasserspiegel im Bohrloch bei 3,50/3,60 m u. GOK festgestellt wurde.

In Sondierung OU 7 wurde ein Wasserstand von 1,75 m u. GOK festgestellt. Der pleistozäne Sand stellt einen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar. Unter Berücksichtigung der regionalen Geologie kann vermutet werden, dass sich der Sand in südliche Richtung fortsetzt.

Auf dem Geschiebelehm kann sich nach starken Niederschlägen Stauwasser bis Geländeoberkante bilden.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" eingestuft werden.

Der humose Oberboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der überwiegend steife Geschiebelehm, der pleistozäne Sand und der steif bis halbfeste Geschiebemergel stellen allgemein gut tragfähige Bodenschichten dar.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerter Gebäude kann im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung ausgeführt werden.
Der humose Oberboden ist zu entnehmen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nicht zu erwarten.

Unterkellerte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Zusätzliche Bodenaustauschmaßnahmen im größeren Umfang sind nicht zu erwarten.

Die notwendige Abdichtung der Keller gegen Wasser ist im Einzelfall zu prüfen.
Mit Ausnahme der Sondierung OU 7 können Keller voraussichtlich gegen nichtdrückendes Wasser gem. DIN 18195-4 abgedichtet werden wenn Sicker- und Schichtenwasser mittels einer dauerhaft funktionsfähigen Dränage gem. DIN 4095 abgeführt werden.
Im Bereich der Sondierung OU 7 wurde ein grundwasserführender Sand angetroffen. Hier wäre eine Abdichtung eines Kellers gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 notwendig.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Nach ATV-DVWK-A 138 sind zur Versickerung von Niederschlagswasser Durchlässigkeiten von $k_f > 1*10^{-6}$ m/s notwendig.
Der Geschiebelehm und der Geschiebemergel erreichen diese Durchlässigkeiten nicht und stellen keinen zur Versickerung geeigneten Untergrund dar.

Der in OU 7 angetroffen pleistozäne Sand eignet sich grundsätzlich zur Versickerung von Niederschlagswasser mittels Versickerungsmulden. Sollte in diesem Bereich eine Versickerung geplant werden, wird empfohlen, vorab die horizontale Ausdehnung der Sandschicht mittels weiterer Sondierungen zu überprüfen.

Der überwiegende Teil des untersuchten Grundstücks eignet sich nicht zur Versickerung von Niederschlagswasser.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.
Lotrechter Aushub darf nur bis 1,25 m Tiefe und bei lastfreiem Randstreifen von mind. 0,60 m erfolgen. Bei Tiefen zwischen 1,25 und 1,75 m müssen Gräben mit Saumbohlen oder abgeböschter Kante oder Teilverbau gesichert werden.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von $\alpha = 45°$ geböscht hergestellt werden. In steifem Geschiebelehm/-mergel ist ein Böschungswinkel von maximal $\alpha = 60°$ einzuhalten. Bei Wasseraustritt ist eine flachere Böschung notwendig.

GEOL. BÜRO T. VOß
Blücherstr. 16
24536 Neumünster
Tel.: 04121/78 81 26

Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

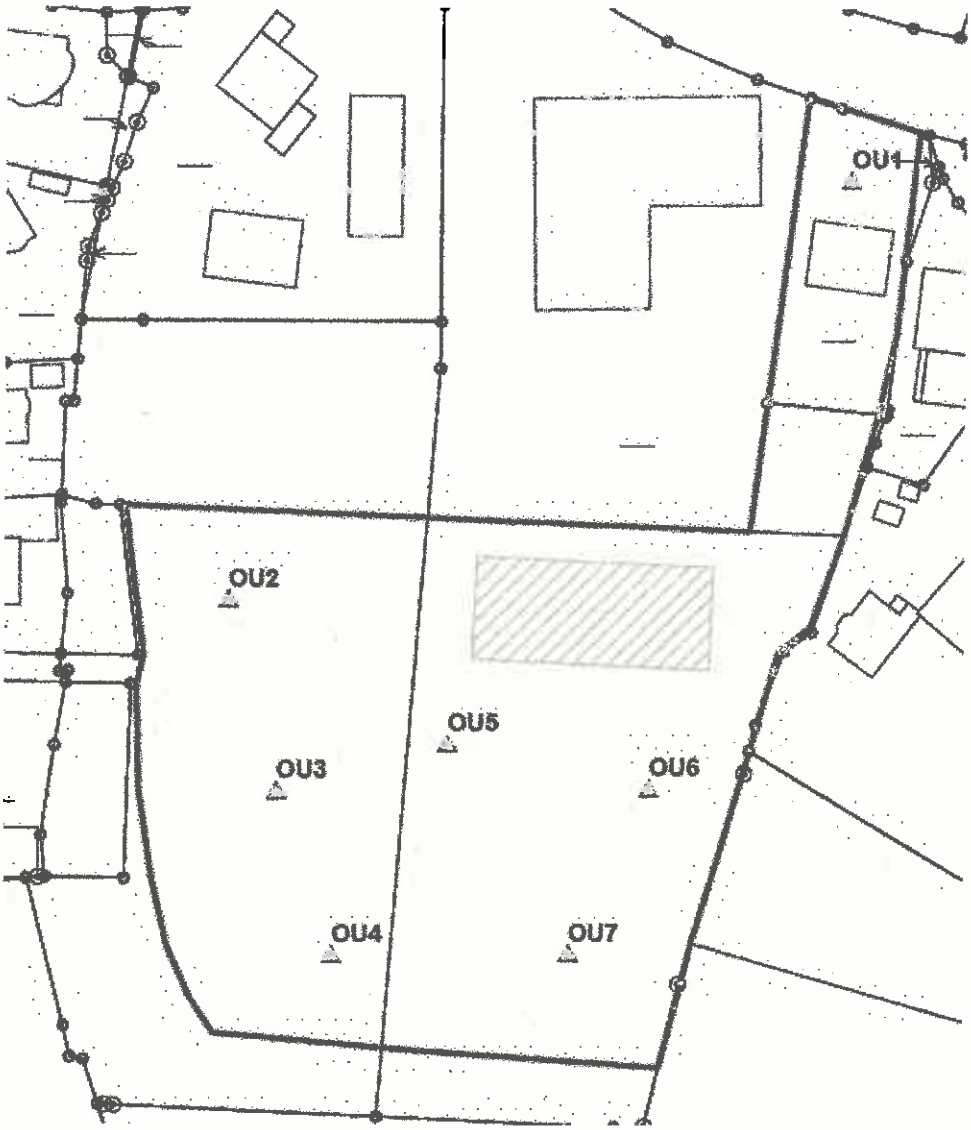

Lageplan Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen
Ort: Haupstraße 77
25482 Appen

7 Rammkernsondierungen (OU)

Geologisches Büro Thomas Voß Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

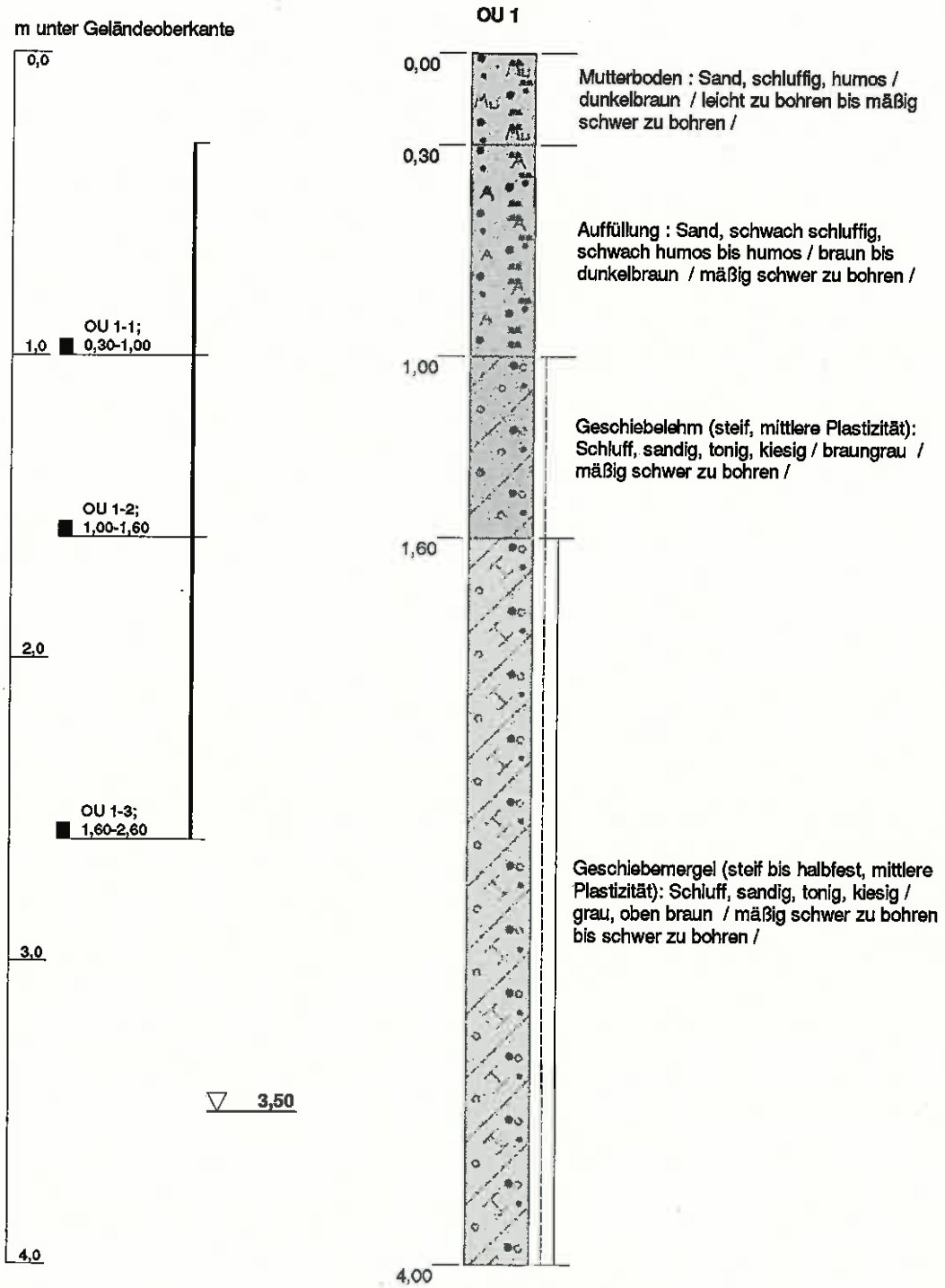

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 1**	
		Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Projektnr.:	16 / 198	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	

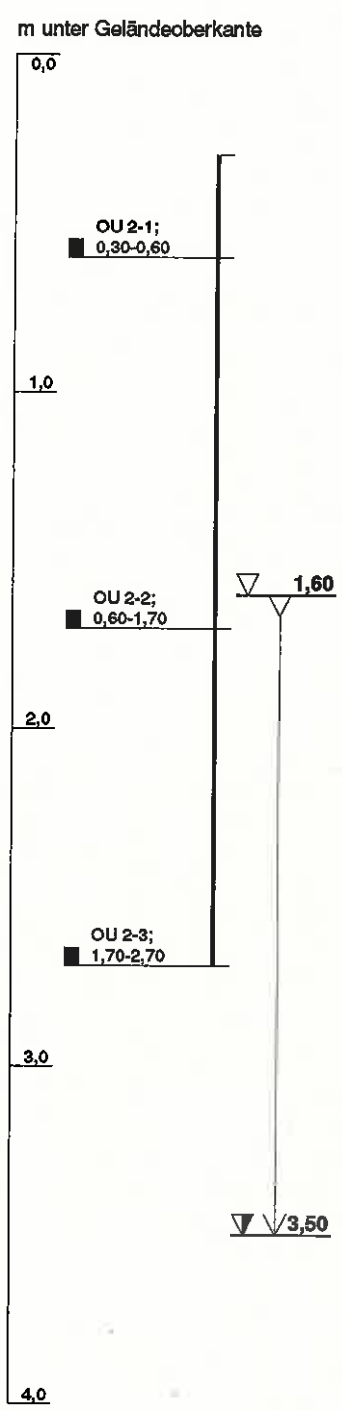

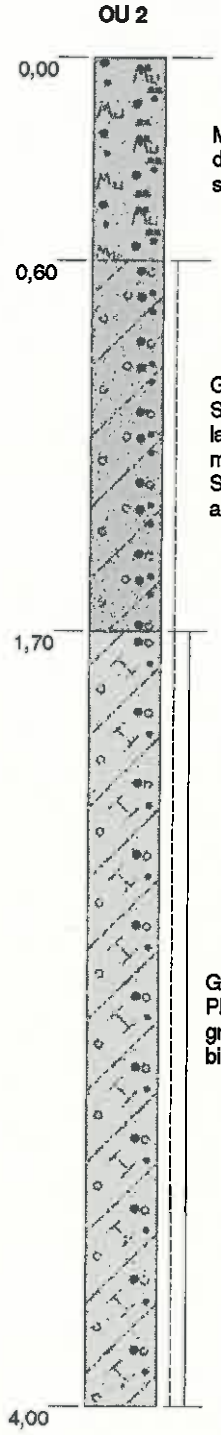

Mutterboden : Sand, schluffig, humos / dunkelbraun / leicht zu bohren bis mäßig schwer zu bohren /

Geschiebelehm (steif, leichte Plastizität): Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand / braun bis braungrau / mäßig schwer zu bohren / Schichtenwasser,unten geringfügig aufgeweicht

Geschiebemergel (steif bis halbfest, mittlere Plastizität): Schluff, sandig, tonig, kiesig / grau, oben braun / mäßig schwer zu bohren bis schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 2**	
		Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Projektnr.:	16 / 198	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	

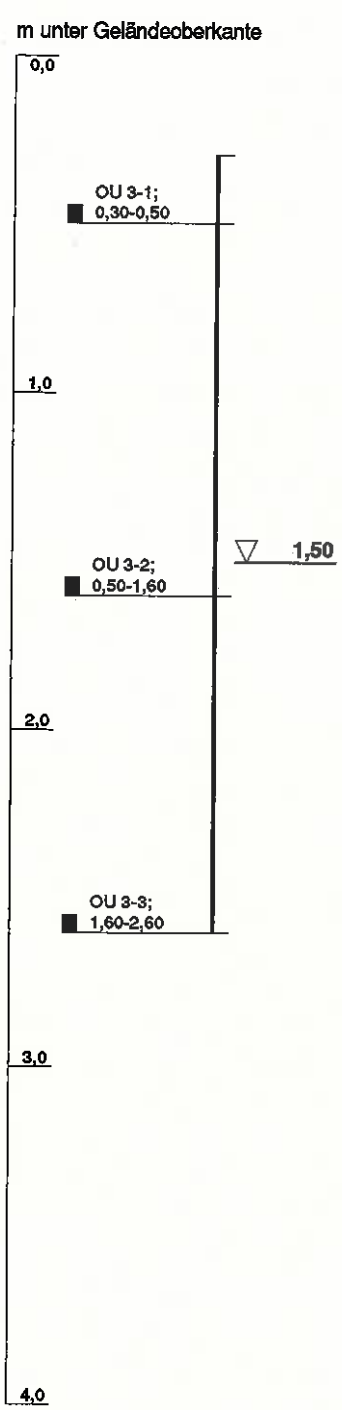

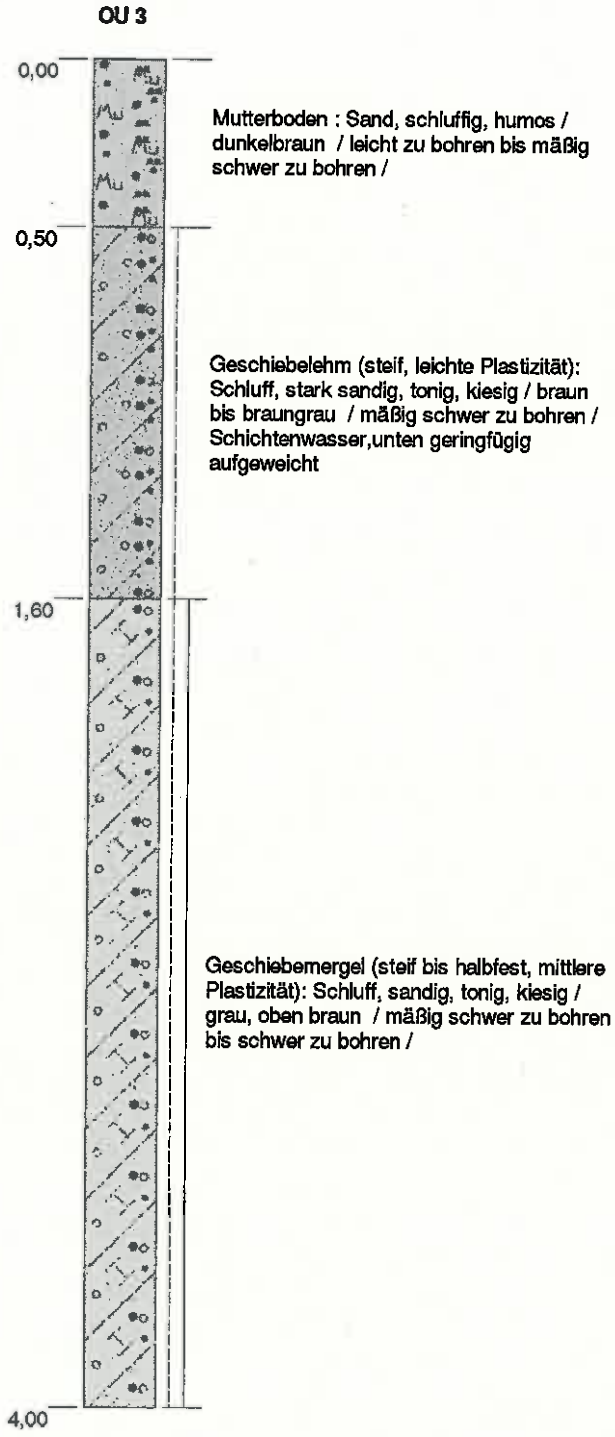

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 3**	
		Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Projektnr.:	16 / 198	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	

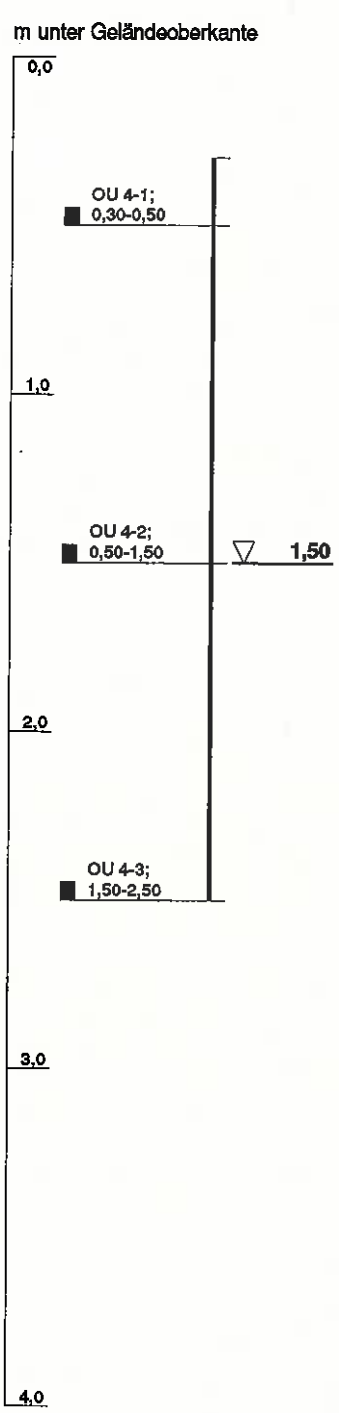

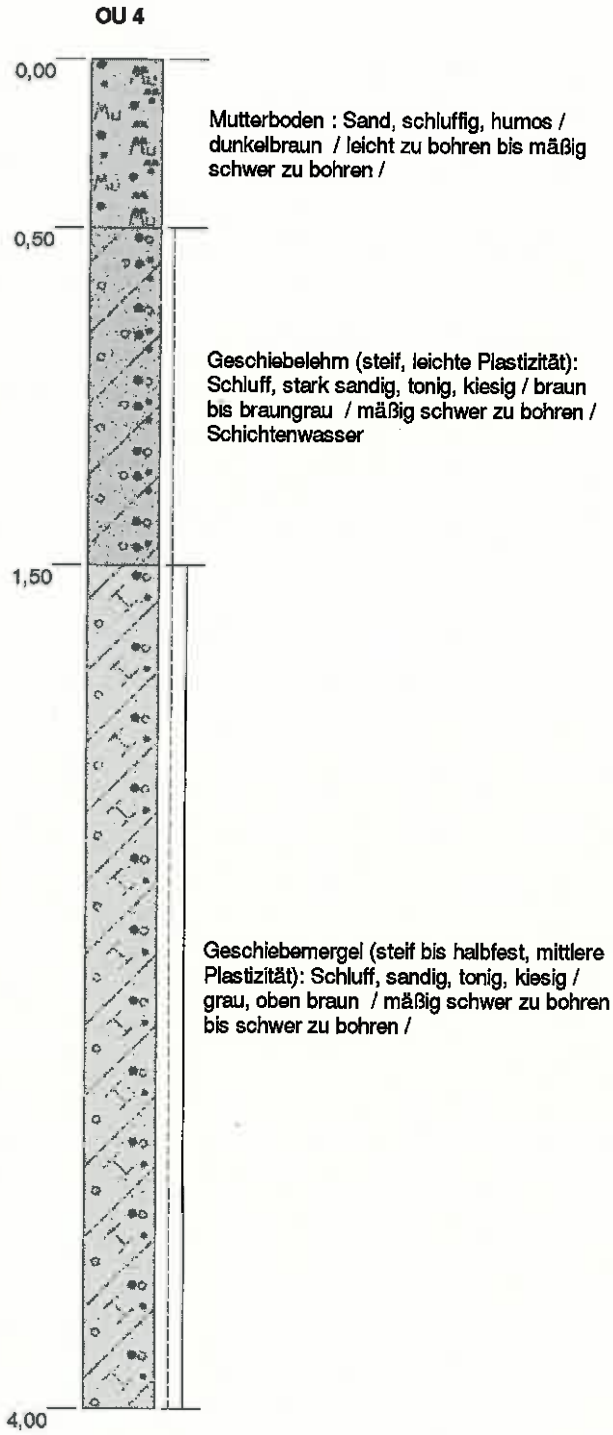

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 4**	
		Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Projektnr.:	16 / 198	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	

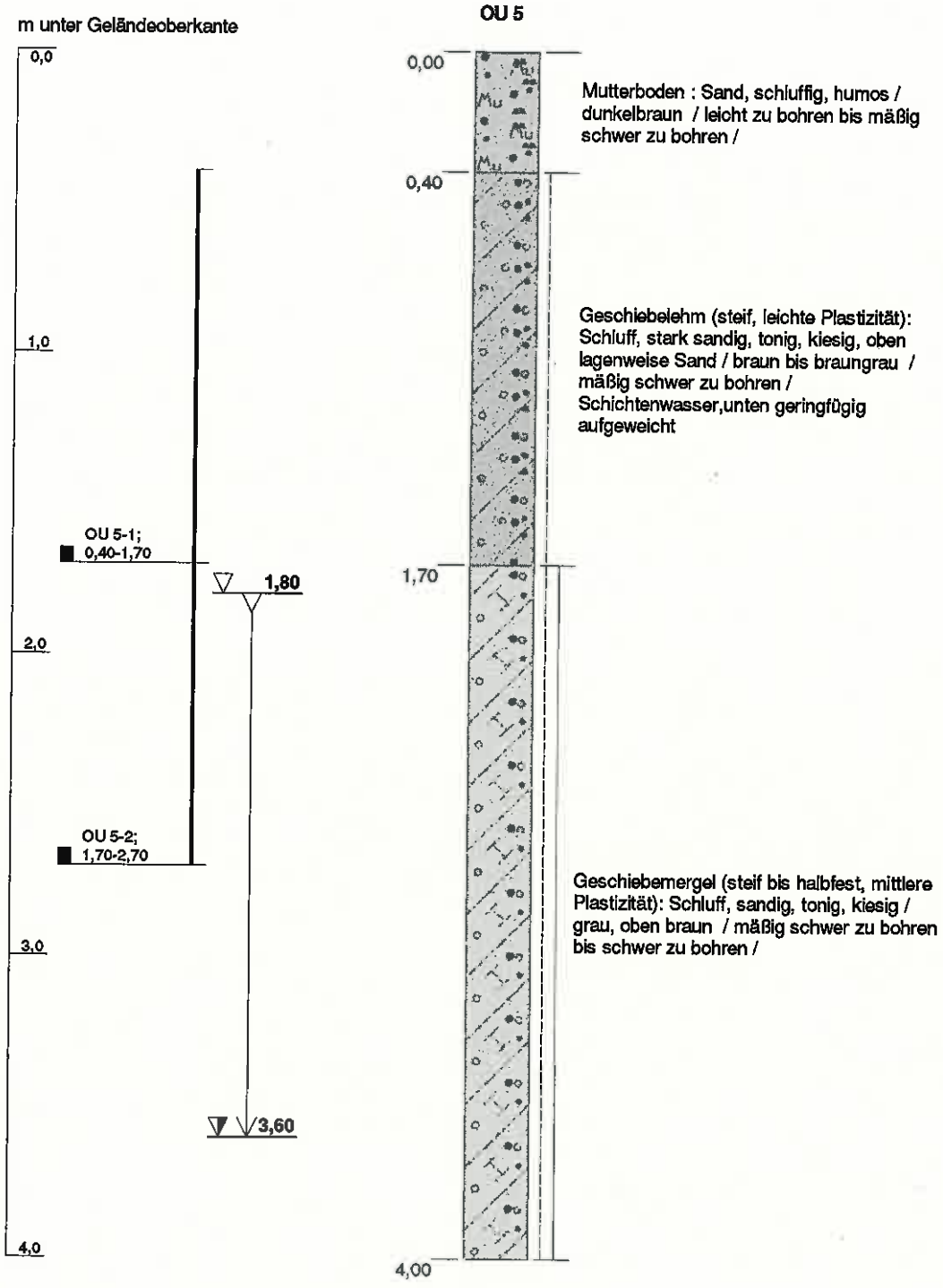

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 5**	
Projektnr.:	16 / 198	Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Datum:	24.10.2016	

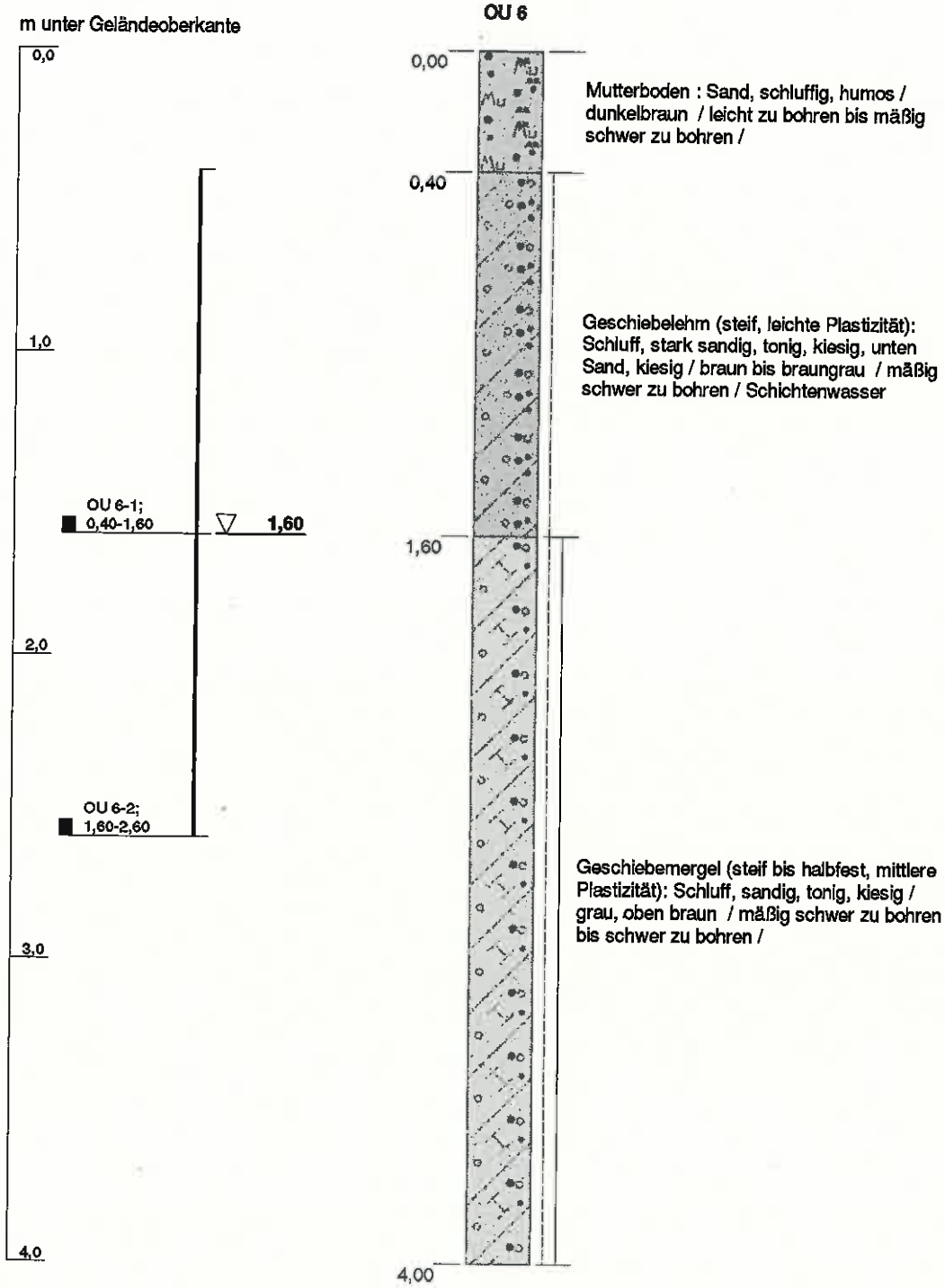

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	*Geologisches Büro Thomas Voß* (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 6**	
Projektnr.:	16 / 198	Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Datum:	24.10.2016	

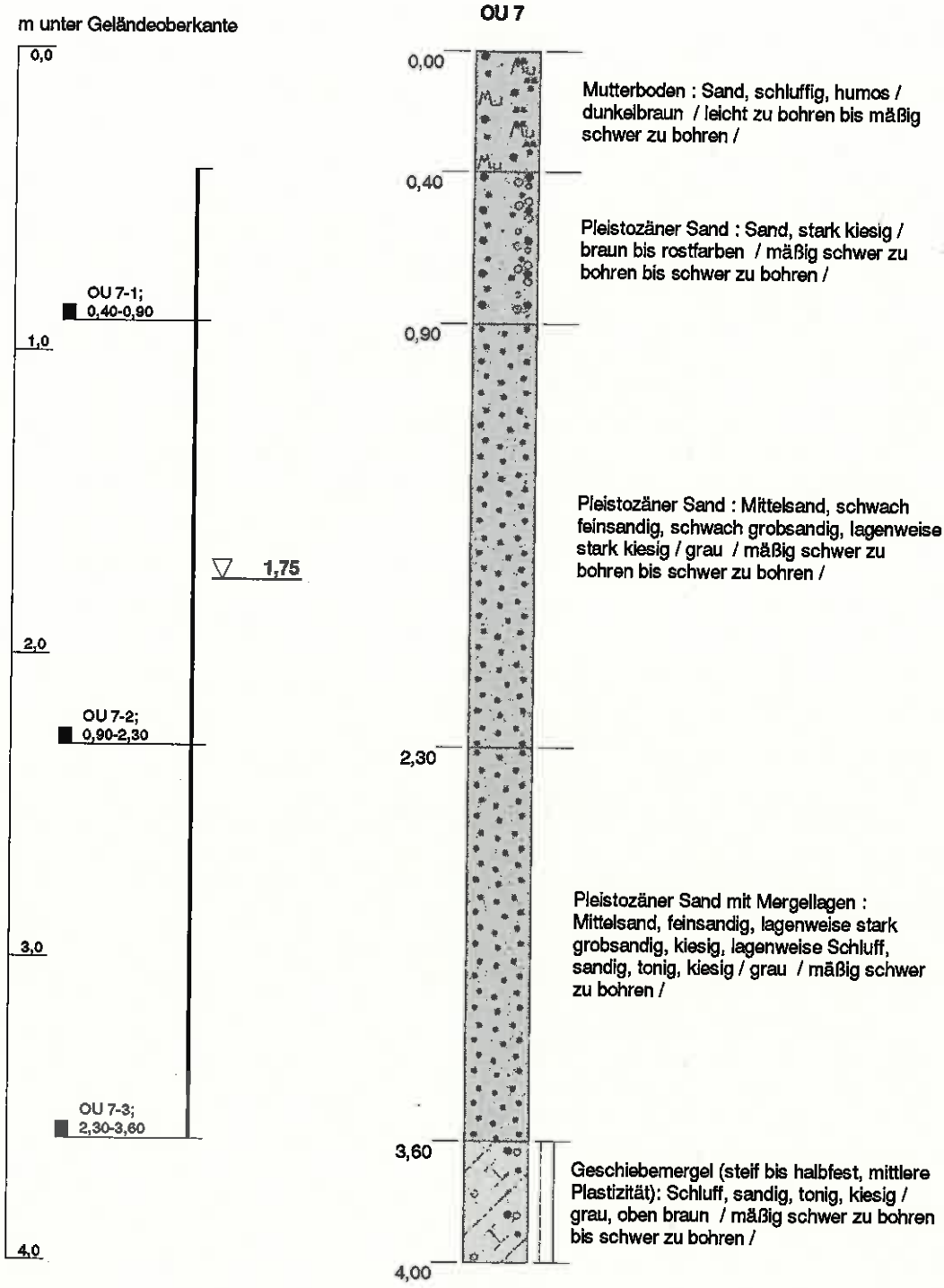

Blatt 1 von 1

Projekt:	**Grundstück Hauptstr. 77 / Appen**	***Geologisches Büro Thomas Voß*** (Diplom Geologe)
Bohrung:	**OU 7**	
		Blücherstraße 16 25336 Elmshorn
Projektnr.:	16 / 198	Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	24.10.2016	

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 1

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,30	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,00	a) Sand, schwach schluffig, schwach humos bis humos					mi	OU 1-1	1,00
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis dunkelbraun					
	f) Auffüllung	g)	h)	i)				
1,60	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 1-2	1,60
	b)							
	c) steif, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 3.50m	mi	OU 1-3	2,60
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 2

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,60	a) Sand, schluffig, humos					mi	OU 2-1	0,60
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,70	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, lagenweise Sand				Grundwasserspiegel 1.60m	mi	OU 2-2	1,70
	b) Schichtenwasser,unten geringfügig aufgeweicht							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel gefallen bis 3.50m	mi	OU 2-3	2,70
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 3

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	a) Sand, schluffig, humos					mi	OU 3-1	0,50
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,60	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 1.50m	mi	OU 3-2	1,60
	b) Schichtenwasser,unten geringfügig aufgeweicht							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 3-3	2,60
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 4

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen							
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**			**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,50	a) Sand, schluffig, humos					mi	OU 4-1	0,50
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,50	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 1.50m	mi	OU 4-2	1,50
	b) Schichtenwasser							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 4-3	2,50
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 5

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,70	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, oben lagenweise Sand					mi	OU 5-1	1,70
	b) Schichtenwasser,unten geringfügig aufgeweicht							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) 0				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig				Grundwasserspiegel 1.80m Grundwasserspiegel gefallen bis 3.60m	mi	OU 5-2	2,70
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 6

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen					**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**					
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
1,60	a) Schluff, stark sandig, tonig, kiesig, unten Sand, kiesig				Grundwasserspiegel 1.60m	mi	OU 6-1	1,60
	b) Schichtenwasser							
	c) steif, leichte Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis braungrau					
	f) Geschiebelehm	g)	h)	i) o				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 6-2	2,60
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Schichtenverzeichnis

für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben

Seite: 1

Projekt: Grundstück Hauptstr. 77 / Appen

Datum: 24.10.2016

Bohrung: OU 7

1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatzpunkt	**a) Benennung der Bodenart und Beimengungen**				**Bemerkungen** Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	**Entnommene Proben**		
	b) Ergänzende Bemerkungen							
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	**d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang**	**e) Farbe**			**Art**	**Nr**	**Tiefe in m (Unterkante)**
	f) Übliche Benennung	**g) Geologische Benennung**	**h) Gruppe**	**i) Kalkgehalt**				
0,40	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren bis mäßig schwer zu	e) dunkelbraun					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
0,90	a) Sand, stark kiesig					mi	OU 7-1	0,90
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) braun bis rostfarben					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
2,30	a) Mittelsand, schwach feinsandig, schwach grobsandig, lagenweise stark kiesig				Grundwasserspiegel 1.75m	mi	OU 7-2	2,30
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand	g)	h)	i)				
3,60	a) Mittelsand, feinsandig, lagenweise stark grobsandig, kiesig, lagenweise Schluff, sandig, tonig, kiesig					mi	OU 7-3	3,60
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) grau					
	f) Pleistozäner Sand mit Mergellagen	g)	h)	i)				
4,00	a) Schluff, sandig, tonig, kiesig							
	b)							
	c) steif bis halbfest, mittlere Plastizität	d) mäßig schwer zu bohren bis schwer zu	e) grau, oben braun					
	f) Geschiebemergel	g)	h)	i) +				

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Teil I: Städtebaulicher Teil

Stand: 28.11.2017, Vorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung

Grau markiert: Neue bzw. überarbeitete Teile gegenüber frühzeitiger Beteiligung

Auftragnehmer und Bearbeitung:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1 Allgemeines 3
1.1 Planungsanlass und Verfahren 3
1.2 Lage des Plangebietes / Bestand 3
1.3 Archäologie 4
2 Planungsvorgaben 4
2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan 4
2.2 Flächennutzungsplan 5
2.3 Landschaftsrahmenplan 6
3 Städtebauliches Konzept 6
3.1 Maß der baulichen Nutzung 7
3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen 7
3.3 Grünordnung 8
3.4 Gestaltungsvorschriften 8
4 Erschließung / Verkehrsflächen 8
4.1 Überörtliche Erschließung 8
4.2 Innere Erschließung 8
4.3 Parkplätze 9
4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) 9
5 Ver- und Entsorgung 9
6 Altlasten 10
6.1 Kampfmittel 10
7 Immissionsschutz 11
8 Flächen und Kosten 11

Verweis auf Anlagen zum Teil I und II

1. Gestaltungsplan, 22.09.2017
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung , Dipl.- Biol. K. Lutz, Oktober 2017
3. Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, Geologisches Büro Voß, 25.10.2016

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Verfahren

Die Gemeinde Appen möchte, auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagestätte (Kita) errichten. Der Bau einer neuen Kita ist erforderlich, da die vorhandene Einrichtung in Appen schließt.
Das Grundstück befindet sich im Außenbereich, derzeit ist es nur nach Maßgabe der Außenbereichsvorschriften bebaubar. Um eine Bebauung zu ermöglichen bedarf es eines Bauleitplanverfahrens. Der gemeindliche Flächennutzungsplan muss geändert und ein Bebauungsplan (B-Plan) aufgestellt werden. Beides erfolgt im Parallelverfahren.

1.2 Lage des Plangebietes / Bestand

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Appen nördlich befindet sich das denkmalgeschützte Appener Bürgerhaus.

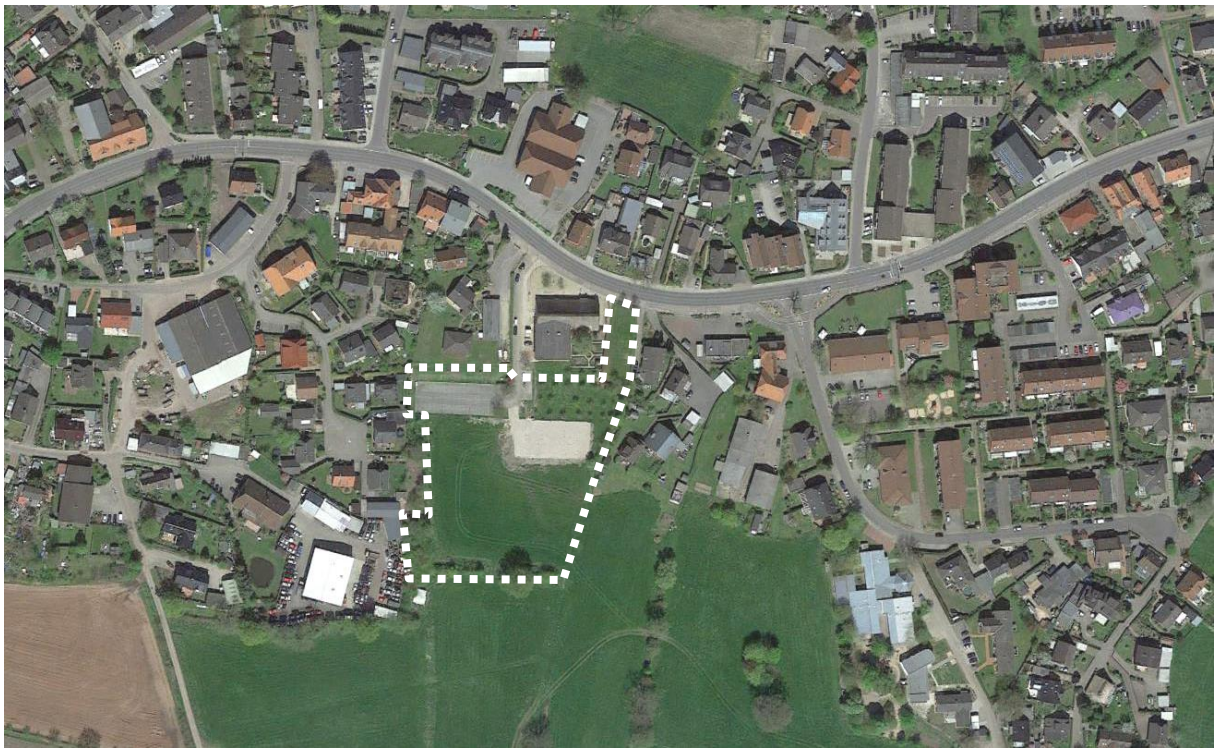

Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (weiße Umrandung), ohne Maßstab, Quelle: Google Maps; Stand 2016

Das Grundstück befindet sich planungsrechtlich im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ grenzt südlich unmittelbar an die Fläche an. Im Westen grenzt das Plangebiet an die Bebauung Am Storchennest und im Osten an Bebauung südlich der Hauptstraße.
Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Grünland) der Parkplatz und der Ziergarten des Bürgershauses (Bauerngarten, Streuobstwiese). Derzeit befinden sich als temporäre Nutzung Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

1.3 Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan Nr. 30 festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

2 Planungsvorgaben

2.1 Landesentwicklungsplan und Regionalplan

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

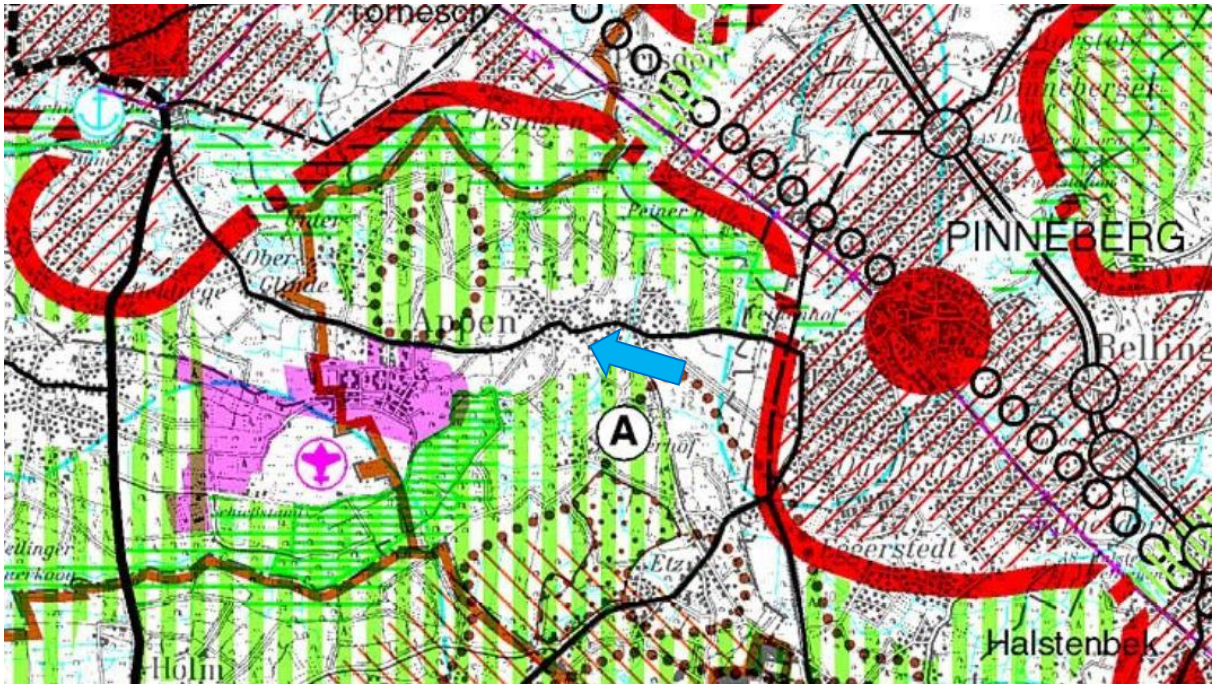

Abb.4: Ausschnitt aus dem Regionalplan mit Kennzeichnung des Plangebietes (blauer Pfeil), M. ca. 1:50.000

Im Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.H., S. 719) liegt Appen im Ordnungsraum des Randgebiets Hamburgs.

Im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) ist das Plangebiet als Siedlungsbereich ohne besondere Kennzeichnung dargestellt (siehe Abb. 4). Das Plangebiet liegt am Rande eines Regionalen Grünzugs.

Die durch den B-Plan Nr. 30 getroffene Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte stehen den Aussagen des Regionalplans nicht entgegen.

2.2 Flächennutzungsplan

Das Plangebiet des B-Plans ist im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Appen bislang größtenteils als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt (s. Abb. 5). Von Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an das Plangebiet. Im Nordwesten bis in den Osten ziehen sich gemischte Bauflächen (M) der Ortsstruktur Appen an das Plangebiet.

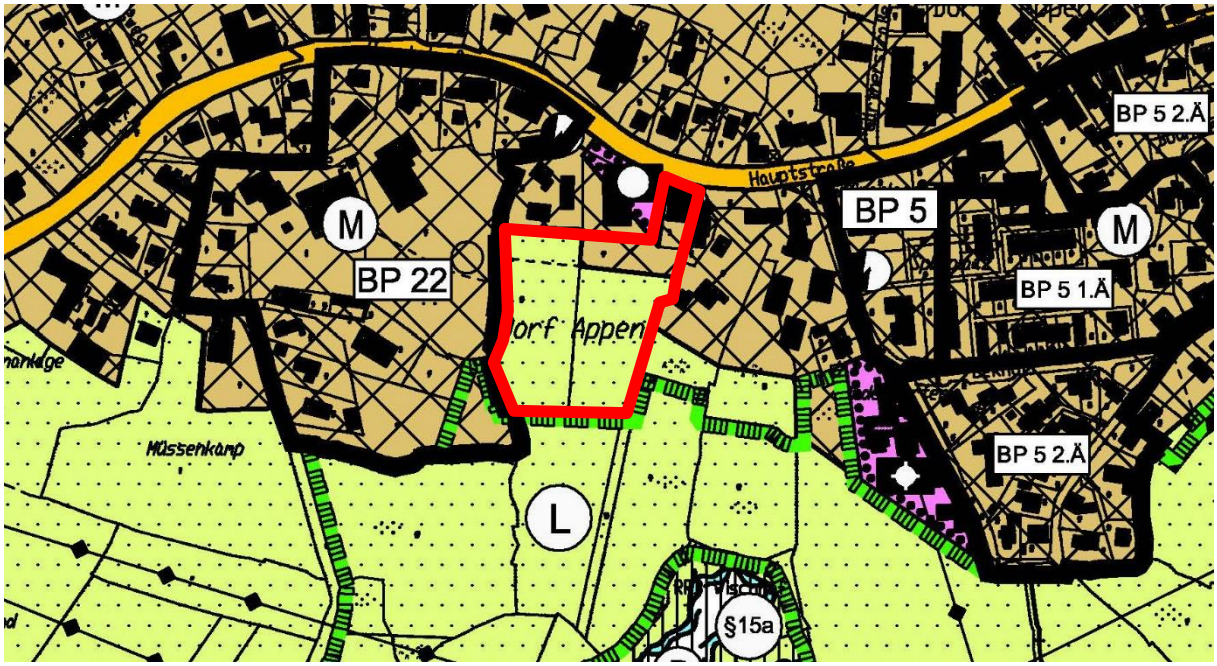

Abb. 5: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der Gemeinde Appen mit Kennzeichnung des Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 30 (rote Umrandung), ohne Maßstab

Das Bauleitplanverfahren bedingt eine Änderung des Flächennutzungsplans um die Errichtung der Kindertagesstätte auf dieser Fläche zu ermöglichen. Parallel zur Aufstellung dieses Bebauungsplans wird daher der Flächennutzungsplan geändert.

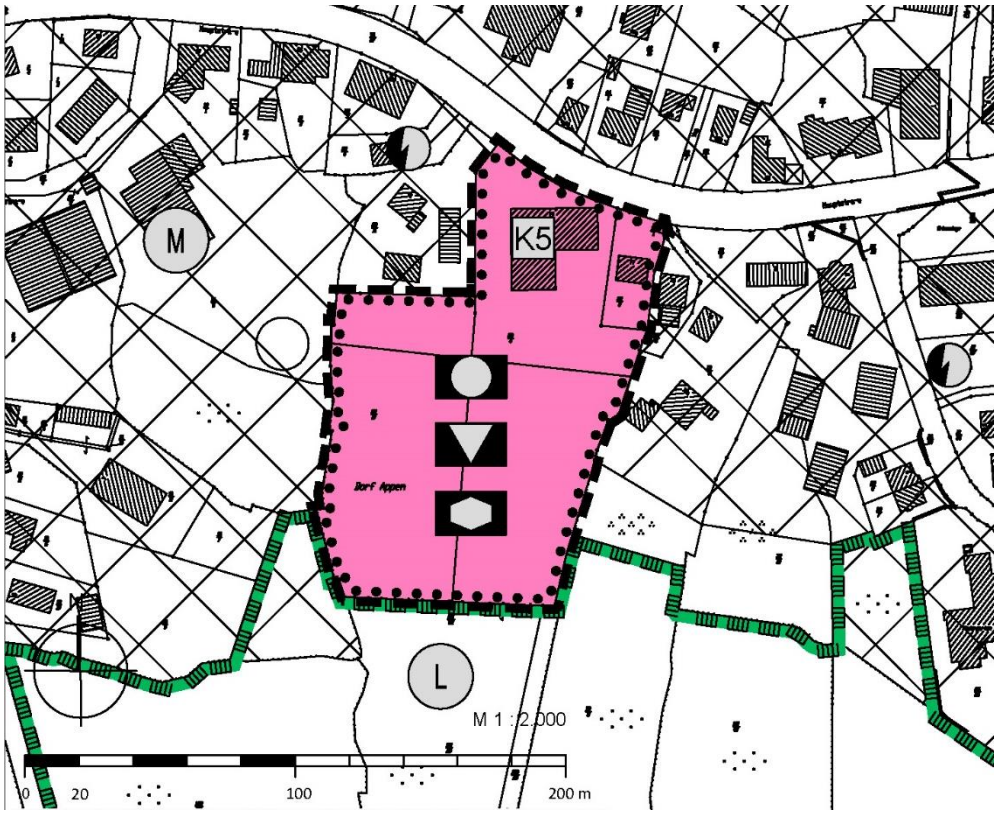

Abb. 6: Ausschnitt aus der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (im Verfahren)

Der Geltungsbereich der 11. Flächennutzungsplanänderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30, da er aus Gründen der Abrundung die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht.

In der 11. Änderung des FNPs werden innerhalb des Geltungsbereich die landwirtschaftlichen Flächen in eine Gemeinbedarfsfläche geändert (Zweckbestimmungen: kulturellen Zwecken oder sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, öffentliche Verwaltungen). Damit kann der B-Plan gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des FNP entwickelt werden.

2.3 Landschaftsrahmenplan

Im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I (Pinneberg, Segeberg, Stormarn, und Herzogtum Lauenburg) sind innerhalb des Geltungsbereichs keine besonderen Kennzeichnungen dargestellt (s. Kap. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

3 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Ziel ist, im Geltungsbereich des B-Plans 30 eine Kindertagestätte für die Kinder der Gemeinde Appen zu errichten. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein Gestaltungsplan entwickelt und abgestimmt (siehe Anhang 1). Das Konzept dient beispielhaft zur Ermittlung des Flächenbedarfs und der Erschließung. Das Aussehen und Lage des Gebäudes wird später bestimmt. In dem neuen Kita-

Gebäude soll Raum für 4 Kinderkrippen- sowie 4 Kindergartengruppen entstehen. Eine große Freifläche zum Spielen bietet die Fläche südlich des Gebäudes.

Die Erschließung der neuen Kita erfolgt über die bestehende Zuwegung zum Parkplatz des Bürgerhauses, diese wird verlängert und um das Bürgerhaus wieder auf die Hauptstraße geführt. Geplant ist die Ringerschließung als Einbahnstraße zu führen. Die bestehende Stellplatzanlage wird um eine weitere auf den Gartenflächen des Bürgerhauses ergänzt. Neben der neuen Erschließungsstraße im östlichen Bereich wird es eine separate fußläufige Zuwegung geben, somit können die Kinder auch getrennt vom motorisierten Verkehr zum Gebäude gelangen. Von Westen besteht die Möglichkeit eine weitere Fußwegverbindung vom der Straße Am Storchennest zur Kita zu führen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans werden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.

Gemeinbedarfsflächen

Nach § 9 Abs. 5 wird innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt. Als Gemeinbedarfsflächen werden Flächen festgesetzt wenn es sich bei deren Nutzungen um Einrichtungen handelt, die der Allgemeinheit zugutekommen und die für das Zusammenleben der Menschen erforderlich sind.

3.1 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)

Die Grundflächenzahl (GRZ) gibt an, welcher rechnerische Anteil eines Baugrundstückes mit Anlagen einer Hauptnutzung und Flächen von Nebenanlagen einschließlich der Anlagen, mit denen das Baugrundstück unterbaut wird, versiegelt werden darf.

Die festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) wird mit 0,3 angesetzt. Dies sichert einen ausreichenden Anteil an Freiflächen.

Zahl der Vollgeschosse / Trauf- und Firsthöhe

Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf zwei Vollgeschosse begrenzt.

Auf die Festsetzung einer maximalen Gebäudehöhe kann verzichtet werden, da es sich lediglich um die Errichtung eines gemeinnützigen Gebäudes handelt und die Höhe auf II Vollgeschosse bereits eingegrenzt ist.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche, Nebenanlagen

Überbaubare Grundstücksfläche (Baugrenzen)

Die Lage des Gebäudes wird durch die Baugrenzen bestimmt, die als großzügige Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit des Grundstücks ermöglicht und noch Spielräume für die Anordnung des Baukörpers zulässt. Vorgegeben werden sollte aber, dass das Gebäude eher im Norden des Grundstücks errichtet wird und die Spielflächen eher nach Süden.

Nebenanlagen

Außerhalb der Baugrenze können gemäß § 23 Absatz 5 BauNVO Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sowie Garagen, Carport und andere bauliche Anlagen, die nach Landesbauordnung in den Abstandsflächen zulässig sind, zugelassen werden.

3.3 Grünordnung

Knickschutz

Am südlichen Rand des Plangebietes befindet sich ein Knick, der unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG steht. Dieser Knickabschnitt wird als Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechtes nachrichtlich übernommen. Es wird eine textliche Festsetzung über die dauerhafte Sicherung des Knicks und der darauf befindlichen Gehölze getroffen (s. textliche Festsetzung 1.1). Es wird festgesetzt, dass der Knickwall zu erhalten ist und Bodenversiegelungen nicht zulässig sind. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

Damit der Knick in seiner ökologischen Qualität erhalten bleibt, wird eine öffentliche Grünfläche festgesetzt, die den Knick selbst und ergänzende vorgelagerte Flächen umfasst, die als Knickschutzstreifen zu entwickeln sind.

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Bereich der geplanten Erschließungsanlagen kann der vorhandene Gehölzbestand nicht erhalten bleiben. Es wird festgesetzt dass Ausgleichspflanzungen auf dem Grundstück vorgenommen werden müssen. Zwei Bäume im Bereich der bestehenden Parkplatzanlage werden mit einem Erhaltungsgebot in der Planzeichnung versehen.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs wird das Anpflanzen einer heimischen, standortgerechten Hecke festgesetzt, sie wird den Übergang zur Landschaft abgrenzen.

3.4 Gestaltungsvorschriften

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Dachneigung sowie Dach- und Fassadengestaltung. Sie verbessern das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus. Zu berücksichtigen ist hier insbesondere das benachbarte denkmalgeschützte Bürgerhaus. Im Bauantragsverfahren kann die Denkmalschutzbehörde aufgrund des Denkmalrechtes weitere Anforderungen stellen.

4 Erschließung / Verkehrsflächen

4.1 Überörtliche Erschließung

Die Erschließung und **überörtliche Anbindung** des Plangebietes erfolgt über die Hauptstraße (L 106). Auf der L 106 gelangt man in westlicher Richtung nach Moorrege und Uetersen und in östlicher Richtung nach Pinneberg und zur Autobahn 23 (BAB 23).

4.2 Innere Erschließung

Die **innere Erschließung** des Plangebietes erfolgt über die Zufahrt zum Bürger(-parkplatz) an der Hauptstraße (L 106). Die Erschließungsstraße wird weiter entlang des Obstgartens und weiter um das Bürgerhaus wieder auf die Hauptstraße geführt. Die Ringerschließung soll als Einbahnstraße ausgebaut werden.

Eine weitere Fußwegeverbindung zum Plangebiet von der Hauptstraße, östlich des Bürgerhauses zur Kindertagesstätte wird im Zuge des Vorhabens ebenfalls entstehen. Dieser Fußweg wird getrennt von der Straße für den motorisierten Verkehr geführt. Auch die Straße Storchennest, westlich des Plangebiets kann verlängert und als zusätzlicher Erschließungsweg genutzt werden. Diese Aussagen stellen lediglich den derzeitigen Planungsstand der Gemeinde dar, die innere Erschließung wird durch den B-Plan nicht festgesetzt.

4.3 Parkplätze

Die vorhandene Parkplatzanlage des Bürgerhauses wird größtenteils temporär genutzt, wenn Veranstaltungen im Bürgerhaus stattfinden. Daher soll der Parkplatz zukünftig auch für die neue Kita genutzt werden. Die vorhandene Größe entspricht dem Bedarf der für Kindertagestätten gefordert wird, der Schlüssel liegt bei min. 2 Stellplätzen je 30 Kinder, ca. 120 Kinder sollen in dem Neubau einen Platz finden. Da jedoch die Auslastung des Parkplatzes durch die Doppelnutzung an Veranstaltungstagen sehr hoch sein kann, wird eine zusätzliche Parkplatzanlage im Bereich des Bürgerhausgartens errichtet. Somit können insgesamt ca. 40 Stellplätze für den Neubau der Kindertagesstätte sowie das Bürgerhaus bereitgestellt werden.

4.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Das Plangebiet ist durch die HVV-Buslinien 6663 und 6669 (Einzelfahrten) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen.

Die nächstgelegenen Haltestellen der Linie 6663 ist Appen-Schulstraße und Appen-Bouhlentwiete (in der Hauptstraße). Die nächstgelegene Haltestelle der Linie 6669 ist Appen-Schule (in der Schulstraße).

Das gesamte Gebiet befindet sich innerhalb der gemäß Regionalem Nahverkehrsplan Kreis Pinneberg für die Raumkategorie gültigen Einzugsbereichs von r = 600 m und ist damit erschlossen.

5 Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** soll durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen in der Hauptstraße (oder Storchennest) sichergestellt werden, die hierfür bis ins Plangebiet verlängert werden müssen.

In der Gemeinde Appen wird die **Trinkwasserversorgung** durch die Stadtwerke Pinneberg sichergestellt.

Für die **Regenentwässerun**g der Fläche wurde im Oktober 2016 vom Geologischen Büro Voß aus Elmshorn ein „Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und der Versickerungsfähigkeit“ vorgelegt. Es wurden sieben Bohrungen an verschiedenen Stellen des Baugrundstücks für die Kindertagesstätte vorgenommen. Grundwasser wurde zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde. Der Untergrund besteht aus Geschiebelehm / Geschiebemergel, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein,

so kann das Regenwasser über eine vorhandene, das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.“

Auch für die **Telekommunikationslinie** müssen die vorhandenen Trassen verlängert werden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Für die **Löschwasserversorgung** stehen in der Hauptstraße Hydranten zur Verfügung, die ausreichend leistungsfähig sind, da sie auch die Löschwasserversorgung für das brandgefährdete reetgedeckte Bürgerhaus sicherstellen.

Bei der Umsetzung der baulichen Maßnahmen die den Bereich der **Abfallentsorgung** tangieren, sind die maßgeblichen Vorschriften (UVV, RAST EAE 85-95) zu beachten und insbesondere die Zufahrten frei von baulichen Einrichtungen (Schaltschränke, Lampen etc.) und Bepflanzungen (Bäume, Sträucher) zu halten.

6 Altlasten

Im Jahr 2016 hat die Gemeinde eine orientierende Erkundung für die Flurstücke 28/5 und 505 durchführen lassen (Hauptstraße 77 – 79). Die Untersuchung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 30 und kommt zu folgendem Ergebnis: *„Der auf Grundlage der Aktenhinweise begründete Altlastenverdacht der ehemaligen gewerblichen Nutzung der untersuchten Flächenteile hat sich nicht bestätigt. Die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind im untersuchten Bereich gewährleistet.“*
Sollten sich trotzdem bei Sondierungsarbeiten und/ oder Erdarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast ergeben, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefahrermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können.

Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286

Für den im Plangeltungsbereich anfallenden Mutterboden ist eine sinnvolle Wiederverwendung zu entwickeln. Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu schützen bzw. wiederherzustellen.

6.1 Kampfmittel

In der Gemeinde sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z.B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die o.a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung gesetzt werden sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

7 Immissionsschutz

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden **Geruchsimmissionen** zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch **Verkehrslärm** können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Denn die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm weitgehend geschützt.

Im Westen befindet sich ein Autoverwerter, dieser wird durch einen breiten Knickwall vom Geltungsbereich optisch abgeschirmt, rechnerisch dürfen Bepflanzungen jedoch nicht als schallmindernd einbezogen werden.Schalltechnische **Immissionen** für den Neubau der Kindertagesstätte sind nicht zu erwarten, da die Lärmquellen des Betriebs nach Westen gelegen sind. Auch die schalltechnische Untersuchung aus dem Jahr 2002 für den angrenzenden Bebauungsplan Nr. 22 sah im Tageszeitraum keine schalltechnischen Konflikte. An den vorzufindenden Gegebenheiten hat sich bis heute nichts geändert.

8 Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet des Bebauungsplans hat eine Größe von insgesamt ca. 1,1 ha, die Fläche wird als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte festgesetzt.

Kosten

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für das Bauleitplanverfahren und die entstehenden Kompensationsmaßnahmen. Auch der Bau der Kindertagesstätte ist als gemeindliches Vorhaben beabsichtigt. Der Betrieb soll dann einem Träger übertragen werden.

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl.I S. 1057)

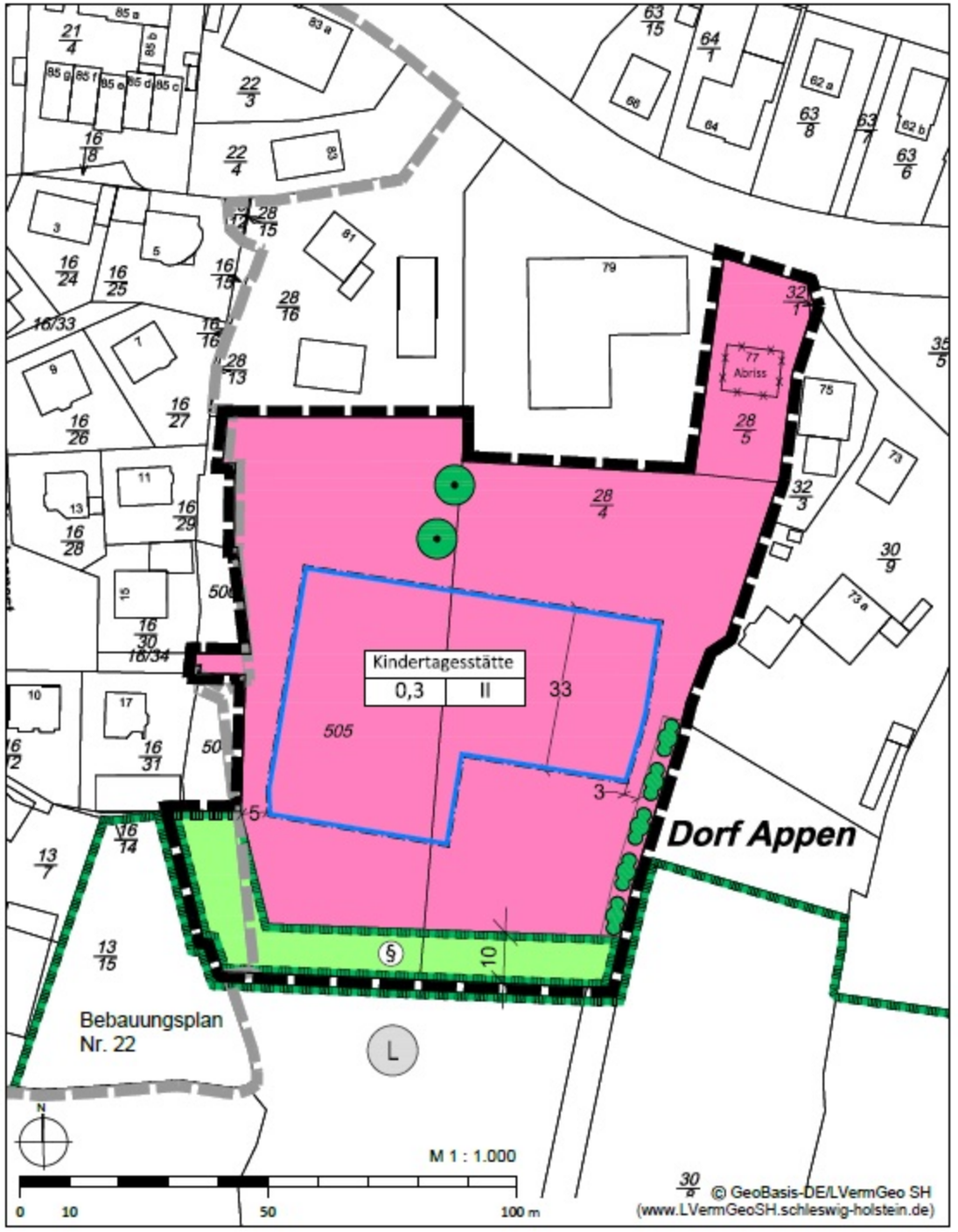

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

Maß der baulichen Nutzung

0,3 — Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

II — Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Anpflanzung: Sträucher / Hecke

Nachrichtliche Übernahmen

§ — Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

z.B. 5 — Bemaßung in Metern

z.B. $\frac{17}{3}$ — Flurstücksnummer

L — Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

TEIL A: PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) und das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 4. Mai 2017 (BGBl.I S. 1057)

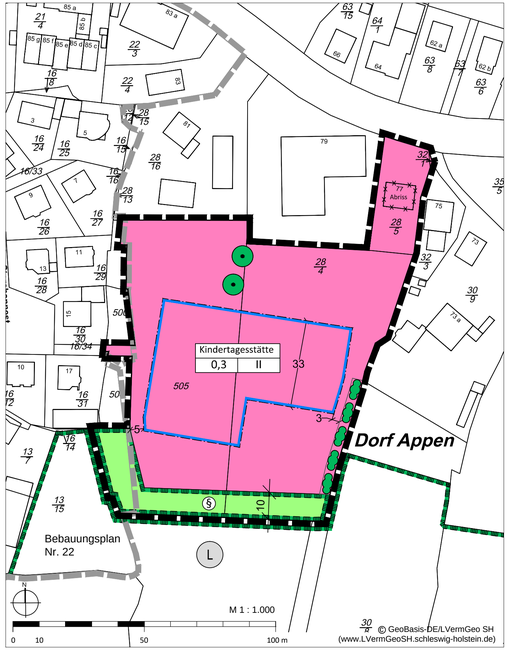

ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung vom 18.10.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017.

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß

II Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Zweckbestimmung: Kindertagesstätte

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Erhaltung: Bäume

Anpflanzung: Sträucher / Hecke

Nachrichtliche Übernahmen

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG i.V.m § 21 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Darstellungen ohne Normcharakter

Vorhandene Grundstücksgrenzen

Vorhandene Gebäude

z.B. 5 Bemaßung in Metern

z.B. 17/3 Flurstücksnummer

Landschaftsschutzgebiet nach § 15 LNatSchG
LSG 05 "Holmer Sandberge und Moorbereiche"

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.1 Der Knick im Westen und Süden des Plangebietes ist zu erhalten, Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedigungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.2 Für die südlich und östlich des Bürgerhauses verloren gehenden Bäume sind Ersatzpflanzungen entsprechend Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017; standortheimische hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

1.3 Am Ostrand der Fläche zwischen bestehendem Knick bis zum Privatgarten der Wohnbebauung ist eine mindestens 4 m breite, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Strauchartenanzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina		

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister

1.4 Auf den neuen Stellplatzanlagen ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortheimischer mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Gefüllte Vogelkirsche	Prunus avium 'Plena'
Winterlinde	Tilia cordata

1.5 Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.

Entwässerung

1.6 Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers über Mulden im südöstlichen versickerungsfähigen Sand nicht ausreichend gegeben, so ist das Regenwasser in das südliche bestehende Regenrückhaltebecken abzuleiten.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1 Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad zu errichten.

2.2 Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

2.3 Die Fassaden sind in rotem bis rotbraunen Sichtmauerwerk oder in Holz herzustellen.

2.4 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.

2.5 Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überklettern durch Kinder sicher ausschließt.

Hinweise

Artenschutz
Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

Knickschutz
Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.

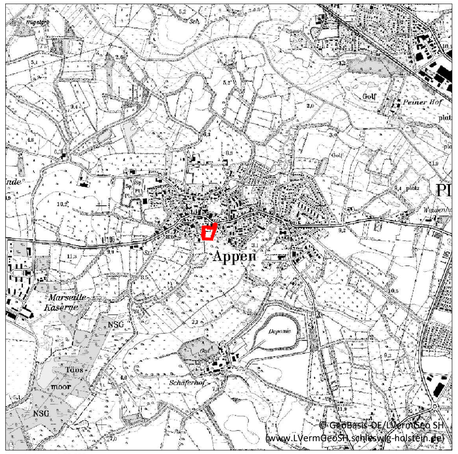

Übersichtsplan 1:25.000

Satzung der Gemeinde Appen über den Bebauungsplan Nr. 30 "Neubau Kindertagesstätte"

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Stand: Vorlage zur Beteiligung und öffentliche Auslegung 28.11.2017

ELBBERG STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

TOP Ö 10

1. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

1.1 Der Knick im Westen und Süden des Plangebietes ist zu erhalten, Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedigungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.

1.2 Für die südlich und östlich des Bürgerhauses verloren gehenden Bäume sind Ersatzpflanzungen entsprechend Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017; standortheimische hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

1.3 Am Ostrand der Fläche zwischen bestehendem Knick bis zum Privatgarten der Wohnbebauung ist eine mindestens 4 m breite, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Straucharten anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina		

Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister

1.4 Auf den neuen Stellplatzanlagen ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortheimischer mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

Artenauswahl, Obstbäume in Sorten:

Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Gefüllte Vogelkirsche	Prunus avium 'Plena'
Winterlinde	Tilia cordata

1.5 Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.

Entwässerung

1.6 Ist eine Versickerung des Niederschlagswassers über Mulden im südöstlichen versickerungsfähigen Sand nicht ausreichend gegeben, so ist das Regenwasser in das südliche bestehende Regenrückhaltebecken abzuleiten.

2. Örtliche Bauvorschriften zur Gestaltung nach § 84 Landesbauordnung (LBO)

2.1 Dächer der Hauptbaukörper sind mit einer Dachneigung von mindestens 30 Grad zu errichten.

2.2 Solaranlagen auf geneigten Dächern sind im gleichen Neigungswinkel anzubringen wie die übrige Dachfläche.

2.3 Die Fassaden sind in rotem bis rotbraunen Sichtmauerwerk oder in Holz herzustellen.

2.4 Geneigte Dächer von Hauptgebäuden sind in roten, braunen oder schwarzen Farbtönen einzudecken. Der Anteil blankmetallischer Dacheindeckungsflächen ist auf das bautechnisch erforderliche Maß (Einfassungen, Kehlauskleidungen etc.) zu beschränken.

2.5 Zum Flurstück 13/15 ist eine Einfriedung anzulegen, die ein Überklettern durch Kinder sicher ausschließt.

Hinweise

Artenschutz

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind zu beachten. Die Herrichtung des Baufeldes (Rodung von Gehölzen, Bodenarbeiten etc.) ist ausschließlich im Zeitraum von Ende Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Des Weiteren ist vor einer möglichen Fällung bzw. Rodung eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen vorhanden sind, die zum Fällungs- oder Rodungszeitpunkt als dauerhafte oder aktuell besetzte Lebensstätten, wiederkehrende Nist- oder Überwinterungshabitate dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuziehen.

Knickschutz

Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 21 Landesnaturschutzgesetz und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom Januar 2017 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-531.04) durchzuführen.

Gemeinde Appen

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 30 „Neubau Kindertagesstätte“ und zur 11. Änderung des Flächennutzungsplans

für das Gebiet südlich der Hauptstraße (L 106) und des Bürgerhauses sowie östlich der Straße Am Storchennest

Teil II: Umweltbericht

Stand: 28.11.2017, Behördenbeteiligung und öffentliche Auslegung

Bearbeitung Umweltbericht:

Dipl.-Ing. Peter Steinlein

Auftragnehmer Teil II Umweltbericht:

TGP
Trüper
Gondesen
Partner mbB
Landschafts-
architekten
BDLA

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451.79882-0
Fax 0451.79882-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de

Auftragnehmer und Bearbeitung Teil I:
Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

ELBBERG
STADTPLANUNG

Kruse und Rathje Partnerschaft mbB
Architekt und Stadtplaner
Straßenbahnring 13, 20251 Hamburg
Tel. 040 460955-60, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Inhalt:

1 Umweltbericht 3

1.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans 3

1.2 Methodik 4

1.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes bei der Planung 4

1.4 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens 5

1.5 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen) 6

1.6 Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen 7

1.7 Grünordnerische Maßnahmen 18

1.8 Eingriff und naturschutzrechtlicher Ausgleich 19

1.9 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken 19

1.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung 20

1.11 Prüfung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten/ Alternativen 20

1.12 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen 20

1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung 20

1.14 Quellen zum Umweltbericht 23

Verweis auf Anlagen zum Teil I und II

1. Städtebauliches Konzept/ Gestaltungsplan
2. Faunistische Potenzialeinschätzung und Artenschutzuntersuchung (Dipl.- Biol. K. Lutz, Oktober 2017)
3. Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit (Geologisches Büro Thomas Voß, 2016)

1 Umweltbericht

Zur Abarbeitung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren werden folgende Unterlagen erarbeitet:

- Vorliegender Umweltbericht/Umweltprüfung mit grünordnerischem Fachbeitrag/ naturschutzrechtliche Eingriffsregelung.
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (s. Anlage 2).
- Änderung des Landschaftsplans als eigene Unterlage (5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht nach der Anlage zum BauGB beschrieben und bewertet werden. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.1 Ziele und Darstellungen der Flächennutzungsplan-Änderung bzw. der Landschaftsplan-Änderung und des B-Plans

Die Gemeinde Appen möchte auf dem Grundstück südlich des Bürgerhauses eine neue Kindertagestätte (Kita) errichten. Die Fläche befindet sich im Außenbereich, daher bedarf es eines Bauleitplanverfahrens mit Änderung des gemeindlichen Flächennutzungsplans (FNP) und Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan) im Parallelverfahren.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans befindet sich neben landwirtschaftlichen Flächen (Intensivgrünland) der Parkplatz und Gartenflächen des Bürgerhauses; derzeit befinden sich, als temporäre Nutzung, Unterkünfte für Flüchtlinge auf dem Gelände.

Der Geltungsbereich der 11. FNP-Änderung ist etwas größer als der Geltungsbereich des Bebauungsplans, da er aus Gründen der Abrundung der Gemeinbedarfsfläche die Fläche des Bürgerhauses mit einbezieht. Da der in der FNP Änderung ergänzte Bereich des Bürgerhauses nur planungsrechtlich gesichert, aber durch die Planung keiner Veränderung unterworfen wird, wird dieser Bericht im Folgenden im Umweltbericht nicht weiter behandelt. Die Darstellung des Umweltberichtes bezieht sich somit im Wesentlichen auf die Aussagen des B-Plans.

Nach § 9 Abs. 5 wird im B-Plan innerhalb des gesamten Geltungsbereichs eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte mit einer maximalen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die Anzahl der Vollgeschosse wird für das Gebäude der Kindertagesstätte auf zwei Vollgeschosse begrenzt. In dem neuen Kita-Gebäude soll Raum für 4 Kinderkrippen- sowie 4 Kindergartengruppen entstehen. Eine große Freifläche zum Spielen bietet die Fläche südlich des Gebäudes. Nach dem städtebaulichen Konzept (s. Gestaltungsplan, Anlage 1) erfolgt die Erschließung der neuen Kita über die bestehende westliche Zuwegung zum Gemeindehaus, auf der Ostseite wird eine Straßenzufahrt und ein Fußweg ergänzt. Die bestehende Stellplatzanlage wird für den Bring- und Holverkehr genutzt und wird um neue Stellplätze südlich des Bürgerhauses ergänzt (s. Gestaltungsplan, Anlage 1).

1.2 Methodik

Bei der Prüfung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wird auf die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertagesstätte Bezug genommen. Grundsätzlich gilt für den Untersuchungsraum der Umweltprüfung, dass dieser durch den Geltungsbereich des Bebauungsplans sowie die potenziell von den Auswirkungen betroffenen Bereiche vorgegeben ist.

Die Ableitung des potenziellen Bestandes an relevanten Tierarten im Geltungsbereich inklusive einer Begehung am 22.08.2017 ist im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgt (s. Anlage 2). Die Erfassung der Biotop- und Nutzungstypen nach Biotoptypenschlüssel S-H 2017 im Geltungsbereich erfolgte im Rahmen einer Ortsbegehung am 09.08.2017. Zur Bestimmung des weiteren Bestandes ist auf vorhandene, zugängliche Umweltunterlagen (u.a. Baugrundvorerkundung, Flächennutzungs- und Landschaftsplan, Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H) zurückgegriffen worden.

1.3 Rechtliche und planerische Vorgaben des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Vorgaben des Umweltschutzes bei der Planung

- Innerhalb des Geltungsbereichs der FNP-Änderung bzw. des B-Plans sind keine besonderen Kennzeichnungen im Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I dargestellt. Die FNP Änderung und der B-Plan sind insofern im Einklang mit dem Landschaftsrahmenplan.
- Die Vorgaben der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplanes Appen (2003) werden überwiegend im Rahmen des B-Plans berücksichtigt und umgesetzt. Lediglich die Linie zur „Begrenzung der baulichen Entwicklung aus landschaftsplanerischer Sicht“ wird weiter nach Süden an die Landschaftsschutzgebietsgrenze verschoben (s. hierzu 5. Änderung der 1. Gesamtfortschreibung des Landschaftsplans Appen). Dort wird begründet, dass diese Abweichung aus landschaftsplanerischer Sicht in der Abwägung vertretbar ist, da das in Anspruch genommene Intensivgrünland kein Wertgrünland bzw. kein bedeutende Fläche für den Naturschutz darstellt, der südliche Knick als bedeutende Struktur erhalten wird und die für Baugebietsausweisungen nicht zu überschreitende Linie zur freien Landschaft in Übereinstimmung mit der Schutzgebietsverordnung zum LSG 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ nachvollzogen wird (s. a. folgende Zeilen).
- Am südlichen und westlichen Rand der Fläche besteht ein Knick (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG). Dieser wird vollständig erhalten und im B-Plan festgesetzt.
- Südlich des Geltungsbereichs grenzt das Landschaftsschutzgebiet 05 „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ an. Das angrenzende LSG wird flächenmäßig nicht berührt und durch Störungen nicht beeinträchtigt, der bestehende Knick schirmt das Gebiet von der geplanten Bebauung/dem Kita-Gelände ab.
- Im Wirkraum des geplanten Vorhabens liegen keine FFH- oder Vogelschutzgebiete.
- Weitere Pläne bzw. rechtliche Vorgaben, die aus Sicht des Umweltschutzes wesentlich sind, sind nicht zu nennen.

1.4 Darstellung von möglichen umwelterheblichen Wirkungen des Vorhabens

Grundsätzlich kann bei dem geplanten wie bei allen Infrastrukturmaßnahmen, zwischen Umwelteffekten unterschieden werden, die durch den Baubetrieb, die eigentliche Anlage (d.h. Bebauung, Nebenanlagen, Stellplätze) und den Betrieb (Verkehr etc.) entstehen. Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen stichwortartig aufgeführt.

Mögliche baubedingte Wirkungen

Als baubedingte Wirkungen werden die temporär während der Bauzeit durch die Bautätigkeiten verursachten Auswirkungen auf die Umwelt bezeichnet. Diese umfassen vor allem die mit der Materialan- und -abfuhr sowie dem Baumaschineneinsatz einhergehenden Staub-, Schadstoff- und Geräuschimmissionen. Flächenverluste durch die Einrichtung temporärer Baustelleneinrichtungen werden hier nicht aufgeführt, da davon auszugehen ist, dass sich diese sich überwiegend auf den zu bebauenden/versiegelnden Flächen befinden bzw. sich innerhalb der durch die GRZ vorgegebenen maximal möglichen Versiegelungsfläche bewegen. Insofern geht die baubedingte Flächeninanspruchnahme im anlagebedingten Flächenverlust auf.

Bei der Gründung der Baukörper könnte es zu Kontakten mit dem Grundwasser kommen.

Mögliche anlagebedingte Wirkungen

Hierunter werden die direkten und indirekten Umwelteffekte verstanden, die durch Gebäude und Nebenanlagen als bauliche Anlagen verursacht werden. Die Intensität der Beeinträchtigungen ist abhängig von der Flächengröße, dem Versiegelungsgrad sowie von der Ausbildung der Bauwerke.

Die dauerhafte Bebauung bzw. Versiegelung kann insbesondere folgende anlagebedingten Umweltauswirkungen mit sich bringen:

- Biotopverlust
- Verlust an Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen
- Überformung der Geomorphologie/des Reliefs
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen für Flora und Fauna durch Baukörper bzw. versiegelte Flächen
- Veränderung von lokalklimatischen Gegebenheiten
- Veränderung des Landschaftsbildes, ggf. damit verbundene Beeinträchtigung der landschaftsbezogenen Erholung.

Mögliche betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind Veränderungen der Umwelt, die durch den Kita-Betrieb erzeugt werden.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind zu nennen:

- Abhol- und Bringeverkehr zur Kita, Anlieferverkehr, Besucherverkehr
- Geräuschemissionen
- Immissionsbelastungen durch Heizanlagen, Erzeugung von Abwasser und Abfall, Licht.

1.5 Maßnahmen, mit denen umweltbezogene Auswirkungen vermieden oder minimiert werden können (Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen)

Wesentliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Natur und Landschaft sind:

- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG. Erhalt aller größeren bestehenden Bäume (Festsetzung im B-Plan). Der Verlust von Obstbäumen bei der Erschließung kann minimiert werden (s. a. Abbildung 2).
- Bei der Rodung der (jüngeren) Obstbäume/ Gehölze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses ist die allgemein gültige Regelung des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (Rodung nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar) einzuhalten (Brutvogel- und Fledermausschutz, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme). Vor einer Fällung bzw. Rodung ist eine Sichtkontrolle durchzuführen, ob Nester, Spalten oder Höhlen in den Gehölzen als aktuell besetzte Lebensstätten dienen. Bei der Feststellung solcher Lebensstätten und Habitate sind die vorgesehenen Arbeiten zu unterlassen und die Untere Naturschutzbehörde hinzuzuziehen (Textliche Darstellung im B-Plan).
- Während der Bauzeit sind an das Baufeld angrenzende, zu erhaltende Bäume durch Anfahrschutz bzw. einen randlichen Bauschutzzaun oder andere Absperrungen zu schützen (s. DIN 18920, RAS-LP4).
- Minimierung der Versiegelung durch Pkw-Stellflächen und Erschließungsflächen aufgrund der Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses und Nutzung der bereits bestehenden versiegelten Flächen der temporären Unterkünfte für Flüchtlinge. Für die Steuerung der Versiegelung wird für die Gemeinbedarfsfläche der Kindertagesstätte eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt.
- Verwendung von versickerungsfähigen Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege soweit von der Nutzungsintensität her möglich.
- Bodenverdichtungen sind durch den Baustellenbetrieb soweit wie möglich zu vermeiden und auf nicht dauerhaft bebauten Flächen ist die Durchlässigkeit des Bodens wieder herzustellen.
- Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Bei Oberbodenarbeiten sind die Richtlinien der DIN 18320 „Grundsätze des Landschaftsbaues“, DIN 18915 „Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke“ und DIN 18300 „Erdarbeiten“ zu beachten.
- Behandeln bzw. Abführen des anfallenden Oberflächenwassers nach den geltenden technischen Bestimmungen. Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird bzw. naturnahe Rückhaltung im Umfeld zum Geltungsbereich (Festsetzung im B-Plan). Dazu wird in der Baugrundvorerkundung (Anlage 3) ausgesagt, dass der Untergrund überwiegend aus Geschiebelehm / Geschiebemergel besteht, der sich nicht zur Versickerung eignet. Nur an einer Bohrung im Südosten wurde versickerungsfähiger Sand angetroffen. Hier könnte eine Versickerung über Mulden stattfinden, wobei die genaue Ausdehnung dieses Bereichs zu erkunden ist. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so kann das Regenwasser über eine vorhandene das Grundstück querende Haupt-Regenwasserleitung in ein südlich bestehendes Regenrückhaltebecken abgeleitet werden.

- Im Geltungsbereich ist aufgrund der Ortsrandlage und der möglichen bisherigen Nutzung der Fläche als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse zum Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.
- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (z. B. Nutzung von Solarenergie).
- Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch einstöckige Bebauung, weitgehender Erhalt der randlichen Gehölze und Baumpflanzungen. Über Gestaltungsvorschriften im B-Plan wird das Einfügen des Gebäudes in die Umgebung verbessert, optische Störungen vermieden und ein harmonisches Erscheinungsbild des Neubaus gewährleistet.

1.6 Bestandsdarstellung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Bestandsdarstellung im Geltungsbereich des B-Plans sowie die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der Schutzgüter nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Menschen (Wohnen und Erholen, menschliche Gesundheit)

Bestandsdarstellung

Westlich und östlich des Geltungsbereiches grenzen Mischgebiete mit überwiegend Wohnnutzung (Einzelhausbebauung) und einem Kfz-Betrieb an. Der Außenbereich des Bürgerhauses kann auch für die Erholung im Freien genutzt werden. Ansonsten ist der Bereich nicht für die landschaftsgebundene Erholung erschlossen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden *Geruchsimmissionen* zu rechnen. Im Süden grenzt der Geltungsbereich an landwirtschaftlich genutzte Flächen, hier sind geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft sind daher als ortsüblich hinzunehmen.

Auch störende Immissionen durch *Verkehrslärm* können innerhalb des Geltungsbereichs ausgeschlossen werden. Die künftige Bebauung der Kindertagesstätte befindet sich im rückwertigen Bereich zur vorhandenen Bebauungsstruktur und nicht direkt an der Hauptstraße und ist somit vor dem Verkehrslärm geschützt. Im Westen befindet sich ein Kfz-Betrieb, die hier entstehenden Immissionen werden durch einen breiten Knickbereich vom Geltungsbereich der Kindertagesstätte abgeschirmt.

Der *Außenbereich des Bürgerhauses* kann weiterhin für die Erholung im Freien genutzt werden.

Die Wirkungen des *Baubetriebe*s werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten.

Risiken von schweren Unfällen bzw. Katastrophen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, sind auszuschließen.

Insgesamt gesehen sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens Kita-Neubau auf die Menschen/Bevölkerung, die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Erholungsnutzung als unerheblich anzusehen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bestandsdarstellung Biotoptypen, Pflanzen, biologische Vielfalt

Das Plangebiet liegt am Rand des Siedlungsgebietes, südlich davon beginnt das Landschaftsschutzgebiet mit der Niederung der Appener Beek. Der Geltungsbereich liegt nicht innerhalb des Biotopverbundsystems S-H und damit grundsätzlich nicht in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die *biologische Vielfalt* (vgl. auch 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen 2003).

Biotoptypen (s. Abbildung 2): Die Biotoptypen im Geltungsbereich wurden am 09.08.2017 erfasst.

Im zentralen Bereich des Geltungsbereiches liegt eine Grünlandfläche (artenarmes Wirtschaftsgrünland, GA, s. Abbildung 1). Aufgrund der Intensivnutzung, der Arten- und Kräuterarmut und dem durch Ansaat dominierenden Weidelgras ist das Grünland nur als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 einzustufen.

Im Umfeld des Bürgerhauses sind versiegelte Flächen (Parkplatz/Zufahrt/Flüchtlingsunterkünfte, SVs, SXx), Rasenflächen (SGr) und Obstbäume (HOy) sowie ein Ziergarten mit Schnitthecken und einzelne weitere Bäume und Siedlungsgebüsche (SGg) vorhanden. Nach Auskünften der Gemeinde Appen stellt die Obstbaumwiese keine Ausgleichsmaßnahme für die Stellplätze des Bürgerhauses dar. Außer den Bäumen sind diese Strukturen als Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz gemäß Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 einzustufen.

Am West- und Ostrand des Geltungsbereiches befindet sich ein gesetzlich geschützter Knicks (HW) nach § 30 BNatSchG i. V. m § 21 LNatSchG, im Süden mit einer großen Eiche als Überhälter (s. Abbildung 1 und 2). Dem Knick vorgelagert sind kleinere Grabenabschnitte (FG), die kaum Wasser führen, von Nitrophyten (RHn) gesäumt sind und nur punktuell Uferstaudenvegetation/Röhricht aufweisen (s. Abbildung 2). Diese Landschaftsbestandteile werden im räumlichen Komplex als von besonderer Bedeutung für den Naturschutz eingestuft.

Abbildung 1: Arten- und krautarmes Intensivgrünland im Untersuchungsgebiet, weitgehend aus Lolium perenne (Weidelgras) bestehend (Biotopkürzel GA). Im Hintergrund ist der südliche Knick mit der großen Eiche zu sehen.

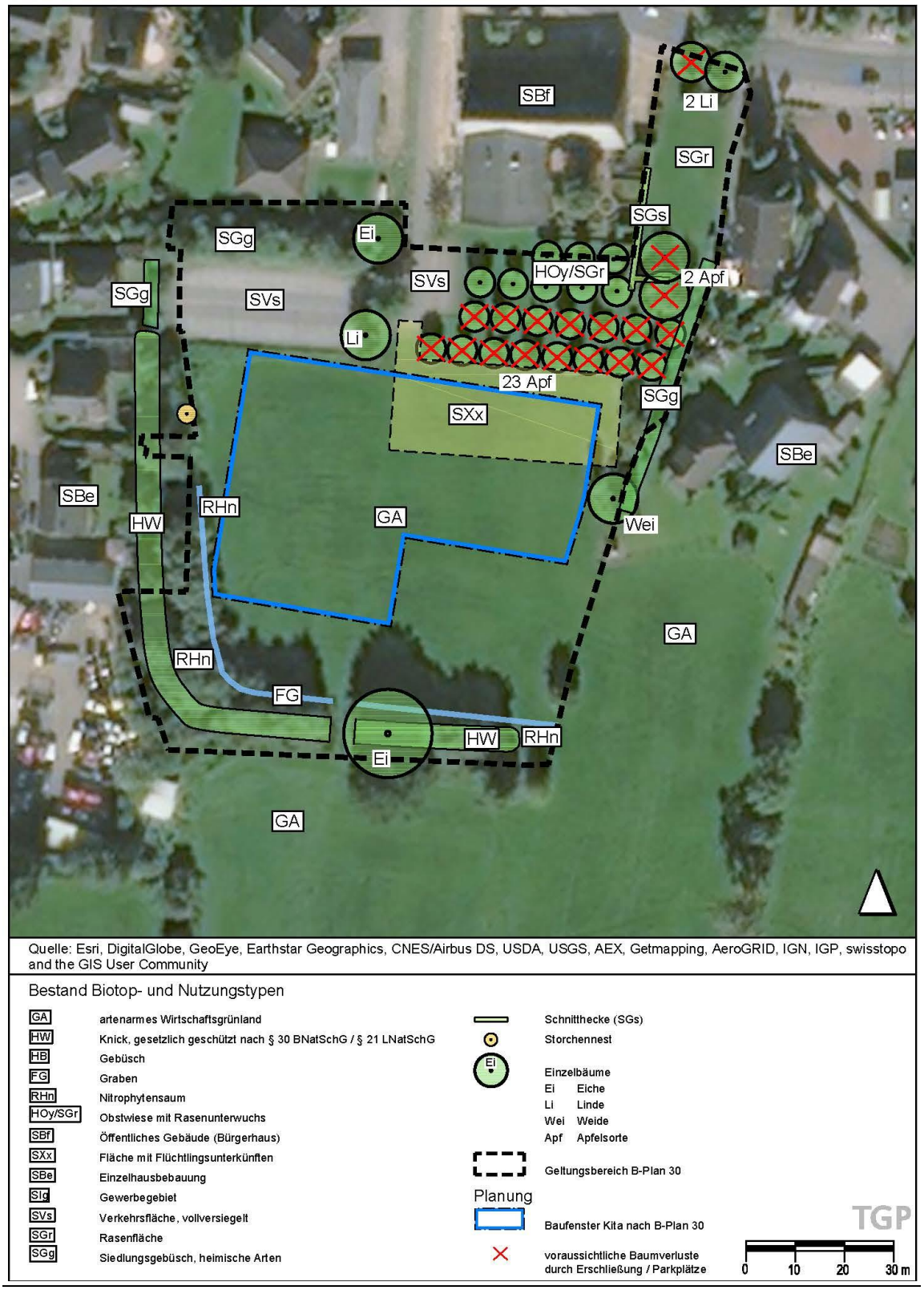

Abbildung 2: Biotop- und Nutzungstypen im Plangebiet

Bestandsdarstellung Tiere

Die im Folgenden dargestellten Aussagen zu Tieren im Plangebiet werden mit Hilfe von Potenzialabschätzungen in Bezug auf Vögel, Amphibien und Fledermäuse getroffen. Andere *Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie* (streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse) können ausgeschlossen werden (s. Artenschutzbericht, Anlage 2).

Potenziell vorkommende Fledermäuse: Potenziell können aufgrund der Verbreitungsübersichten in Borkenhagen (2011) im Raum Appen praktisch alle in Schleswig-Holstein vorhandenen Fledermausarten vorkommen, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind. Der Geltungsbereich des B-Plans bietet kein Potenzial für Fledermaus-Quartiere, d.h. weder für Wochenstuben noch Winterquartiere (kein besonders nischenreiche Gebäude, keine größeren Baumhöhlen). Einzelne kleine Sommerquartiere sind in der großen Eiche nicht auszuschließen. Der ganze Geltungsbereich ist nicht als Jagdgebiet für Fledermäuse besonders gegenüber der Umgebung hervorgehoben. Der Knick ist als strukturreicher Saum einzustufen und damit als potenzielles Jagdgebiet mittlerer Bedeutung einzustufen.

Potenziell vorkommende Amphibien: Im Graben am Knick ist potenziell ein Laichplatz des Grasfrosches (Rana temporaria) möglich. Ein Laichvorkommen anderer Arten ist hier wegen der nur sehr temporären Eigenschaft des Gewässers nicht möglich. Aufgrund der Verbreitungsübersichten nach Klinge & Winkler (2005) und FÖAG (2013) sowie den allgemeinen Lebensraumansprüchen kommen folgende in Tabelle 1 aufgeführte Amphibienarten im Umfeld des Vorhabens vor. Im Untersuchungsgebiet gibt es keine geeigneten Laichgewässer, jedoch befinden sich Gewässer in der Umgebung südlich des Untersuchungsgebiets, z.B. ein naturnahes Rückhaltebecken. Landlebensräume für Amphibien sind im Untersuchungsgebiet im Knick zu erwarten. Alle Arten nutzen solche Gehölze als Landlebensraum. Das Grasland wird nur vom Grasfrosch potenziell regelmäßig als Sommerlebensraum genutzt. Von allen anderen Arten wird es in geringerem Umfang genutzt. Der Kammmolch ist eine Art, die Wälder und Gehölze bevorzugt und Grünland praktisch nur durchwandert. Der Scherrasen der Obstwiese ist als Landlebensraum nicht geeignet.

Tabelle 1: Artenliste der potenziell im Landlebensraum vorkommenden Amphibienarten

(IV) = Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. RL D = Status nach Rote Liste Deutschlands (Kühnel et al. 2009) regionalisiert für Tiefland; RL SH = Status nach Rote Liste Schleswig-Holsteins (Klinge 2004) regionalisiert für Geest (in Klammern ganz Schleswig-Holstein). 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste d.h. aktuell nicht gefährdet aber Gefährdung zu befürchten wenn bestimmte Faktoren weiter wirken D = Daten mangelhaft - = ungefährdet

Art	**RL D**	**RL SH**
Kammmolch *Triturus cristatus* (IV)	-	**V (V)**
Teichmolch *Triturus (Lissotriton) vulgaris*	-	-
Erdkröte *Bufo bufo*	-	-
Teichfrosch *Rana (Pelophylax)* kl. *esculenta*	-	**D (D)**
Grasfrosch *Rana temporaria*	-	**V (V)**

Potenziell vorkommende Vögel: Die potenziell vorhandenen Brutvogelarten sind in Tabelle 2 dargestellt. Es wird dargestellt, ob die Art im Untersuchungsgebiet Brutvogel (b) sein kann oder diesen Bereich nur als Teilrevier (tr) oder als Nahrungsgast (ng) nutzen kann. Das Teilrevier wird dann angenommen, wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen. Größere

Horste von Greifvögeln befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet, so dass deren Brutvorkommen ausgeschlossen werden können. Alle in Tabelle 2 genannten Arten brüten potenziell in den Gehölzen. Arten großer Freiflächen, z.B. Feldlerche oder Kiebitz können hier nicht vorkommen, denn kein Punkt des Grünlandes ist weiter als 30 m vom nächsten Gehölz entfernt. Der künstliche Storchenhorst im Westen des Geltungsbereiches (s. Abbildung 2) war in dieser Saison unbenutzt, wurde allerdings in den vergangenen Jahren wiederholt, auch mit erfolgreicher Jungenaufzucht, genutzt (Mitteilung Hans Ewers, Appen).

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Vogelarten

St: Status im Untersuchungsgebiet: b: Brutvogel; tr: Teilrevier, d.h. Flächen der Umgebung müssen mitgenutzt werden; ng: Nahrungsgast; § = sind die nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Arten; SH: Rote-Liste-Status nach Knief et al. (2010) und D: nach Grüneberg et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach Knief et al. (2010) und Koop & Berndt (2014): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme.

	St.	**SH**	**D**	**Trend**
Gehölzbrüter				
Amsel *Turdus merula*	b	-	-	/
Blaumeise *Parus caeruleus*	b	-	-	+
Buchfink *Fringilla coelebs*	b	-	-	/
Dorngrasmücke *Sylvia communis*	b	-	-	+
Gimpel *Pyrrhula pyrrhula*	ng	-	-	+
Grünfink *Carduelis chloris*	b	-	-	/
Heckenbraunelle *Prunella modularis*	b	-	-	+
Klappergrasmücke *Sylvia curruca*	b	-	-	+
Kleiber *Sitta europaea*	ng			+
Kohlmeise *Parus major*	b	-	-	+
Misteldrossel *Turdus viscivorus*	b	-	-	/
Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*	b	-	-	+
Rotkehlchen *Erithacus rubecula*	b	-	-	/
Schwanzmeise *Aegithalos caudatus*	b	-	-	+
Singdrossel *Turdus philomelos*	b	-	-	/
Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*	b	-	-	+
Zilpzalp *Phylloscopus collybita*	b	-	-	+
Arten mit großen Revieren				
Buntspecht *Dendrocopos major*	b/tr	-	-	+
Eichelhäher *Garrulus glandarius*	b/tr	-	-	+
Elster *Pica pica*	b/tr	-	-	/
Feldsperling *Passer montanus*	b/tr	-	**V**	**+**
Grünspecht *Picus viridis* §	ng	**V**	-	+
Habicht *Accipiter gentilis* §	ng	-	-	/

	St.	SH	D	Trend
Rabenkrähe *Corvus corone*	b/tr	-	-	/
Ringeltaube *Columba palumbus*	b/tr	-	-	/
Sperber *Accipiter nisus* §	ng	-	-	+
Waldkauz *Strix aluco* §	ng	-	-	/
Waldohreule *Asio otus* §	ng	-	-	+
Weißstorch *Ciconia ciconia* §	b/tr	2	3	/

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch den Bau der Kita einschließlich der vorgesehenen Erschließung (Zufahrt /Parkplätze) – unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme bereits versiegelter Flächen und der Minimierung des Eingriffs in den Baumbestand – gehen als *Biotoptypen* Teile des artenarmen Grünlandes, Rasenflächen sowie an *Bäumen* voraussichtlich 15 jüngere Apfelbäume (Stammdurchmesser 10 bis max. 20 cm), zwei älteren Apfelbäume und einer Linde (Stammdurchmesser je bis zu 40 cm) im Bereich der Erschließungswege/Parkplätze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses verloren (vgl. Abbildung 2). Erhebliche, ausgleichspflichtige Beeinträchtigungen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 liegen für die (Obst-)Bäume vor (s. dazu Kap. 1.8).

Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff in Biotop- und Nutzungstypen insgesamt als mäßig einzustufen.

Die Auswirkungen auf *Vögel, Fledermäuse und Amphibien* werden im Rahmen der *Artenschutzrechtliche Betrachtung* (Artenschutzbericht, Anlage 2) beschrieben: Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten (Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verstöße gegen §44 BNatSchG vor. Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen, die verloren gehenden überwiegend jungen Obstbäume stellen nur einen unwesentlichen Anteil eines Brutreviers von Gehölzbrütern dar. Weiterhin werden im Zuge des Ausgleichs (s. unten) Bäume in den Außenbereichen des Kindergartens bzw. den Erschließungsflächen neu gepflanzt. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und Amphibien (Kammmolch) sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Es kommt bei den genannten Tierarten der Vögel, Fledermäuse und der Amphibien nicht zu einer Verminderung der Populationen durch das Vorhaben und der Tatbestand des Tötens, Verletzens oder der Entnahme von Individuen der genannten Tierarten wird durch die Wahl des Rodungszeitpunktes von Gehölzen und der Baufeldfreimachung im Winterhalbjahr vermieden. Zusammenfassend liegt ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG bezüglich der genannten Arten nicht vor (Artenschutzbericht, s. Anlage 2).

Der Anflug an den bestehenden *Storchen-Kunsthorst* wird durch das Vorhaben nicht behindert, denn das Gebäude bleibt deutlich niedriger. Mit einer Verlagerung auf das Dach oder in südlicher oder östlicher Richtung an den Rand der Kita könnte der Horst allerdings eventuell noch besser angeflogen werden, weil der Anflug dann auch von Westen freier wird, wo aktuell ein Baum höher als der Horst ist (vgl. Artenschutzbericht, s. Anlage 2).

Die Wirkungen des *Baubetriebes* werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Spezielle Arbeiten, die besonderen Lärm oder Schadstoffemissionen verursachen, sind nicht vorgesehen. Die Schadstoffbelastung durch die Emissionen des Baubetriebes wird sich nach dem Stand der Technik bei modernen Baumaschinen im üblichen Rahmen halten und daher keine merklichen Veränderungen an der Vegetation oder der Gesundheit von Tieren im Umfeld der Baustelle hervorrufen. Der Baubetrieb führt nicht zu erheblichen Störungen der umgebenden Tierwelt, da alle in der Umgebung potenziell vorkommenden Arten nicht besonders störanfällig sind oder ihr Erhaltungszustand gut bleibt (vgl. Artenschutzbericht, Anlage 2, Kap. 3 und 4.2).

Fläche/ Boden

Bestandsdarstellung

Die Flächen im Geltungsbereich unterliegen landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Nutzung (Grünland, Rasenflächen, Ziergärten) oder sind als Siedlungs- und Verkehrsflächen versiegelt. Im Geltungsbereich ist nach Angaben des Landschaftsplans (2003) als gewachsener Boden Pseudogley aus lehmig bis schwach lehmigem Sand anzutreffen. In der Baugrundvorerkundung (s. Anlage 3) wurden Schichten aus Sand, sandigem Geschiebelehm und Geschiebemergel mit Stau- und Schichtenwasser, erbohrt. Es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Bodentyp entsprechend durch Bodenbearbeitung, Düngung und Entwässerung (Gräben) überprägt ist. Die Bedeutung der Böden ergibt sich aus deren Funktion innerhalb der Landschaft bzw. des Naturhaushaltes einschließlich der Produktionsfunktion und biotischen Lebensraumfunktion sowie deren Verbreitung bzw. Seltenheit und naturnahe Ausprägung. Unter diesen Gesichtspunkten sind die Pseudogleye des Plangebietes als Böden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt zu bezeichnen.

Für den Plangeltungsbereich liegen derzeit keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen und/oder einen Altstandort vor, was in Ratajczak (2016) bestätigt wird.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch *Versiegelungen und Flächenverbrauch*. Durch die geplante Bebauung bzw. Verkehrserschließung ist von einer möglichen zulässigen Versiegelung von 11.000 m² Gemeinbedarfsfläche x 0,45 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitung) = *maximal 4.950 m²* auszugehen. Mit dem Verlust bzw. der Versiegelung des gewachsenen und belebten Bodens gehen auch seine Filterfunktionen, seine Funktion als Lebensraum und Standort für Tiere und Pflanzen und seine Fähigkeit, umweltschädliche Stoffe aufzunehmen und zu neutralisieren (Pufferfunktion), verloren. Die Bodenversiegelung hat auch Rückwirkungen auf das Schutzgut Wasser (Verringerung der Grundwasserneubildung). Zusätzliche Schadstoffeinträge in den Boden durch den geringen Zufahrtsverkehr sind als unerheblich anzusehen.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades, als erheblich zu bezeichnen. Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt sind nicht betroffen.

Wasser

Bestandsdarstellung

Das Plangebiet liegt nicht im Bereich der „Etzer Rinne“, die eine besondere wasserwirtschaftliche Bedeutung im Pinneberger Raum hat. Die anstehenden Pseudogleye weisen Stau- und Schichtenwassererscheinungen auf, ein zusammenhängender Grundwasserleiter ist aber im Gegensatz zu den Gleyen, die weiter südlich in der Appener Beek anstehen, nicht gegeben. In der Baugrundvorerkundung (s. Anlage 3) wurde Schichten- bzw. Stauwasser zwischen 1,50 m und 1,80 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen. An drei Bohrungen war die Ergiebigkeit des Stau- und Schichtenwassers so gering, dass unmittelbar nach dem Abteufen der Sondierung ein Wasserstand von nur noch 3,50 / 3,60 m unter GOK festgestellt wurde.

Einzige Oberflächengewässer sind die kleinen Grabenabschnitte im Süden des Geltungsbereiches, die kaum Wasser führen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Bei der *Gründung des Baukörpers* ist nicht davon auszugehen, dass in den eigentlichen Grundwasserleiter eingegriffen wird, ggf. oberflächennah anstehendes Wasser stellt Stau- bzw. Schichtenwasser der Pseudogley-Böden dar.

Durch Bebauung und Versiegelung kommt es grundsätzlich zu einem erhöhten *Oberflächenabfluss* und damit einer Reduzierung der *Grundwasserneubildungsrate*. Der Beitrag des Plangebiets zur Grundwasserneubildung ist bezogen auf das Gemeindegebiet aber als relativ gering einzustufen (vgl. 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen 2003). Die Erhöhung des Oberflächenabflusses ist aufgrund zusätzlicher Versiegelung im Plangebiet gegeben, kann allerdings durch Versickerung und naturnahe Regenrückhaltung (z.B. in den Grabenabschnitten) im Geltungsbereich erheblich reduziert werden. Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung der Minimierungsmaßnahmen als gering anzusehen.

Luft/ Klima

Bestandsdarstellung

Die bioklimatische Leistungsfähigkeit der Landschaft beschreibt die klimatischen Schutz- und Regenerationsfunktionen für Luftreinhaltung und Temperaturausgleich, insbesondere in Bezug auf Siedlungsgebiete mit belastenden klimatischen Faktoren. Die Freiflächen des Planungsgebietes dürften gegenüber den bebauten Bereichen keine wesentlichen klimatischen Unterschiede aufweisen, da die Ortslage Appen gut durchgrünt, verhältnismäßig gering versiegelt ist und eine geringe Flächenausdehnung besitzt. Zudem finden sich keine größeren Industriebetriebe mit stärkeren Luftschadstoffemissionen in und um die Gemeinde. Außerdem überlagern die großklimatischen Verhältnisse des maritimen Klimas in Schleswig-Holstein klimatische Veränderung der Siedlung stark.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Lage des Gebietes am Randbereich der Ortslage, der offenen geplanten Baustruktur und der großräumigen Klimagegebenheiten ist durch die geplante Neubebauung und Versiegelung von keiner erheblichen Veränderung der *mesoklimatischen Situation* auszugehen.

Mögliche *kleinklimatische Veränderungen* (Temperaturerhöhung, Regenschatten im Randbereich von Gebäuden etc.) können punktuell die Standortbedingungen von Flora und Fauna verändern, sind aber im Gesamtzusammenhang zu vernachlässigen.

Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens des Kita-Neubaus gegenüber den Folgen des *Klimawandels* (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) ist nicht erkennbar.

Landschaft/ Landschafts- und Ortsbild

Bestandsdarstellung

Das Landschaftsbild wurde im Landschaftsplan der Gemeinde gemeindeübergreifend untersucht und das Ortsbild im Hauptort Appen im Bereich des B-Plans folgendermaßen bewertet: „Das Bürgerhaus stellt ein Beispiel für eine gelungene Sanierung und neue Nutzung alter, dorftypischer Bausubstanz dar und bildet mit seinem rückwärtigen, offenen Garten einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft“ (1. Gesamtfortschreibung Appen 2003, S. 113).

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Durch die Bebauung mit dem Kita-Neubau wird die vorher landwirtschaftlich geprägte, offene Grünlandfläche am Ortsrand in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Durch den eingeschossigen Baukörper und die umgebenden Freiflächen der Kita ist die Beeinträchtigung auf der Fläche selbst aber nur als mäßig bis mittel einzustufen. Die Überprägung des Landschaftsbildes durch visuelle Wirkungen auf die mittlere und weitere Umgebung ist durch den Erhalt der die Kitafläche umgebenden Gehölzstrukturen und die Baumneupflanzungen nicht erheblich.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bestandsdarstellung

Als (saniertes) ortsypisches Gebäude ist das Bürgerhaus als ein Zeugnis des kulturellen Erbes als auch als Sachgut anzusehen.

Beschreibung der Umweltauswirkungen

Das *Bürgerhaus* wird als kulturelles Erbe und als Sachgut durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Der Außenbereich des Bürgerhauses kann weiterhin für die Erholung im Freien genutzt werden.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Wesentlichen sind folgende allgemeine Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Tabelle 3 Mögliche Wechselwirkungen

Schutzgut	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
Menschen	Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen, Voraussetzung für seine Erholung im bebauten Bereich/ Natur und Landschaft
Pflanzen	Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Geländeklima, Grundwasserflurabstand, Oberflächengewässer)

Schutzgut	**Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**
	Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes (Erholungsfunktion für Menschen) anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Geländeklima, Wasserhaushalt) anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Fläche/Boden	Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen sowie als Standort für Biotope und Pflanzengesellschaften Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung)
Grundwasser	Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren oberflächennahes Grundwasser als Standortfaktor für Biotope und Tierlebensgemeinschaften anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima	Geländeklima in seiner klimaökologischen Bedeutung für den Menschen und als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt anthropogene Vorbelastungen des Klimas (Aufheizung)
Luft	Lebensgrundlage für Menschen, Pflanzen und Tiere Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion anthropogene Vorbelastungen (Stoffeinträge, Lufthygiene)
Landschaft	Abhängigkeit des Landschafts- und Ortsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief, Vegetation/ Nutzung, Oberflächengewässer Grundlage für die Erholung des Menschen anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)
Kulturelles Erbe/ sonstige Sachgüter	Wechselwirkungen insbesondere mit der umgebenden Landschaft und der Wahrnehmbarkeit für den Menschen

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt (s. vorherige Abschnitte). Es treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf, die über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehen.

1.7 Grünordnerische Maßnahmen

Im Folgenden werden die grünordnerischen Maßnahmen als Festsetzungen für den Bebauungsplan dargestellt.

- Der Knick im Westen und Süden des Plangebietes ist zu erhalten, Bodenversiegelungen sind nicht zulässig. Bäume und Sträucher sind dauerhaft zu erhalten und nach Abgang durch Anpflanzungen der gleichen Art zu ersetzen. Einfriedigungen sind nur im Abstand von mindestens 0,5 m vom Knickfuß entfernt zulässig.
- Für die südlich und östlich des Bürgerhauses verloren gehenden Bäume sind Ersatzpflanzungen entsprechend Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (MELUR 2017; standortheimische hochstämmige Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

  Artenauswahl:

Obstbäume in Sorten	
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Vogelkirsche	Prunus avium
Winterlinde	Tilia cordata

- Am Ostrand der Fläche zwischen bestehendem Knick bis zum Privatgarten der Wohnbebauung ist eine mindestens 4 m breite, freiwachsende Hecke aus standortheimischen Straucharten anzulegen und dauerhaft zu erhalten und zu pflegen.

  Artenauswahl Knick:

Holunder	Sambucus nigra	Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Feldahorn	Acer campestre	Schlehe	Prunus spinosa
Hainbuche	Carpinus betulus	Schneeball	Viburnum opulus
Hartriegel	Cornus sanguinea	Weinrose	Rosa rubiginosa
Hasel	Corylus avellana	Weißdorn	Crataegus monogyna
Hundsrose	Rosa canina		

  Pflanzgrößen: mind. leichte Sträucher, leichte Heister

- Auf den neuen Stellplatzanlagen ist je angefangene 6 Stellplätze ein standortheimischer mittel- bis großkroniger Laubbaum mit einem Mindestumfang von StU 16/18 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von 10 m² herzustellen.

  Artenauswahl:

Obstbäume in Sorten	
Spitzahorn	Acer platanoides
Hainbuche	Carpinus betulus
Stieleiche	Quercus robur
Gefüllte Vogelkirsche	Prunus avium ‘Plena’
Winterlinde	Tilia cordata

- Außenbeleuchtung: Im Geltungsbereich ist bei einer Neuinstallation nur die Verwendung von Natriumdampf-Hochdrucklampen, LED-Lampen und Beleuchtungsanlagen zulässig, die ein für Insekten wirkungsarmes Spektrum aufweisen.

1.8 Eingriff und naturschutzrechtlicher Ausgleich

Als erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung und des „Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013“ sind der Flächenbedarf/ die Neuversiegelung sowie die Baumverluste durch das Vorhaben anzusehen.

Durch die geplante Bebauung bzw. Verkehrserschließung ist von einer möglichen zulässigen Versiegelung von (aufgerundet) 11.000 m² Gemeinbedarfsfläche x 0,45 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitung) = maximal 4.950 m² auszugehen. Nach dem Gemeinsamen Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013 ist dafür ein Ausgleich von 4.950 m² x 0,5 = 2.475 m² einzustellen (Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivflächen und/oder Entwicklung eines naturbetonten Biotoptyps bzw. Ökokonto). Bei dem Faktor 0,5 wird vorsorglich von einer vollständigen Vollversiegelung ausgegangen, die nach der GRZ zulässig wäre.

Durch die Bebauung wird Intensivgrünland (Biotoptyp GA) bzw. Rasen (SGr) als Fläche mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen (s. hierzu detaillierte Beschreibung in Kap. 1.6, Abschnitt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt), hierfür ist gemäß Gemeinsamen Runderlass dann über die Versiegelung hinaus kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Der Verlust von Obstbäumen bei der Erschließung kann minimiert werden (s. a. Kap. 1.5, Abbildung 2). Für den Verlust von voraussichtlich 15 jüngeren Apfelbäumen (Stammdurchmesser bis max. 20 cm, insgesamt 15 Ersatzbäume), zwei älteren Apfelbäumen und einer Linde (Stammdurchmesser je bis zu 40 cm, insgesamt 6 Ersatzbäume) im Bereich der Erschließungswege/Parkplätze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses sind nach der Ausgleichsbemessung für Bäume (Kap. 5.2.3 der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, MELUR 2017) insgesamt 21 Ersatzbäume (einheimische Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) als Ausgleichsmaßnahme auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Da die Eingrünung der Kita durch den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen bzw. Baumneupflanzungen und die Pflanzung einer Hecke am Ostrand erreicht wird und das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert bzw. über ein bestehendes, naturnahes Regenrückhaltebecken in der Umgebung zurückgehalten werden kann (s. dazu Kap. 1.5), ist nach dem Gemeinsamen Runderlass kein zusätzlicher Ausgleich für Landschaftsbild und Wasser erforderlich.

Artenschutzrechtliche CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich (s. Kap. 1.6 im Abschnitt Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt - Umweltauswirkungen, s. Anlage 2).

Der flächige Ausgleich von 2.475 m² wird auf einer Ökokontofläche der Gemeinde Appen realisiert.

1.9 Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Auf die methodische Vorgehensweise zur Bestandserfassung und Ermittlung der Auswirkungen wurde in Kap. 1.2 eingegangen. Wesentliche, entscheidungsrelevante Aussagen zum Bestand sowie zu den

Auswirkungen wurden nach den aktuell gültigen Standards ermittelt und bewertet. Es liegen keine erkennbaren, entscheidungserheblichen Schwierigkeiten und Kenntnislücken vor.

1.10 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Da der Geltungsbereich im bisherigen Außenbereich liegt, ist davon auszugehen, dass bei Nichtdurchführung der Planung (keine Änderung des Flächennutzungsplans und keine Aufstellung eines B-Plans) die bisherigen Nutzungen, insbesondere die landwirtschaftliche Grünlandnutzung, weitergeführt würde.

1.11 Prüfung anderweitiger vernünftiger Planungsmöglichkeiten/ Alternativen

Für Einrichtungen für soziale und kulturelle Zwecke und öffentliche Verwaltungen eignen sich grundsätzlich städtebaulich integrierte Innerortslagen. Mit dem Bürgerhaus und dem Jugendzentrum ist hier ein guter Anknüpfungspunkt vorhanden. An anderen Standorten von öffentlichen Einrichtungen (Bürgerbüro/Grundschule/Sportplätzen) ist entweder kein Raum vorhanden oder sie liegen zu weit außerhalb des Ortskerns. Es bestehen Synergieeffekte mit dem Bürgerhaus, das z. B. für Veranstaltungen genutzt werden kann und dessen Stellplätze mitgenutzt werden können, weil sie tagsüber nur gering genutzt werden.

Auch auf dem Grundstück selbst sind kaum grundsätzlich andere Lösungen vorstellbar, da eine Erschließung von Norden vorgegeben ist und die Anlage der Außenbereiche nach Süden / Südwesten zur freien Landschaft hin eine ideale Anordnung darstellt.

Es stehen daher keine sinnvollen, sich grundsätzlich unterscheidenden Planungsalternativen zur Verfügung.

1.12 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Überwachung der erheblichen unvorhergesehenen nachteiligen Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung, z.B. nach Wasserhaushalts-, Bundesimmissionsschutz- (Luftqualität, Lärm), Bundesbodenschutz- (Altlasten) und Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung, Einhaltung der artenschutzrechtlichen Auflagen, Herstellungs- und Funktionskontrollen von Ausgleichsmaßnahmen).

1.13 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Ziel des Bebauungsplans 30 bzw. der dazugehörigen Flächennutzungsplan-/ Landschaftsplan-Änderung ist die Schaffung einer neuen Kindertagestätte (Kita) südlich des Bürgerhauses.

Unter Berücksichtigung der wesentlichen **Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen**:

- Minimierung der Versiegelung durch Pkw-Stellflächen und Erschließungsflächen aufgrund der Einbeziehung des bestehenden Parkplatzes des Bürgerhauses und Nutzung der bereits bestehenden versiegelten Flächen der temporären Unterkünfte für Flüchtlinge. Steuerung der Versiegelung durch Festsetzung einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3. Verwendung von versickerungsfähigen

Belägen (Teilversiegelung) für Stellplätze, Rad- und Fußwege soweit von der Nutzungsintensität her möglich.

- Erhalt des südlich/westlich liegenden Knicks mit Knickschutzstreifen als gesetzlich geschütztem Biotop und als landschaftliche Einbindung und Puffer zum LSG sowie Erhalt aller größeren bestehenden Bäume, Minimierung des Eingriffs in den Obstbaumbestand.
- Rodung der verloren gehenden (jüngeren) Obstbäume/ Gehölze südlich bzw. östlich des Bürgerhauses nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar (Brutvogel- und Fledermausschutz, artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme). Schutz der zu erhaltende Bäume während der Bauphase.
- Verwendung einer insektenfreundlichen Beleuchtung.
- Minimierung von Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb. Schutz von Oberboden.
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers auf dem Grundstück, soweit es nicht in Speichereinrichtungen gesammelt und genutzt wird bzw. Leitung in ein naturnahes Rückhaltebecken in der Umgebung.
- Minimierung des Energiebedarfs von Gebäuden und damit von Schadstoffausstoß durch Energiesparmaßnahmen (z. B. Nutzung von Solarenergie).
- Einbindung der Kindertagesstätte in die Umgebung durch einstöckige Bebauung, weitgehender Erhalt der randlichen Gehölze und Hecken- und Baumpflanzungen sowie Gestaltungsvorschriften im B-Plan.

sind die **Umweltauswirkungen des Vorhabens** wie folgt einzuschätzen:

- Schutzgut Menschen: Innerhalb des Geltungsbereichs ist nicht mit störenden Geruchsimmissionen und störenden Immissionen durch Verkehrs- und Gewerbelärm zu rechnen. Die Wirkungen des Baubetriebes der Kita werden im Rahmen des im Hochbau üblichen liegen. Insgesamt gesehen sind die Beeinträchtigungen des Vorhabens Kita-Neubau auf die Menschen/Bevölkerung, die menschliche Gesundheit sowie die Wohn- und Erholungsnutzung als unerheblich anzusehen.
- Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Im Geltungsbereich gehen Teile des artenarmen Intensivgrünlandes, Rasenflächen sowie voraussichtlich 18 Bäume (überwiegend jüngere Apfelbäume) südlich bzw. östlich des Bürgerhauses verloren. Entsprechend der Wertigkeit der Gesamtfläche und dem Schutz angrenzender wertvoller Vegetationsbestände ist der Eingriff insgesamt als mäßig einzustufen. Die Auswirkungen auf Vögel, Fledermäuse und Amphibien werden im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung beschrieben (s. Artenschutzbericht, Anlage 2). Aus artenschutzrechtlicher Sicht liegen durch das Vorhaben bei den zu betrachtenden Arten unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine Verstöße gegen § 44 BNatSchG vor. Von den im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten sind keine Arten vom Verlust ganzer Brutreviere und damit einer Zerstörung oder zumindest Beschädigung ihrer Fortpflanzungsstätte im Sinne des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben betroffen, die verloren gehenden überwiegend jungen (Obst-)Bäume stellen nur einen unwesentlichen Anteil eines Brutreviers von Gehölzbrütern dar. Bei potenziell vorhandenen Fledermäusen und sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht betroffen. Immissionswirkungen auf Pflanzen und Tiere werden aufgrund des geringen Ausmaßes des Bauvorhabens und des Pkw-Verkehrs als unerheblich eingestuft.
- Schutzgut Fläche/Boden: Der größte Eingriff des Vorhabens erfolgt durch Versiegelungen und Flächenverbrauch. Entsprechend der festgesetzten GRZ können maximal 4.950 m² versiegelt werden.

Insgesamt ist der Eingriff in den Boden, insbesondere aufgrund des Versiegelungsgrades, als erheblich zu bezeichnen, wenngleich keine Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt betroffen sind.

- Schutzgut Wasser: Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt unter Berücksichtigung einer Versickerung bzw. naturnahen Rückhaltung des Oberflächenwassers als gering anzusehen.
- Schutzgut Luft/Klima: Durch die geplante Neubebauung und Versiegelung ist von keiner erheblichen Veränderung der mesoklimatischen Situation auszugehen.
- Schutzgut Landschaft: Durch die Bebauung mit dem Kita-Neubau wird die vorher landwirtschaftlich geprägte, offene Grünlandfläche am Ortsrand in Richtung einer bebauten Fläche verändert. Durch den eingeschossigen Baukörper und die Einbindung in die umgebenden Freiflächen ist die Beeinträchtigung aber nur als mäßig bis mittel einzustufen.
- Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Das Bürgerhaus wird als kulturelles Erbe und als Sachgut durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Darüber hinaus sind Risiken von schweren Unfällen bzw. Katastrophen, die durch das Vorhaben ausgelöst werden könnten, auszuschließen. Eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens des Kita-Neubaus gegenüber den Folgen des Klimawandels (z. B. durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) ist nicht erkennbar.

Eingriffsregelung und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Nach dem Gemeinsamen Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ 2013 ist als Kompensation für das Vorhaben ein flächiger Ausgleich von 2.475 m² einzustellen (Extensivierung landwirtschaftlicher Intensivflächen und/oder Entwicklung eines naturbetonten Biotoptyps, z.B. Ökokonto) sowie voraussichtlich insgesamt 21 Ersatzbäume (einheimische Laub- bzw. Obstbäume, Mindeststammumfang 12/14) als Ausgleichsmaßnahme auf der Gemeinbedarfsfläche zu pflanzen.

Da die Eingrünung der Kita durch den Erhalt der bestehenden Gehölzstrukturen bzw. eine Heckenpflanzung bzw. Baumneupflanzungen erreicht wird und das Oberflächenwasser auf dem Grundstück versickert bzw. in einem naturnahen Regenrückhaltebecken in der Umgebung zurückgehalten wird, ist nach dem Gemeinsamen Runderlass kein zusätzlicher Ausgleich für Landschaftsbild und Wasser erforderlich.

Artenschutzrechtliche CEF- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind aufgrund des Ergebnisses der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht erforderlich.

Nach Umsetzung der genannten Maßnahmen kann der Eingriff nach den Naturschutzgesetzen und dem Gemeinsamen Runderlass als ausgeglichen gelten.

1.14 Quellen zum Umweltbericht

Borkenhagen, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Husum 664 S.

FÖAG Faunistisch-Ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein (2013): Monitoring der Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein. Jahresbericht 2013, 77 S.

Gemeinde Appen (2003): 1. Gesamtfortschreibung Landschaftsplan Appen.

Geologisches Büro Thomas Voß (2016): Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit.

Grüneberg C. H.- G. Bauer H. Haupt O. Hüppop & T. Ryslavy & P. Südbeck (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. Berichte zum Vogelschutz 52:19-67

Innenministerium S-H und Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H (2013): Gemeinsamer Runderlass zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht v. 9. Dezember 2013.

Klinge A. (2004): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Naturschutz und Landschaftspflege Schleswig-Holstein, Flintbek.

Klinge A. & C. Winkler (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Hrsg. Landesamt für Natur und Umwelt, Flintbek 277 S.

Koop B. & R. K. Berndt (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Neumünster 504 S.

Kreis Pinneberg (2002): Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Holmer Sandberge und Moorbereiche“ (LSG 05) v. 20.12.2002.

Kühnel K.-D., A. Geiger, H. Laufer, R. Podloucky & M. Schlüpmann (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands – Stand Dezember 2008. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1):259-288

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes S-H (2017): Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein, Stand: Juni 2017.

Landwirtschafts- und Umweltatlas über https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LLUR/_startseite/_documents/atlas.html

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H (2017): Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz, Stand 20.01.2017.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten S-H (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I.

Ratajczak, I. (2016): Orientierende Erkundung der Altstandortfläche Hauptstraße 77- 79 im Bereich der Flurstücke 28/5 und 505 (unbebauter Bereich). Im Auftrag der Gemeinde Appen.

Gemeinde Appen

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1234/2017/APP/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	13.11.2017
Bearbeiter:	Jennifer Jathe-Klemm	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Appen	28.11.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Appen	12.12.2017	öffentlich

Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Appen

Sachverhalt:

Der Chor Cantate e.V. hat mit Schreiben vom 03.11.2017 den als Anlage beigefügten Antrag gestellt. Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2018 eingeplant werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Chor Cantate e.V. für das 25-jährige Jubiläum einen Zuschuss in Höhe von _____ Euro zu gewähren.

_____
Banaschak

Anlagen:
Zuschussantrag

TOP Ö 11

Gemischter Chor *Cantate* Appen-Moorrege e.V.

An den
Ausschuss für Schule, Sport, Kultur
und Soziales der Gemeinde Appen
z.Hd. Herrn Hans Martens
Gärtnerstr. 8

25482 Appen

Amt Geest und Marsch Südholstein
09. Nov. 2017

Appen, den 03.11.2017

Betr.: Antrag des Chores Cantate auf Zuschuss aus dem Kulturfonds der Gemeinde Appen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stellen wir den Antrag auf die Übernahme eines Teils unserer Kosten für unser Konzert anl. unseres 25jährigen Jubiläums in Höhe von € 1.500,00

Begründung:

Unser Chor Cantate Appen-Moorrege existiert im nächsten Jahr 25 Jahre.

Wir sind stolz, dass wir die hiesige Kulturlandschaft über 25 Jahre musikalisch und kulturell mit anspruchsvollen Konzerten bereichert haben und in Zukunft dies auch werden.
Bei allen unseren Aufführungen arbeiten wir mit Instrumental- und Gesangssolisten aus dem hiesigen, aber auch Hamburger Raum zusammen, die selbstverständlich ein Honorar erhalten müssen.

Unsere größeren Aufführungen wie z.B. „Lukas-Passion", Messias" u.a. haben wir immer für den „Förderkreis der Haseldorfer Kirche" durchgeführt und waren nicht in der finanziellen Verantwortung.
Jede Aufführung in eigener Regie birgt ein großes finanzielles Risiko, das wir uns nicht erlauben können.
Wir möchten zu unserem 25jährigen Jubiläum die Oper von G.F. Händel „Acis und Galatea" im Bürgerhaus in Appen aufführen. Da auch dieses Konzert wieder mit Chor, Gesangssolisten und einem Instrumentalensemble (insgesamt ca. €4.000) aufgeführt wird, werden wir mit den Einnahmen durch das Eintrittsgeld finanziell nicht auskommen.
Einen Termin haben wir noch nicht, da wir erst die finanzielle Seite geregelt haben möchten.

Wir werden den gleichen Antrag in Moorrege stellen.

Wir hoffen sehr, dass Sie unserem Antrag zustimmen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen
Ihr
Chor Cantate Appen-Moorrege e.V

Volker Behlke

Gemischter Chor **Cantate** Appen-Moorrege e. V.
1. Vorsitzender: Volker Behlke, Almtweg 10, 25482 Appen, Tel.: 04101 207725